

# Das Familienfideikommiß

im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts

von

**Hermann Randoehr,**

Oberlandesgerichtsrat in Posen.



Berlin, 1909.

Verlag von Franz Vahlen.

W 9, Linienstraße 16.

# Inhaltsübersicht.

## Erster Teil.

Zusammenstellung der geltenden Gesetzesvorschriften über das Familienfideikommiß nebst dem Entwurf eines Fideikommißgesetzes von 1903.

	Seite
I. Ältere Preussische Gesetze . . . . .	1
1. Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten . . . . .	1
Zweiter Teil, Viertes Titel (vollständig) . . . . .	1
Zweiter Teil, Zweites Titel §§ 17, 18 . . . . .	20
Erster Teil, Achtzehnter Titel §§ 1 bis 18, 228 bis 601, 605 bis 613 . . . . .	20
Erster Teil, Achter Titel §§ 9 bis 25 . . . . .	50
Erster Teil, Einundzwanzigster Titel §§ 143, 144, 150 bis 175 . . . . .	51
2. Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten vom 6. Juli 1793 . . . . .	54
Erster Teil, Zweites Titel §§ 9 bis 21 . . . . .	54
Erster Teil, Sechszundvierzigster Titel §§ 26 bis 32 . . . . .	55
Zweiter Teil, Erster Titel § 6 III 2 . . . . .	57
Zweiter Teil, Sechster Titel §§ 1 bis 19 (nebst Anhang § 437 zu § 12) . . . . .	57
3. Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807 (GS. 170) §§ 5, 8, 9 . . . . .	64
4. Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 (GS. 300) § 6 . . . . .	65
5. Verordnung vom 11. März 1818 über die Lehne- und Fideikommiße in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen (GS. 17) . . . . .	65
6. Deklaration vom 1. Juli 1820 des § 3 der Verordnung vom 11. März 1818 (GS. 131) . . . . .	66
7. Deklaration vom 30. September 1820, die Sukzession der Mantelkinder in Lehn betreffend (GS. 201) . . . . .	67
8. Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (GS. 53) §§ 9, 10, 11, 12, 150 bis 155 . . . . .	68
9. Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Errichtung der Familienfideikommiße in den Rheinprovinzen, vom 25. Februar 1826 (GS. 19) . . . . .	69
10. Kgl. Verordnung wegen Ergänzung der §§ 5 und 7 der Verordnung vom 11. März 1818 über Lehne- und Fideikommiße in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, vom 9. Juni 1827 (GS. 76) . . . . .	69
11. Allerhöchste Kabinettsorder, durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bespfandbriefter Lehn- und Fideikommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen gestattet wird, das Einrichtungskapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung	

- ohne Konsens der Agnaten oder Anwärter in Pfandbriefen aufzunehmen, vom 30. Juni 1827 (GS. 78) . . . . . 70
12. Gesetz vom 23. März 1828 wegen der in den zum vormaligen Großherzogtum Berg gehörig gewesenen Landesteilen, vor Einführung der französischen Gesetze, bestandenen Fideikomnisse (GS. 38) . . . . . 71
13. Allerhöchste Kabinettsorder, enthaltend die Modifikationen der Allerhöchsten Order, vom 30. Juni 1827 in betreff solcher Lehns- und Fideikomnißbesitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungskapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulierung den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können, vom 13. Mai 1829 (GS. 44) . . . . . 72
14. Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. September 1830, über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familienfideikomnissen (GS. 129) . . . . . 72
15. Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die den Lehns- und Fideikomnißbesitzern in sämtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Gütersubstanz wegen der Auseinandersetzungskosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen, Gemeinheitsseparationen und Ablösungen, vom 2. Juli 1831 (GS. 155) . . . . . 72
16. Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Juli 1832, wonach die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 23. März 1828 wegen der, in dem zum vormaligen Großherzogtum Berg gehörig gewesenen Landesteile, vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fideikomnisse, auch auf Erbteilungen angewandt werden sollen (GS. 201) . . . . . 73
17. Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. August 1832, betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwärter bei Fideikomnissen der adligen Gerichtsherrn im Herzogtume Westfalen (GS. 225) . . . . . 74
18. Gesetz vom 14. Juli 1833 wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikomnißanwärter in denjenigen Teilen der Provinz Westfalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogtum Berg gehört haben (GS. 38) . . . . . 74
19. Gesetz vom 23. August 1834 wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikomnißanwärter in denjenigen Teilen der Rheinprovinz, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogtum Berg gehört haben (GS. 167) . . . . . 75
20. Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen, Ablösungen usw. vom 29. Juni 1835 (GS. 135) §§ 6 und 7 . . . . . 76
21. Allerhöchste Kabinettsorder, die Deklaration des § 44 Tit. 4 Teil II. des Allgem. Landrechts betreffend, vom 5. September 1835 (GS. 198) . . . . . 77
22. Gesetz über Familienschlüsse bei Familienfideikomnissen, Familienstiftungen und Lehen vom 15. Februar 1840 (GS. 20) . . . . . 78
23. Gesetz, die Familienfideikomnisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogtum Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend, vom 15. Februar 1840 (GS. 25) . . . . . 82
24. Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (GS. 77) § 110 . . . . . 83

25. Gesetz über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (GS. 112) § 49 Nr. 5 . . . . .	83
26. Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienscheidemissionsachen betreffend, vom 5. März 1855 (GS. 175) . . . . .	84
27. Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen vom 26. Mai 1873 (GS. 229) § 26. . . . .	84
28. Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausnahme des Jadegebiets, vom 28. Mai 1873 (GS. 253) § 14 Abs. 1 . . . . .	84
29. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. 221) §§ 16, 17 Abs. 3 und 4, 37, 38, 47 . . . . .	85
30. Gesetz, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt sowie den vormalig Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (GS. 481) § 21 Abs. 2 . . . . .	86
31. Gesetz, betreffend die Familienscheidemissionen in Neuvorpommern und Rügen vom 12. Juli 1896 (GS. 162) . . . . .	87
32. Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (GS. 297) § 47 . . . . .	87
33. Gesetz, betreffend Errichtung der Landeskultur-Rentenbanken vom, 13. Mai 1879 (GS. 367) §§ 10 bis 16, 22 bis 32 . . . . .	87
34. Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (GS. 120) § 4 Nr. 4, § 7 Abs. 1 . . . . .	90
35. Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuches, vom 8. Juni 1891 (GS. 105) Art. II . . . . .	91
36. Gesetz, über das Reichschuldbuch vom 31. Mai 1891 (RGBl. 321) §§ 4 Nr. 4; 7 . . . . .	91
II. Neuere Preussische und Reichs-Gesetze . . . . .	
1. Reichsverfassung Art. 2 . . . . .	92
2. Preussisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (GS. 230) §§ 49 Nr. 1 und 2; 91 . . . . .	92
3. Einföhrungs-Gesetz zur Zivilprozeßordnung (RGBl. 77) § 15 Nr. 4 . . . . .	92
4. Preussisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS. 177) Artt. 19, 20, 89 Nr. 1 und 11 . . . . .	93
5. Allgemeine Verfügung vom 3. Juni 1907 (SMBl. 400) . . . . .	94
6. Einföhrungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. 604) Artt. 3, 4, 55, 59, 60, 61 . . . . .	94
7. Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 (RGBl. 139) §§ 2, 40, 41, 83 . . . . .	95
8. Preussisches Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (GS. 307) Artt. 15 bis 18, 20 bis 21, 33 Nr. 3, 5, 10, 11 . . . . .	95
9. Allgemeine Verordnung betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (GS. 519) Art. 37 . . . . .	98
10. Preussisches Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS. 249) Artt. 1, 3, 4, 6, 15 bis 17, 21 bis 28, 31, 32, 35, 37, 40 bis 52, 130 . . . . .	98

	Seite
11. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. 771) §§ 16, 19 bis 25, 33, 34, 86 bis 98, 168 bis 180, 182, 185, 189 . . . . .	105
12. Einführungsgesetz zur Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. 390) § 5 Nr. 1 . . . . .	111
13. Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. 351) § 52 . . . . .	111
14. Einführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. 135) § 2 . . . . .	111
15. Preussisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (GS. 291) Art. 13 . . . . .	111
III. Kosten und Stempelgesetze . . . . .	111
1. Preussisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (GS. 326) §§ 45, 96 . . . . .	111
2. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (GS. 413), Stempeltarif Nr. 24 . . . . .	112
IV. Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikomnisse . . . . .	113

## Zweiter Teil.

### Systematische Darstellung.

§ 1. Fideikommißrecht und Fideikommißgesetze im allgemeinen . . . . .	173
§ 2. Fideikommißbehörde . . . . .	228
§ 3. Gegenstand des Fideikommisses . . . . .	255
§ 4. Entstehung des Fideikommisses und Erweiterungen . . . . .	272
§ 5. Rechte des Fideikommißbesizers . . . . .	322
§ 6. Pflichten des Fideikommißbesizers . . . . .	389
§ 7. Fideikommißschulden . . . . .	413
§ 8. Zivilprozeß, Zwangsvollstreckung, Konkurs . . . . .	454
§ 9. Familie und Familienschlüsse . . . . .	481
§ 10. Anwartschaft . . . . .	525
§ 11. Fideikommißnachfolge . . . . .	573
§ 12. Endigung des Fideikommisses, Anfallberechtigte . . . . .	664

## Dritter Teil.

<b>Formulare:</b> Verlautbarungsverhandlung, Entwurf einer Stiftungsurkunde, Bestätigungsbeschluß, Fideikommißschein, Familienschluß, Ersuchen um Eintragung des ersten Fideikommißbesizers . . . . .	690
<b>Sachregister</b> . . . . .	703

# Erster Teil.

## Busammenstellung der geltenden Gesetzesvorschriften über das Familienfideikommiß nebst dem Entwurf eines Fideikommißgesetzes von 1903.

### I. Ältere Preussische Gesetze.

#### 1. Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.

##### Zweiter Theil. Vierter Titel.

##### Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

##### Erster Abschnitt.

##### Von gemeinschaftlichen Familienrechten überhaupt.

##### Theilnehmung an Familienrechten.

§ 1. An gemeinschaftlichen Familienrechten nehmen sämmtliche Mitglieder der Familie, ohne Unterschied der Art oder des Grades der Verwandtschaft, Antheil.

§ 2. Wenn von Familienrechten überhaupt die Rede ist: so kommen dieselben auch Personen weiblichen Geschlechts, und denjenigen zu, welche durch Abstammung von solchen Personen mit der Familie verbunden sind.

§ 3. Nur in Fällen, wo Stiftungsbriefe, Familienverträge, oder besondere Gesetze dieses bestimmen, werden Weibspersonen, und die durch sie mit der Familie verwandt sind, von solchen Gerechtsamen ausgeschlossen.

##### Ausübung derselben.

§ 4. Ist ein gemeinschaftliches Familienrecht so beschaffen, daß es nicht von allen zugleich, sondern nur von einem ausgeübt werden kann: so kommt, wenn nicht Stiftungsbriefe oder Familienverträge ein Anderes mit sich bringen, die Ausübung eines solchen Rechts demjenigen zu, welcher dem ersten Erwerber, dem Grade nach, am nächsten verwandt ist.

§ 5. Ist kein erster Erwerber bekannt; oder sind mehrere ihm gleich nahe Familienglieder vorhanden: so kommt die Ausübung des Familienrechts demjenigen zu, welcher der Ältere den Jahren nach ist.

§ 6. Giebt auch das Alter keine entscheidende Bestimmung: so muß dieselbe dem Loose überlassen werden.

##### Familienentschlüsse.

§ 7. Gemeinschaftliche Familienangelegenheiten müssen durch Berathschlagungen und Entschlüsse der ganzen Familie angeordnet werden.

§ 8. In wie fern dieses durch die Mehrheit der Stimmen, oder nur durch den einhelligen Schluß sämmtlicher Familienmitglieder geschehen könne, ist, in so fern Stiftungsbriefe und Familienverträge nichts Besonderes festsetzen, nach den allgemeinen Vorschriften vom Rechte der Gesellschaften zu bestimmen.

Vorsteher der Familie.

§ 9. Zu dergleichen Berathschlagungen muß der Vorsteher der Familie dieselbe zusammenberufen.

§ 10. Wer als Vorsteher der Familie anzusehen sei, wird durch die Wahl der übrigen Mitglieder, und wenn keine Wahl geschehen, oder überhaupt in der Familie nicht gewöhnlich ist, durch das Alter den Jahren nach bestimmt.

§ 11. Personen weiblichen Geschlechts können nur durch Stiftungsbriefe, oder durch die Wahl der übrigen Mitglieder, zu Vorstehern der Familie bestellt werden.

§ 12. Dem Vorsteher der Familie liegt vorzüglich ob, für die Erhaltung der Familienrechte zu sorgen.

§ 13. Doch muß er in Prozessen Vollmacht von den übrigen Familienmitgliedern heibringen.

§ 14. In Fällen aber, wo Gefahr aus dem Verzuge für die Familie entstehen könnte, muß er, vermöge einer zu vermuthenden Vollmacht, zugelassen werden. (Th. 1 Tit. 13 § 119 sqq.)

§ 15. Die von ihm auf den Grund einer solchen wirklich ertheilten, oder zu vermuthenden Vollmacht aufgewendeten Kosten, muß ihm die Familie erstatten.

§ 16. Die Vertheilung dieser Kosten geschieht in der Regel nach der Zahl der zu der Familie gehörenden Personen.

§ 17. Doch werden Kinder, deren Aeltern noch am Leben sind, nur in so fern gerechnet, als sie eigenthümliches freies Vermögen besitzen, oder bereits eine abge sonderte Wirthschaft angestellt haben.

§ 18. Unvermögende Familienmitglieder müssen von den Vermögenden übertragen werden.

§ 19. Die Verwahrung der die gemeinschaftlichen Familienrechte betreffenden Urkunden gebühret dem Vorsteher der Familie.

§ 20. Ist aber ein gemeinschaftliches Stammhaus vorhanden: so müssen die Familienurkunden der Regel nach in diesem aufbewahrt werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Von Familienstiftungen.

Was Familienstiftungen, und

§ 21. Unter Familienstiftungen werden hier Anordnungen verstanden, wodurch Jemand gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken oder Capitalien für eine Familie aussetzt und anweist.

§ 22. Auch ist es für eine Familienstiftung zu achten, wenn Jemand die Ausübung gewisser Vorrechte und Befugnisse einer Familie verschafft und zueignet.

§ 8. In wie fern dieses durch die Mehrheit der Stimmen, oder nur durch den einhelligen Schluß sämmtlicher Familienmitglieder geschehen könne, ist, in so fern Stiftungsbriefe und Familienverträge nichts Besonderes festsetzen, nach den allgemeinen Vorschriften vom Rechte der Gesellschaften zu bestimmen.

Vorsteher der Familie.

§ 9. Zu dergleichen Berathschlagungen muß der Vorsteher der Familie dieselbe zusammenberufen.

§ 10. Wer als Vorsteher der Familie anzusehen sei, wird durch die Wahl der übrigen Mitglieder, und wenn keine Wahl geschehen, oder überhaupt in der Familie nicht gewöhnlich ist, durch das Alter den Jahren nach bestimmt.

§ 11. Personen weiblichen Geschlechts können nur durch Stiftungsbriefe, oder durch die Wahl der übrigen Mitglieder, zu Vorstehern der Familie bestellt werden.

§ 12. Dem Vorsteher der Familie liegt vorzüglich ob, für die Erhaltung der Familienrechte zu sorgen.

§ 13. Doch muß er in Prozessen Vollmacht von den übrigen Familienmitgliedern heibringen.

§ 14. In Fällen aber, wo Gefahr aus dem Verzuge für die Familie entstehen könnte, muß er, vermöge einer zu vermuthenden Vollmacht, zugelassen werden. (Th. 1 Tit. 13 § 119 sqq.)

§ 15. Die von ihm auf den Grund einer solchen wirklich ertheilten, oder zu vermuthenden Vollmacht aufgewendeten Kosten, muß ihm die Familie erstatten.

§ 16. Die Vertheilung dieser Kosten geschieht in der Regel nach der Zahl der zu der Familie gehörenden Personen.

§ 17. Doch werden Kinder, deren Aeltern noch am Leben sind, nur in so fern gerechnet, als sie eigenthümliches freies Vermögen besitzen, oder bereits eine abge sonderte Wirthschaft angestellt haben.

§ 18. Unvermögende Familienmitglieder müssen von den Vermögenden übertragen werden.

§ 19. Die Verwahrung der die gemeinschaftlichen Familienrechte betreffenden Urkunden gebühret dem Vorsteher der Familie.

§ 20. Ist aber ein gemeinschaftliches Stammhaus vorhanden: so müssen die Familienurkunden der Regel nach in diesem aufbewahrt werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Von Familienstiftungen.

Was Familienstiftungen, und

§ 21. Unter Familienstiftungen werden hier Anordnungen verstanden, wodurch Jemand gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken oder Capitalien für eine Familie aussetzt und anweist.

§ 22. Auch ist es für eine Familienstiftung zu achten, wenn Jemand die Ausübung gewisser Vorrechte und Befugnisse einer Familie verschafft und zueignet.

Fideicommissse sind.

§ 23. Wenn aber Jemand verordnet, daß ein gewisses Grundstück oder Capital, entweder für beständig, oder doch durch mehrere Geschlechtsfolgen, bei einer Familie verbleiben solle: so wird solches ein Familien-Fideicommiss genannt.

§ 24. Wenn Jemand verordnet, daß die Zinsen eines gewissen Capitals einer Familie zu gute kommen sollen: so ist dergleichen Verordnung, im zweifelhaften Falle, eher für eine bloße Familienstiftung, als für ein Fideicommiss zu achten.

§ 25. Ist ein bestimmter Zinsfuß eines gewissen Capitals als der Maaßstab der der Familie zugebachten jährlichen Hebung vorgeschrieben: so müssen, bei erfolglicher Verminderung des Zinsfußes, auch die Theilnehmer eine Verminderung ihrer jährlichen Hebung sich gefallen lassen.

§ 26. Ist jedoch das Capital selbst bei dem Schuldner desselben, auf eine ihn rechtlich verpflichtende Art, unablöslich bestätigt worden: so kann derselbe auf eine Herabsetzung der Zinsen niemals antragen.

Von Errichtung der Familienstiftungen.

§ 27. Familienstiftungen zu machen, ist jeder Einwohner des Staats in so weit berechtigt, als er überhaupt über sein Vermögen schalten kann.

§ 28. Dergleichen Familienstiftungen können durch Verträge, durch einseitige Verfügungen unter Lebendigen, und durch letzte Willensverordnungen errichtet werden.

§ 29. Diese Stiftungsurkunden sollen künftig allemal vor dem ordentlichen persönlichen Richter des Stifters verlautbart, und demselben zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 30. Diese Verlautbarung muß, wenn sie der Stifter nicht selbst schon bei seiner Lebenszeit bewirkt, durch den Vorsteher der zum Genusse der Stiftung berufenen Familie besorgt werden.

§ 31. Der Richter ist schuldig, nach näherer Anweisung der Gesetze, welche die gerichtliche Verfahrungsart in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten vorschreiben, darauf zu sehen, daß dergleichen Urkunden deutlich und bestimmt gefaßt, auch künftigen Zweifeln und Prozessen möglichst vorgebeugt werde.

§ 32. So lange die Stiftungsurkunde nicht gerichtlich verlautbart worden, soll keine Klage daraus angenommen werden.

§ 33. Wird aber die Gültigkeit der Urkunde selbst, vor oder nach Verlautbarung, angefochten: so muß darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

Rechte und Pflichten der Familienmitglieder dabei.

§ 34. Die wegen einer solchen Stiftung den Familienmitgliedern zukommenden Rechte und Pflichten, sind lediglich nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde zu bestimmen.

§ 35. Bei entstehendem Streite: in welcher Ordnung die Familienmitglieder zum Genusse der Stiftung gelangen sollen, gilt die Vermuthung, daß der Stifter auf die Regeln der gesetzlichen Erbfolge, in Beziehung auf den gemeinschaftlichen Stammvater der berufenen Familie, Rücksicht genommen habe.

§ 36. Hat der Stifter eine gewisse namentlich bezeichnete Familie zum Genusse der Stiftung berufen: so sind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, wenn sie gleich sonst zur Verwandtschaft gehören, dennoch für ausgeschlossen zu achten.

§ 37. Hat aber der Stifter in allgemeinen Ausdrücken, zum Besten seiner Verwandten, Nachkommen u. s. w. verordnet: so nehmen auch Verwandte weiblichen Geschlechts, und die durch selbige zu der Familie gehören, an der Stiftung Theil.

§ 38. Die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde, und für die Aufrechthaltung der daraus der Familie zukommenden Rechte, liegt, wenn der Stifter nichts Besonderes darüber festgesetzt hat, dem Vorsteher der Familie hauptsächlich ob.

Wie weit Familienschlüsse über solche Stiftungen gelten.

§ 39. Der wesentliche Inhalt der Stiftungsurkunde kann durch einen auch einstimmigen Schluß der Familie nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

§ 40. Dagegen ist die Erklärung einer undeutlichen, oder die Ergänzung einer mangelhaften Vorschrift dieser Urkunde, durch einen solchen einstimmigen Familienschluß zulässig.

§ 41. Durch eben dergleichen Schluß können, auch in der Art der Sicherstellung oder Verwendung der Stiftungseinkünfte, die den veränderten Zeitumständen angemessenen Veränderungen getroffen werden.

§ 42. Zur Abfassung eines solchen Familienschlusses müssen alle Mitglieder zugezogen, und denjenigen, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst, ihren Sachen nicht selbst vorstehen können, Vormünder bestellt werden.

§ 43. Letzteres muß geschehen, auch wenn die Väter solcher minderjährigen Familienmitglieder noch am Leben sind.

§ 44. Wenn neue Familienmitglieder innerhalb des Dreihundert zweiten Tages nach der von ihren Aeltern geschehenen Vollziehung des Familienschlusses geboren werden: so sind in Ansehung ihrer die Vorschriften § 41, 42 zu beobachten.

§ 45. Später geborne Familienmitglieder müssen den Schluß der Familie schlechterdings anerkennen.

§ 46. Dergleichen Familienschlüsse sollen gerichtlich geprüft und bestätigt werden. (§ 29—33.)

### Dritter Abschnitt.

#### Von beständigen Familien-Fideicommissen.

§ 47. Jedem Einwohner des Staats ist erlaubt, in seinem Vermögen nach eigenem Gutbefinden Fideicommiss-Substitutionen, nach näherer Bestimmung des Titels von letztwilligen Verordnungen, auch zum Besten einer gewissen Familie zu errichten. (Th. 1 Tit. 12 § 53 sqq.)

Was zu beständigen Familien-Fideicommissen gewidmet werden könne.

§ 48. Zu beständigen Familien-Fideicommissen aber können nur Capitalien und Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, gewidmet werden.

§ 64. Dieser muß von Amts wegen dafür sorgen, daß das Fideicommiß auf das dazu gewidmete Grundstück in das Hypothekenbuch eingetragen werde.

§ 65. Auch die zur Zeit der Errichtung des Fideicommisses vorhandenen bekannten Familienmitglieder, welche dazu mit berufen sind, müssen ihre Namen, und die Art ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter im Hypothekenbuche vermerken lassen.

§ 66. Ist nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde zu vermuthen, daß noch unbekannte Theilnehmer vorhanden sein möchten: so muß der Richter dieselben zur Anmeldung ihrer Gerechtsame, zum Behufe der Eintragung, öffentlich auffordern.

§ 67. Auch in der Folge, wenn neue Familienmitglieder entstehen, sind dieselben, sobald sie aus der väterlichen Gewalt kommen und eine abge sonderte Wirthschaft anfangen, sich in der Eigenschaft, als Anwarter zum Fideicommiß, im Hypothekenbuche vermerken zu lassen schuldig.

§ 68. Nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienmitglieder ist der Richter bei Verhandlungen über das Fideicommiß zuzuziehen verbunden.

§ 69. Diejenigen, welche sich zur Eintragung nicht gemeldet haben, müssen sich alles, was mit den Eingetragenen gerichtlich verhandelt, und von diesen beschloffen worden, ohne alle Widerrede gefallen lassen.

§ 70. In allen Fällen, wo ein nicht eingetragenes Mitglied seinen Anspruch auf das Fideicommiß durch eine besondere Legitimation nachweisen muß, ist dasselbe schuldig, auch wenn es in der Hauptsache ein ob siegliches Urtheil erhält, alle durch diese Legitimationsführung verursachten Kosten allein zu tragen.

§ 71. Uebrigens soll künftig, bei Errichtung eines jeden Fideicommisses, von den dazu gehörenden Pertinenz- und Inventarienstücken ein vollständiges beglaubtes Verzeichniß aufgenommen, und ein Exemplar davon bei den Akten des Hypothekenbuchs verwahrt werden.

Rechte und Pflichten des Fideicommiß-Besizers;

§ 72. Dem jedesmaligen Fideicommiß-Besizer gebührt das nutz bare Eigenthum des Fideicommisses.

§ 73. Das Obereigenthum befindet sich bei der ganzen Familie.

§ 74. Die Rechte und Pflichten des Fideicommiß-Besizers sind hauptsächlich nach dem Inhalte des Stiftungsbriefes, übrigens aber nach den Vorschriften der Gesetze vom nutz baren Eigenthume zu beurtheilen.

§ 75. Wenn der Sinn des Stiftungsbriefes nicht klar ist: so muß derselbe jedesmal so gedeutet werden, wie es dem Zwecke der Erhaltung des Fideicommisses bei der Familie am gemähesten ist.

§ 76. In allen Fällen, wenn bei getheiltem Eigenthume die Einwilligung des Obereigenthümers zu einer Verfügung erforderlich ist, muß dieselbe bei Fideicommissen durch einen Familienschluß getroffen werden.

§ 77. Wegen Aufnehmung eines solchen Familienschlusses gilt bei Fideicommissen alles das, was bei Familienstiftungen vorgeschrieben ist. (§ 41 sqq.)

§ 49. Nur freie und keiner grundherrschaftlichen Botmäßigkeit unterworfenene Grundstücke können mit einem solchen beständigen Familien-Fideicommiss belegt werden.

§ 50. Lehne können zwar in Fideicommiss nicht verwandelt; wohl aber darin eine Successionsordnung, wie bei Fideicommissen, mit Bestimmung sämtlicher Interessenten, eingeführt werden.

§ 51. Ein Landgut, welches zum beständigen Familien-Fideicommiss gewidmet werden soll, muß wenigstens einen reinen Ertrag von Zweitausend Fünfhundert Thalern, nach einem landüblichen Wirthschaftsanschlage gewähren.

§ 52. Dieser Ertrag darf weder mit Zinsen von Schuldposten, die auf dem Gute haften, noch mit Abgaben an Familienmitglieder oder Fremde belastet sein.

§ 53. Nur mit Prästationen zum Besten der Kinder des jedesmaligen Fideicommiss-Besizers; zur Auffammlung eines Capitals für künftige Unglücksfälle; oder zur Erweiterung und Verbesserung des Fideicommisses, kann der Ertrag desselben, bis zur Hälfte der gesetzmäßigen Summe, in dem Stiftungsbriefe belegt werden.

§ 54. Es muß also, bei jedem künftig zu errichtenden Fideicommiss, dem zeitigen Besizer wenigstens ein reiner Ertrag von Zwölfhundert und Fünfzig Thalern zu freien Verwendung übrig bleiben.

§ 55. Grundstücke, die schon an und für sich den reinen Ertrag von Zweitausend Fünfhundert Thalern nicht gewähren, können nur in so fern zu einem beständigen Fideicommiss gewidmet werden, als damit ein Capital, dessen Nutzung das Fehlende ergänzt, untrennbar verbunden wird.

§ 56. Für eben diese Familie soll in Zukunft kein Fideicommiss, welches den reinen Ertrag von Zehntausend Thalern übersteigt, ohne besondere Landesherrliche Genehmigung gestiftet werden.

§ 57. Auch ein nachfolgender Fideicommiss-Besizer kann das von seinen Vorfahren auf ihn verfallte Fideicommiss über diesen Ertrag nicht vergrößern.

§ 58. Sobald aber eine Familie in mehrere neben einander fortlaufende Linien sich theilt, kann für jede dieser Linien ein besonderes Fideicommiss gestiftet werden.

§ 59. Zu einem bloßen für sich allein bestehenden Geld-Fideicommiss ist ein Capital von Zehntausend Thalern hinreichend.

§ 60. Aus bloßen Häusern und Gebäuden, ingleichen aus Mobilien und Kostbarkeiten allein, kann kein beständiges Familien-Fideicommiss errichtet werden.

§ 61. Wohl aber können dergleichen Gebäude, Mobilien, und Kostbarkeiten einem andern für sich bestehenden Fideicommiss zugeschlagen werden.  
Von Errichtung der Familien-Fideicommiss.

§ 62. Von Errichtung und Verlautbarung der Fideicommiss-Urkunden gilt eben das, was in Ansehung der Familienstiftungen verordnet ist. (§29 sqq.)

§ 63. Doch muß, wenn das Fideicommiss in einem Grundstücke besteht, die Verlautbarung vor demjenigen Richter geschehen, unter welchem das Grundstück belegen ist.

§ 119. Was in einem solchergestalt geführten Prozesse entschieden, oder mit Beitritt der Anwarter durch Vergleich festgesetzt worden, daran ist die ganze Familie, und jeder künftige Fideicommiss-Besitzer aus selbiger gebunden.

§ 120. Alle Prozeß- und andere Gerichtskosten ist der Fideicommiss-Besitzer aus den Einkünften zu tragen verpflichtet.

§ 121. Ist aber der Besitzer, wider seinen Willen, auf Verlangen der Anwarter, einen Prozeß fortzusetzen genöthigt worden, und geht derselbe demnächst verloren: so fallen diejenigen Kosten, welche seit dem Zeitpunkte, wo der Besitzer sich vergleichen oder dem Prozesse entsagen wollen, aufgelaufen sind, den Anwartern, auf deren Andringen die Sache hat fortgesetzt werden müssen, allein zur Last.

Wegen der Verjährung.

§ 122. Einzelne Rechte des Fideicommisses, oder auf dasselbe, können durch dreißigjährige Präscription erlöschen, oder gegen das Fideicommiss erworben werden.

§ 123. Die Eigenschaft des Fideicommisses selbst aber kann durch keine Verjährung verloren gehen.

§ 124. Wenn also das Successionsrecht eines zum Fideicommiss mitberufenen Anwarters durch Verjährung erloschen ist: so steht diese Verjährung ihm und seinen Abkömmlingen, in Ansehung aller übrigen zum Fideicommiss berechtigten Personen, nicht aber in Ansehung eines Fremden, entgegen.

§ 125. Wenn daher alle übrigen zum Fideicommiss berufenen Personen abgegangen sind: so kann der durch Verjährung ausgeschlossene auf den Besitz desselben wiederum Anspruch machen.

Von Geldfideicommissen.

§ 126. Bei Geldfideicommissen schränkt sich das Recht des Besitzers der Regel nach bloß auf die Erhebung und den Genuß der Zinsen ein.

§ 127. Er ist nicht berechtigt, das Capital selbst eigenmächtig einzuziehen, an Andere abzutreten, zu verpfänden, oder sonst zu belasten.

§ 128. Ereignet sich etwas, wodurch die Sicherheit des Capitals bedenklich wird: so muß er, mit Zuziehung der nächsten Anwarter, nach obiger Bestimmung § 87 sqq. für dessen Einziehung und anderweitige Unterbringung sorgen.

§ 129. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Schuldner das Capital aufzukündigen berechtigt ist, und wirklich aufkündigt.

§ 130. In beiden Fällen muß, wenn die Stiftungsurkunde nicht das Gegentheil verordnet, die anderweitige Belegung unter gerichtlicher Aufsicht erfolgen.

§ 131. Der Schuldner eines Fideicommiss-Capitals, der diese Eigenschaft desselben weiß, oder zu wissen schuldig ist, kann dasselbe nur auf richterlichen Befehl, oder in das gerichtliche Depositum sicher bezahlen.

§ 132. Alle bei solcher Gelegenheit vorkommende Kosten muß der zeitige Besitzer des Fideicommisses tragen; und die Substanz des letztern kann dadurch niemals geschmälert werden.

§ 104. Schulden des Fideicommiß-Stifters, mit welchen er selbst das Fideicommiß bei dessen Errichtung belastet hat; oder die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, sind als ursprüngliche, die Substanz angehende Fideicommiß-Schulden anzusehen.

§ 105. Dergleichen Schulden ist der Fideicommiß-Folger aus den Einkünften zu bezahlen nicht verbunden.

§ 106. Hat er sie bezahlt: so findet dabei eben das Statt, was wegen der Lehnsschulden verordnet ist. (Th. 1 Tit. 18 § 592 sqq.)

§ 107. Ein Gleiches gilt auch alsdann, wenn der Fideicommiß-Besitzer auf die terminlich zurückzahlenden Schulden Zahlungen, die erst in die Zeiten seines Nachfolgers treffen würden, zum Voraus geleistet hat.

§ 108. Wegen solcher Schulden, die nach § 80 sqq. in gewissen Terminen aus den Einkünften wieder abgestoßen werden sollen, kann die Subhastation des Fideicommißgutes selbst niemals erfolgen.

§ 109. Vielmehr kann der Gläubiger, wegen solcher zurückbleibenden Zahlungen, nur an die Einkünfte durch den Weg der gerichtlichen Sequestration sich halten.

§ 110. Wegen solcher Schulden aber, die nach § 104 aus der Substanz des Fideicommisses selbst bezahlt werden müssen, kann der Gläubiger, im Verfolge der Execution, auch auf den gerichtlichen Verkauf des Guts selbst antragen.

§ 111. Was aber von dem Kaufgelde, nach Abzug dieser Schulden, noch übrig bleibt, muß zum Fideicommiß angelegt werden.

§ 112. Der Käufer eines solchen Guts kann also nur in das gerichtliche Depositum mit Sicherheit zahlen.

§ 113. Wie die anderweitige Anlegung zum Fideicommiß geschehen solle, muß durch einen Familienschluß angeordnet werden.

§ 114. Ein solcher Familienschluß ist auch alsdann nothwendig, wenn in außerordentlichen Fällen, zur Wiederherstellung eines ruinirten Fideicommisses, ein so starker Vorschuß erforderlich ist, daß derselbe aus den bloßen Einkünften nicht zurückgezahlt werden kann.

§ 115. Wird durch Versandungen, oder andere dergleichen aus höherer Macht herrührende Unglücksfälle, das Fideicommißgut dergestalt verringert, daß die nach § 53 auf das Gut gelegten stiftungsmäßigen Prästationen daraus nicht mehr genommen werden können: so müssen diese soweit zurückstehen, als es nothwendig ist, um dem Fideicommiß-Besitzer den § 54 ausgemessenen reinen Ertrag zu gewähren.

§ 116. Doch dauert dieser Nachlaß nur so lange, bis das Gut so weit, als zur Aufbringung der vorigen Prästationen erforderlich ist, wieder hat hergestellt werden können.

Bei Prozessen.

§ 117. Bei Prozessen, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, ist zwar der jedesmalige Besitzer die Rechte desselben, auf den Grund einer zu vermuthenden Vollmacht, wahrzunehmen befugt und schuldig;

§ 118. Er muß aber im Fortgange des Processes die nächsten Antwarter, nach obiger Bestimmung (§ 87) zuziehen, oder Vollmacht von selbigen bringen.

befindlichen, und des Ältesten aus derjenigen Linie, welche nach ihr die nächste ist, erfordert.

§ 89. Ist nur Eine Linie vorhanden: so müssen aus dieser die beiden nächsten Antwarter zugezogen werden.

§ 90. Unter die zuzuziehenden Fideicommiß-Antwarter sind die Kinder des Besitzers nicht mitzurechnen.

§ 91. Stehen die zuzuziehenden Antwarter unter Vormundschaft: so müssen sie, auch bei diesem Geschäfte, von ihren Vormündern vertreten werden.

§ 92. Sind keine andere Antwarter, außer den Kindern des Fideicommiß-Besitzers, vorhanden: so ist deren Zuziehung hinreichend.

§ 93. Ihnen muß, wenn sie ihren Sachen nicht selbst vorstehen können, ein besonderer Curator zu diesem Geschäfte bestellt werden.

§ 94. Ist überhaupt nur Ein Antwarter vorhanden: so ist dessen Einwilligung hinreichend.

§ 95. Ist kein Antwarter bekannt, doch aber auch noch nicht entschieden: ob das Fideicommiß in den Händen des gegenwärtigen Besitzers erlöschen werde: so muß dieser, wenn er ein Darlehn aufnehmen will, bei dem Richter der Sache auf Bestellung eines Curators für das Fideicommiß, und auf dessen Zuziehung antragen.

§ 96. Bei Aufnehmung eines solchen Darlehns sind allemal gewisse Termine zu dessen Rückzahlung, durch Uebereinkommen mit den zugezogenen Antwartern, oder in dessen Ermangelung nach richterlichem Ermessen, zu bestimmen.

§ 97. Der Fideicommiß-Besitzer ist nicht schuldig, höhere Rückzahlungstermine auf Ein Jahr zu übernehmen, als der Vierte Theil der gewöhnlichen Einkünfte, nach einem ungefähren Ueberschlag beträgt.

§ 98. Dieser Ueberschlag ist jedoch nicht nach der gegenwärtigen etwa verfallenen Beschaffenheit des Gutes, sondern darnach einzurichten, was das Gut wenn es sich in gewöhnlich gutem Wirthschaftsstande befunden, sonst getragen hat.

§ 99. Dem Besitzer muß aber auch, zur Wiederherstellung des Gutes durch Verwendung der aufzunehmenden Summe, eine verhältnißmäßige Zeit gelassen werden, ehe er mit den Rückzahlungen anzufangen schuldig ist.

§ 100. Mindere Termine, als das Viertel der gewöhnlichen Einkünfte beträgt, sind die zugezogenen Antwarter dem Besitzer zu bewilligen nur in so fern befugt, als das Fideicommiß dadurch dennoch binnen Zehn Jahren von der Schuld wieder befreit werden kann.

§ 101. Die Regulirung eines solchen Darlehnsgeschäfts muß allemal gerichtlich erfolgen.

§ 102. Der Richter, unter welchem das Fideicommiß gelegen ist, muß dabei von Amtswegen dahin sehen, daß die vorstehenden Erfordernisse beobachtet werden.

§ 103. Gibt der Gläubiger wegen der bestimmten Rückzahlungstermine freiwillig Nachsicht: so geschieht es auf seine Gefahr. (Th. 1 Tit. 18 § 252, 253.)

§ 78. Wenn also mit der Substanz der zum Fideicommiss gewidmeten Güter, durch Tausch oder sonst, Veränderungen vorgenommen werden sollen: so muß dieses durch einen Familienschluß geschehen.

§ 79. Ist dergleichen Schluß nicht zu Stande gekommen: so kann jedes Familienmitglied, welches nicht eingewilligt hat, sobald es zur Succession gelangt, die Handlung anfechten, und auf Versezung der Sache in den vorigen Stand antragen.

insonderheit bei Verschuldungen des Fideicommisses.

§ 80. Nur allein bei Aufnahme nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideicommisses, ist nicht die Zuziehung aller, sondern bloß gewisser Familienmitglieder erforderlich.

§ 81. Für nothwendige Schulden sind diejenigen Summen zu achten, welche zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle, ingleichen durch Alter, ohne eignes Verschulden des Besitzers ruinirten, oder in Verfall gerathenen Gebäude aufgenommen werden müssen.

§ 82. Doch soll künftig jeder Fideicommiss-Besitzer schuldig sein, die zum Fideicommiss gehörigen Gebäude in die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufnehmen zu lassen.

§ 83. Ist dies durch seine Schuld unterblieben: so kann er wegen Feuerschaden, deren Vergütung durch Beiträge der Gesellschaft erfolgt sein würde, die Einkünfte des Fideicommisses, zum Nachtheile künftiger Besitzer, mit Schulden nicht beschweren.

§ 84. Dagegen ist ein Fideicommiss-Folger, welcher die Gebäude von seinen Vorfahren in so schlechten Umständen überkommen hat, daß sie eines neuen Baues, oder einer Hauptreparatur bedürfen, die dazu erforderliche Summe auf die Nutzungen des Fideicommisses aufzunehmen berechtigt, wenn das freie Vermögen des Vorfahren zu Ersatz derselben nicht hinreicht.

§ 85. Wenn an dem Fideicommiss-Inventario überhaupt, oder auch an einzelnen Rubriken desselben, durch Brand, Krieg, Wasserfluthen, oder andere Unglücksfälle, ein solcher Schaden entstanden ist, daß derselbe, zu Gelde gerechnet, den vierten Theil der Fideicommiss-Einkünfte, nach einem ungefähren Anschlag, übersteigt: so ist der Besitzer ebenfalls berechtigt, die zur Wiederherstellung des Inventarii nöthige Summe auf die Nutzungen des Fideicommisses aufzunehmen.

§ 86. Wenn das Gut durch Krieg, oder sonst durch höhere Gewalt dergestalt verheert worden, daß der Besitzer in einem oder dem andern Jahre nicht so viel Nutzungen, als zur Abführung der stiftungsmäßigen Prästationen erforderlich sind, daraus hat ziehen können: so ist er berechtigt, so viel, als zu dieser Abführung ermangelt, auf die künftigen Revenüen aufzunehmen und zu versichern.

§ 87. In allen Fällen, wo das Fideicommiss mit einer neuen Schuld beschwert werden soll, müssen bei Regulirung der Sache Zwei der Fideicommiss-Anwärter zugezogen werden.

§ 88. Besteht die zum Fideicommiss berufene Familie aus mehreren Linien: so wird die Zuziehung des nächsten Anwarts aus der im Besitze

§ 78. Wenn also mit der Substanz der zum Fideicommiss gewidmeten Güter, durch Tausch oder sonst, Veränderungen vorgenommen werden sollen: so muß dieses durch einen Familienschluß geschehen.

§ 79. Ist dergleichen Schluß nicht zu Stande gekommen: so kann jedes Familienmitglied, welches nicht eingewilligt hat, sobald es zur Succession gelangt, die Handlung anfechten, und auf Versezung der Sache in den vorigen Stand antragen.

insonderheit bei Verschuldungen des Fideicommisses.

§ 80. Nur allein bei Aufnahme nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideicommisses, ist nicht die Zuziehung aller, sondern bloß gewisser Familienmitglieder erforderlich.

§ 81. Für nothwendige Schulden sind diejenigen Summen zu achten, welche zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle, ingleichen durch Alter, ohne eignes Verschulden des Besitzers ruinirten, oder in Verfall gerathenen Gebäude aufgenommen werden müssen.

§ 82. Doch soll künftig jeder Fideicommiss-Besitzer schuldig sein, die zum Fideicommiss gehörigen Gebäude in die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufnehmen zu lassen.

§ 83. Ist dies durch seine Schuld unterblieben: so kann er wegen Feuer-schaden, deren Vergütung durch Beiträge der Gesellschaft erfolgt sein würde, die Einkünfte des Fideicommisses, zum Nachtheile künftiger Besitzer, mit Schulden nicht beschweren.

§ 84. Dagegen ist ein Fideicommiss-Folger, welcher die Gebäude von seinen Vorfahren in so schlechten Umständen überkommen hat, daß sie eines neuen Baues, oder einer Hauptreparatur bedürfen, die dazu erforderliche Summe auf die Nutzungen des Fideicommisses aufzunehmen berechtigt, wenn das freie Vermögen des Vorfahren zu Ersatz derselben nicht hinreicht.

§ 85. Wenn an dem Fideicommiss-Inventario überhaupt, oder auch an einzelnen Rubriken desselben, durch Brand, Krieg, Wasserfluthen, oder andere Unglücksfälle, ein solcher Schaden entstanden ist, daß derselbe, zu Gelde gerechnet, den vierten Theil der Fideicommiss-Einkünfte, nach einem ungefähren Anschlag, übersteigt: so ist der Besitzer ebenfalls berechtigt, die zur Wiederherstellung des Inventarii nöthige Summe auf die Nutzungen des Fideicommisses aufzunehmen.

§ 86. Wenn das Gut durch Krieg, oder sonst durch höhere Gewalt dergestalt verheert worden, daß der Besitzer in einem oder dem andern Jahre nicht so viel Nutzungen, als zur Abführung der stiftungsmäßigen Prästationen erforderlich sind, daraus hat ziehen können: so ist er berechtigt, so viel, als zu dieser Abführung ermangelt, auf die künftigen Revenüen aufzunehmen und zu versichern.

§ 87. In allen Fällen, wo das Fideicommiss mit einer neuen Schuld beschwert werden soll, müssen bei Regulirung der Sache Zwei der Fideicommiss-Anwärter zugezogen werden.

§ 88. Besteht die zum Fideicommiss berufene Familie aus mehreren Linien: so wird die Zuziehung des nächsten Anwarthers aus der im Besitze

befindlichen, und des Ältesten aus derjenigen Linie, welche nach ihr die nächste ist, erfordert.

§ 89. Ist nur Eine Linie vorhanden: so müssen aus dieser die beiden nächsten Antwarter zugezogen werden.

§ 90. Unter die zuzuziehenden Fideicommiß-Antwarter sind die Kinder des Besitzers nicht mitzurechnen.

§ 91. Stehen die zuzuziehenden Antwarter unter Vormundschaft: so müssen sie, auch bei diesem Geschäfte, von ihren Vormündern vertreten werden.

§ 92. Sind keine andere Antwarter, außer den Kindern des Fideicommiß-Besitzers, vorhanden: so ist deren Zuziehung hinreichend.

§ 93. Ihnen muß, wenn sie ihren Sachen nicht selbst vorstehen können, ein besonderer Curator zu diesem Geschäfte bestellt werden.

§ 94. Ist überhaupt nur Ein Antwarter vorhanden: so ist dessen Einwilligung hinreichend.

§ 95. Ist kein Antwarter bekannt, doch aber auch noch nicht entschieden: ob das Fideicommiß in den Händen des gegenwärtigen Besitzers erlöschen werde: so muß dieser, wenn er ein Darlehn aufnehmen will, bei dem Richter der Sache auf Bestellung eines Curators für das Fideicommiß, und auf dessen Zuziehung antragen.

§ 96. Bei Aufnehmung eines solchen Darlehns sind allemal gewisse Termine zu dessen Rückzahlung, durch Uebereinkommen mit den zugezogenen Antwartern, oder in dessen Ermangelung nach richterlichem Ermessen, zu bestimmen.

§ 97. Der Fideicommiß-Besitzer ist nicht schuldig, höhere Rückzahlungstermine auf Ein Jahr zu übernehmen, als der Vierte Theil der gewöhnlichen Einkünfte, nach einem ungefähren Ueberschlag beträgt.

§ 98. Dieser Ueberschlag ist jedoch nicht nach der gegenwärtigen etwa verfallenen Beschaffenheit des Gutes, sondern darnach einzurichten, was das Gut wenn es sich in gewöhnlich gutem Wirthschaftsstande befunden, sonst getragen hat.

§ 99. Dem Besitzer muß aber auch, zur Wiederherstellung des Gutes durch Verwendung der aufzunehmenden Summe, eine verhältnißmäßige Zeit gelassen werden, ehe er mit den Rückzahlungen anzufangen schuldig ist.

§ 100. Mindere Termine, als das Viertel der gewöhnlichen Einkünfte beträgt, sind die zugezogenen Antwarter dem Besitzer zu bewilligen nur in so fern befugt, als das Fideicommiß dadurch dennoch binnen Zehn Jahren von der Schuld wieder befreit werden kann.

§ 101. Die Regulirung eines solchen Darlehnsgeschäfts muß allemal gerichtlich erfolgen.

§ 102. Der Richter, unter welchem das Fideicommiß gelegen ist, muß dabei von Amtswegen dahin sehen, daß die vorstehenden Erfordernisse beobachtet werden.

§ 103. Gibt der Gläubiger wegen der bestimmten Rückzahlungstermine freiwillig Nachsicht: so geschieht es auf seine Gefahr. (Th. 1 Tit. 18 § 252, 253.)

§ 104. Schulden des Fideicommiß-Stifters, mit welchen er selbst das Fideicommiß bei dessen Errichtung belastet hat; oder die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, sind als ursprüngliche, die Substanz angehende Fideicommiß-Schulden anzusehen.

§ 105. Dergleichen Schulden ist der Fideicommiß-Folger aus den Einkünften zu bezahlen nicht verbunden.

§ 106. Hat er sie bezahlt: so findet dabei eben das Statt, was wegen der Lehnsschulden verordnet ist. (Th. 1 Tit. 18 § 592 sqq.)

§ 107. Ein Gleiches gilt auch alsdann, wenn der Fideicommiß-Besitzer auf die terminlich zurückzahlenden Schulden Zahlungen, die erst in die Zeiten seines Nachfolgers treffen würden, zum Voraus geleistet hat.

§ 108. Wegen solcher Schulden, die nach § 80 sqq. in gewissen Terminen aus den Einkünften wieder abgestoßen werden sollen, kann die Subhastation des Fideicommißgutes selbst niemals erfolgen.

§ 109. Vielmehr kann der Gläubiger, wegen solcher zurückbleibenden Zahlungen, nur an die Einkünfte durch den Weg der gerichtlichen Sequestration sich halten.

§ 110. Wegen solcher Schulden aber, die nach § 104 aus der Substanz des Fideicommisses selbst bezahlt werden müssen, kann der Gläubiger, im Verfolge der Execution, auch auf den gerichtlichen Verkauf des Guts selbst antragen.

§ 111. Was aber von dem Kaufgelde, nach Abzug dieser Schulden, noch übrig bleibt, muß zum Fideicommiß angelegt werden.

§ 112. Der Käufer eines solchen Guts kann also nur in das gerichtliche Depositum mit Sicherheit zahlen.

§ 113. Wie die anderweitige Anlegung zum Fideicommiß geschehen solle, muß durch einen Familienschluß angeordnet werden.

§ 114. Ein solcher Familienschluß ist auch alsdann nothwendig, wenn in außerordentlichen Fällen, zur Wiederherstellung eines ruinirten Fideicommisses, ein so starker Vorschuß erforderlich ist, daß derselbe aus den bloßen Einkünften nicht zurückgezahlt werden kann.

§ 115. Wird durch Versandungen, oder andere dergleichen aus höherer Macht herrührende Unglücksfälle, das Fideicommißgut dergestalt verringert, daß die nach § 53 auf das Gut gelegten stiftungsmäßigen Prästationen daraus nicht mehr genommen werden können: so müssen diese soweit zurückstehen, als es nothwendig ist, um dem Fideicommiß-Besitzer den § 54 ausgemessenen reinen Ertrag zu gewähren.

§ 116. Doch dauert dieser Nachlaß nur so lange, bis das Gut so weit, als zur Aufbringung der vorigen Prästationen erforderlich ist, wieder hat hergestellt werden können.

Bei Prozessen.

§ 117. Bei Prozessen, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, ist zwar der jedesmalige Besitzer die Rechte desselben, auf den Grund einer zu vermuthenden Vollmacht, wahrzunehmen befugt und schuldig;

§ 118. Er muß aber im Fortgange des Prozesses die nächsten Antwarter, nach obiger Bestimmung (§ 87) zuziehen, oder Vollmacht von selbigen bringen.

§ 119. Was in einem solchergestalt geführten Prozesse entschieden, oder mit Beitritt der Anwarter durch Vergleich festgesetzt worden, daran ist die ganze Familie, und jeder künftige Fideicommiss-Besitzer aus selbiger gebunden.

§ 120. Alle Prozeß- und andere Gerichtskosten ist der Fideicommiss-Besitzer aus den Einkünften zu tragen verpflichtet.

§ 121. Ist aber der Besitzer, wider seinen Willen, auf Verlangen der Anwarter, einen Prozeß fortzusetzen genöthigt worden, und geht derselbe demnächst verloren: so fallen diejenigen Kosten, welche seit dem Zeitpunkte, wo der Besitzer sich vergleichen oder dem Prozesse entsagen wollen, aufgelaufen sind, den Anwartern, auf deren Andringen die Sache hat fortgesetzt werden müssen, allein zur Last.

Wegen der Verjährung.

§ 122. Einzelne Rechte des Fideicommisses, oder auf dasselbe, können durch dreißigjährige Präscription erlöschen, oder gegen das Fideicommiss erworben werden.

§ 123. Die Eigenschaft des Fideicommisses selbst aber kann durch keine Verjährung verloren gehen.

§ 124. Wenn also das Successionsrecht eines zum Fideicommiss mitberufenen Anwarters durch Verjährung erloschen ist: so steht diese Verjährung ihm und seinen Abkömmlingen, in Ansehung aller übrigen zum Fideicommiss berechtigten Personen, nicht aber in Ansehung eines Fremden, entgegen.

§ 125. Wenn daher alle übrigen zum Fideicommiss berufenen Personen abgegangen sind: so kann der durch Verjährung ausgeschlossene auf den Besitz desselben wiederum Anspruch machen.

Von Geldfideicommissen.

§ 126. Bei Geldfideicommissen schränkt sich das Recht des Besitzers der Regel nach bloß auf die Erhebung und den Genuß der Zinsen ein.

§ 127. Er ist nicht berechtigt, das Capital selbst eigenmächtig einzuziehen, an Andere abzutreten, zu verpfänden, oder sonst zu belasten.

§ 128. Ereignet sich etwas, wodurch die Sicherheit des Capitals bedenklich wird: so muß er, mit Zuziehung der nächsten Anwarter, nach obiger Bestimmung § 87 sqq. für dessen Einziehung und anderweitige Unterbringung sorgen.

§ 129. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Schuldner das Capital aufzukündigen berechtigt ist, und wirklich aufkündigt.

§ 130. In beiden Fällen muß, wenn die Stiftungsurkunde nicht das Gegentheil verordnet, die anderweitige Belegung unter gerichtlicher Aufsicht erfolgen.

§ 131. Der Schuldner eines Fideicommiss-Capitals, der diese Eigenschaft desselben weiß, oder zu wissen schuldig ist, kann dasselbe nur auf richterlichen Befehl, oder in das gerichtliche Depositum sicher bezahlen.

§ 132. Alle bei solcher Gelegenheit vorkommende Kosten muß der zeitige Besitzer des Fideicommisses tragen; und die Substanz des letztern kann dadurch niemals geschmälert werden.

§ 133. Sollen mit dem Fideicommiß-Capitale andere Veränderungen vorgenommen, oder Grundstücke statt des Capitals dazu gewidmet werden: so kann solches nur durch einen Familienschluß geschehen.

#### Vierter Abschnitt.

##### Von der Successionsordnung in Familien-Fideicommissen.

Successionsordnung bei schon errichteten Fideicommissen.

§ 134. In den bisher schon, unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Staats errichteten Familien-Fideicommissen hat es bei der von dem Stifter vorgeschriebenen Successionsordnung lediglich sein Bewenden.

Von Senioraten.

§ 135. Hat der Stifter verordnet, daß jedesmal der Älteste aus der Familie zur Succession gelangen solle: so heißt die Stiftung ein Seniorat.

§ 136. Auf Seniorate haben alle männliche Nachkommen des Stifters Anspruch.

§ 137. Es succedirt also, bei dem Abgange des jedesmaligen Besitzers, der Älteste den Jahren nach, ohne Rücksicht auf die Linie oder den Grad der Verwandtschaft.

§ 138. Machen zwei Familienmitglieder, welche den Jahren nach die gleich ältesten sind, Anspruch; und der genaue Zeitpunkt ihrer Geburt kann nicht ausgemittelt werden: so muß das Loos unter ihnen entscheiden.

§ 139. Ist die männliche Nachkommenschaft ganz erloschen, und der Stifter hat auf diesen Fall nichts Ausdrückliches verordnet: so wird das Fideicommiß ein freies Vermögen des letzten Besitzers.

Successionsordnung bei künftig zu errichtenden Fideicommissen.

§ 140. In Zukunft sollen Landgüter zu Senioraten nicht mehr gewidmet werden.

§ 141. Auch sollen Verordnungen, vermöge welcher ein Landgut sich in einer Familie nur nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verfallen würde, künftig nur als fideicommissarische Substitutionen gelten. (Th. 1 Tit. 12 § 53 sqq.)

§ 142. Ein künftiger Fideicommißstifter muß also eine solche Successionsordnung bestimmen, nach welcher ein dazu gewidmetes einzelnes Landgut immer nur Einem aus der Familie zu Theil werde.

§ 143. Besteht das Fideicommiß aus mehreren abgeordneten Landgütern: so kann zwar der Stifter eine Theilung derselben unter mehreren Linien, sowohl von Anfang an, als bei künftig vorkommenden Successionsfällen anordnen.

§ 144. Doch ist dergleichen Anordnung nur in so fern zu Recht beständig, als jeder solcher Antheil, für sich allein, seinem künftigen Besitzer wenigstens den § 50 sqq. bestimmten reinen gesetzmäßigen Ertrag gewähren kann.

Von Majoraten,

§ 145. Verordnet der Stifter, daß zwar der nächste aus der Familie, dem Grade nach, zur Succession gelangen, unter mehreren gleich nahen aber

der ältere, den Jahren nach, die jüngern ausschließen solle: so heißt die Stiftung ein Majorat.

Von Minoraten.

§ 146. Ist die Succession zwar ebenfalls nach der Nähe des Grades, jedoch dergestalt angeordnet, daß unter mehreren gleich nahen der jüngere den ältern ausschließt: so wird ein solches Fideicommiß ein Minorat genannt.

§ 147. Primogenituren heißen solche Fideicommiße, wo die Succession nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt angeordnet ist.

§ 148. Bei der Succession in Majorate und Minorate finden die bei den Senioraten § 135—139 vorgeschriebenen Regeln ebenfalls Anwendung.

Von Primogenituren.

§ 149. In Primogenituren gelangt zunächst der Erstgeborene Sohn des Stifters, mit Ausschließung aller seiner nachgeborenen Brüder, zum Besitze des Fideicommisses.

§ 150. Bei dessen vor oder nach dem Stifter erfolgenden Abgange succedirt hinwiederum sein erstgeborener Sohn.

§ 151. Mit gleicher Ordnung geschieht die Succession in den übrigen Geschlechtsfolgen; dergestalt, daß immer der erstgeborene Sohn des Besitzers, und desselben Descendenten, die nachgeborenen Brüder und übrigen Verwandten ausschließen.

§ 152. Geht ein Nebenast in der erstgeborenen Hauptlinie gänzlich aus: so gelangt die Succession an den zweiten Nebenast, so wie sich derselbe der Erstgeburt am nächsten zieht.

§ 153. Auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer kommt es dabei gar nicht an.

§ 154. Hinterläßt also der letzte Besitzer keine männliche Descendenz, wohl aber Brüder, Brudersöhne, oder männliche Nachkommen von Brüdern in weiteren Graden: so succedirt unter diesen der ältere Bruder, oder dessen erstgeborener Sohn, oder des erstgeborenen Sohnes ältester Sohn, mit gänzlicher Ausschließung aller nachgeborenen, so wie der etwa vorhandenen Vatersbrüder.

§ 155. Eben so, wenn der letzte Besitzer weder Descendenten, noch Brüder, noch männliche Nachkommen von Brüdern verläßt, gelangt die Succession auf den nächstgeborenen Bruder seines Vaters, und dessen männliche Descendenz, nach gleicher Ordnung der Erstgeburt.

§ 156. Sind auch keine Vatersbrüder oder männliche Nachkommen von selbigen mehr vorhanden: so wird der nächstgeborene Bruder von dem Großvater des letzten Besitzers, nebst dessen männlichen Nachkommen, überall nach der Ordnung der Erstgeburt, zur Succession berufen.

§ 157. So lange von dem erstgeborenen Sohne des Stifters noch ein männlicher Abkömmling vorhanden ist, bleibt das Fideicommiß immer in derselben Linie, mit Ausschließung aller übrigen.

§ 158. Nach gänzlicher Erlöschung dieser Linie gelangt die Linie von dem zweiten Sohne des Stifters zur Succession, und schließt die jüngeren Linien aus.

§ 159. In dieser zweiten Linie gilt, wegen der beständig zu beobachtenden Ordnung der Succession nach dem Rechte der Erstgeburt, ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, eben das, was wegen der ersten Linie vorgeschrieben ist.

§ 160. Es gelangt also, nach erloschener ersten Linie, unter den männlichen Descendenten von des Stifters zweitem Sohne derjenige zur Succession, welcher von desselben erstgebornem Sohne herstammt, und unter den übrigen sich am nächsten zur Erstgeburt zieht.

§ 161. Nach eben diesen Grundsätzen wird die Successionsordnung auch in der dritten, vierten, und den folgenden Linien, welche von dem Stifter absteigen, bestimmt.

§ 162. Uebrigens wird, bei dieser ganzen Succession, auf Halbbrüder von der Mutterseite, und deren Abkömmlinge, keine Rücksicht genommen.

§ 163. Dagegen ist zwischen vollbürtigen und Halbbrüdern von des Vaters Seite, nebst ihren männlichen Descendenten kein Unterschied.

§ 164. Es hängt zwar von dem Stifter ab, zu verordnen, daß nicht die erstgebornen, sondern eine der nachgebornen von ihm abstammenden Linien, zuerst zur Succession in das Fideicommiß gelangen solle.

§ 165. Ist aber diese zuerst berufene Linie erloschen, und der Stifter hat auf solchen Fall wegen der Succession der übrigen Linien nicht ausdrücklich verfügt: so richtet sich die Successionsordnung dennoch nach der Erstgeburt; dergestalt, daß die jüngeren Linien immer von den ältern ausgeschlossen werden.

Wenn in einer Familie mehrere Fideicommiße von einem Stifter, oder

§ 166. Hat aber der Stifter Zwei oder mehrere Fideicommiße, eines für die erstgeborne, und die andern zum Besten der nachgebornen Linien errichtet: so gelangen die Descendenten des Stifters aus der ersten Linie in dem Zweiten Fideicommiße niemals zur Succession, so lange noch ein anderer von den Stiftern entsprossener Mannstamm vorhanden ist.

§ 167. Geht die zweite männliche Linie aus; oder gelangt dieselbe, durch Erlöschung der ältern, zur Succession in dem Ersten Fideicommiße: so verfällt das Zweite an die von dem Dritten Sohne des Stifters abstammende Linie.

§ 168. Nach gleichen Grundsätzen geht die Succession auf die Vierte und folgende von dem Stifter entsprossenen Linien, in so fern dergleichen noch vorhanden sind.

§ 169. Sind zulezt alle von dem Stifter herstammenden männlichen Linien bis auf Eine erloschen: so kommen zwar in dieser beide Fideicommiße zusammen;

§ 170. Sind aber in dieser Linie noch Zwei oder mehrere Nebenäste vorhanden: so fällt das Zweite Fideicommiß an denjenigen Ast, welcher nicht im Besitze des Ersten, jedoch zur Succession in selbiges, nach den Grundsätzen der Primogenitur, am nächsten ist.

§ 171. Dasjenige Mitglied dieses Nebenastes gelangt zur Succession, welches sich unter den übrigen der Erstgeburt, im Verhältniß gegen den Stifter, am nächsten zieht.

§ 172. Sind in der noch übrigen Linie keine weitere Abkömmlinge des Stifters mehr vorhanden, als der Besitzer des ersten Fideicommisses, und dessen Descendenz: so erhält dieser beide Fideicommisses.

§ 173. Sie bleiben alsdann so lange bei einander, bis wiederum Zwei oder mehrere Linien entstehen.

§ 174. Geschieht dieses: so bleibt das Erste Fideicommis bei der erstgeborenen Linie, und das Zweite verfällt auf die nächste nach ihr.

§ 175. Nach eben diesen Grundsätzen ist die Successionsordnung zu bestimmen, wenn in einer Familie Drei oder mehrere von eben demselben Stifter herrührende Fideicommisses vorhanden sind.

§ 176. Hat der Stifter jeder von ihm abstammenden Linie ein Fideicommis hinterlassen: so gelangt, wenn eine dieser Linien erlischt, das für sie gestiftete Fideicommis an die erstgeborene, oder, wenn auch diese schon erloschen ist, an diejenige Linie, die sich nach ihr der Erstgeburt am nächsten zieht.

§ 177. Besteht diese Linie aus mehreren Nebenästen: so finden auch alsdann die Vorschriften § 169, 170 Anwendung.

§ 178. In allen Fällen, da ein Mitglied der Familie ein nach der Successions-Ordnung auf ihn verfälltes Fideicommis bloß um deswillen nicht erlangen kann, weil er sich schon im Besitze eines andern befindet, hat derselbe die Wahl: ob er das neu auf ihn verfällte Fideicommis übernehmen, und dagegen das bisher besessene abgeben wolle.

von verschiedenen Stiftern sind.

§ 179. Hat für eine schon mit einem Fideicommis versehene Familie eine andere, von dem Ersten Stifter verschiedene, Person, ein besonderes Fideicommis errichtet: so wird bei der Successions-Ordnung in dieses auf den Ersten Stifter, und das Verhältniß der Personen und Linien gegen denselben, gar keine Rücksicht genommen.

§ 180. Sind also die von dem Zweiten Stifter zur Succession berufenen Linien erloschen; und es soll, seiner Verordnung zu Folge, das Fideicommis dennoch bei der Familie bleiben: so kommt in dasselbe dasjenige Familienmitglied zur Succession, welches dem letzten Besitzer aus den von dem Zweiten Stifter berufenen Linien dem Grade nach am nächsten ist.

§ 181. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn auch das hiernach zur Succession in das Zweite Fideicommis gelangende Familienmitglied sich schon im Besitze des von dem Ersten Stifter herrührenden Fideicommisses befindet.

§ 182. Hat aber der Zweite Stifter ausdrücklich erklärt, daß das von ihm errichtete mit dem von dem Ersten Stifter herrührenden Fideicommis niemals zusammen kommen solle; so ist doch dergleichen Erklärung im zweifelhaften Falle nur so zu deuten, daß die Vereinigung beider Fideicommisses nicht in Einer Person geschehen solle.

§ 183. Es kommt daher alsdann, wenn der Nächste dem Grade nach im Besitze des Ersten Fideicommisses ist, der Nächste nach ihm zur Succession in das Zweite.

§ 184. Sind bei dem Abgange der von dem Zweiten Stifter berufenen Linien, Zwei oder mehrere gleich nahe successionsfähige Verwandten des

letzten Besitzers vorhanden; so hängt es von diesem ab: welchem unter ihnen er das Zweite Fideicommiß bescheiden wolle.

§ 185. Hat er sich darüber nicht erklärt: so muß unter diesen mehrern gleich nahen successionsfähigen Anwärtern das Loos entscheiden.

§ 186. Ist in dem Falle des § 181 nur noch Ein Mitglied der von dem Zweiten Stifter berufenen Familie vorhanden: so erlangt zwar derselbe, wenn der Stifter auf diesen Fall nicht ausdrücklich verordnet hat, den Besitz beider Fideicommiße.

§ 187. Sobald aber von ihm mehrere successionsfähige Familienmitglieder entspringen: so müssen die Fideicommiße unter selbige nach den obigen Regeln § 172, 173 wiederum getheilt werden.

§ 188. Wenn Zwei oder mehrere von Anfang an abgesonderte Fideicommiße, in der Folge der Succession, auf Eine Person zusammen fallen: so macht ein den gesetzmäßigen Satz § 56 übersteigender Ertrag dabei kein Hinderniß.

#### Weibliche Succession.

§ 189. Wenn die gesammte männliche Descendenz eines Fideicommiß-Stifters erlöcht; und derselbe zum Besten seiner weiblichen Nachkommen nichts verordnet hat: so wird das Fideicommiß in den Händen des letzten männlichen Descendenten freies eigenthümliches Vermögen.

§ 190. Hat aber der Stifter auch die weibliche Descendenz zum Fideicommiß berufen, und für dieselbe eine Successions-Ordnung bestimmt: so muß dieselbe genau beobachtet werden.

§ 191. Hat er keine dergleichen Successions-Ordnung bestimmt: so gelangen, nach dem Tode des letztern männlichen Descendenten, die erstgeborene Tochter desselben, und deren männliche Abkömmlinge, zur Succession.

§ 192. Wenn also die älteste Tochter des letzten Besitzers vor oder nach dem Vater mit Tode abgeht: so fällt das Fideicommiß auf ihre Söhne, und deren männliche Descendenten, überall nach der Regel der Erstgeburt.

§ 193. Hat sie weder Söhne, noch Enkel von Söhnen: so kommen die Enkel ihrer Töchter, nach der Ordnung der Erstgeburt, zur Succession.

§ 194. Ist bei dem Ableben des letzten männlichen Descendenten von dem Stifter, dessen älteste Tochter noch am Leben: so gelangt sie zum Besitze des Fideicommißes; auch wenn sie alsdann noch keine successionsfähige männliche Nachkommen hätte.

§ 195. Stirbt sie aber ohne dergleichen Nachkommen zu hinterlassen: so geht die Succession auf die Zweite Tochter des letzten Besitzers, und deren männliche Descendenten, nach eben den Regeln über.

§ 196. Ein Gleiches findet Statt, wenn die älteste Tochter des letzten Besitzers vor dem Vater verstorben ist, und auch bei seinem Ableben noch keine successionsfähige männliche Nachkommen von dieser ältern Tochter vorhanden sind.

§ 197. Nach eben den Grundsätzen bestimmt sich das Successions-Recht der Dritten und mehrerer folgender Töchter des letzten Besitzers, und ihrer männlichen Descendenten.

§ 198. Ist nach diesen Grundsätzen ein durch Weiber von dem Ersten Stifter abstammender männlicher Descendent einmal zum Besitze des Fideicommisses gelangt: so fängt mit ihm eine neue Successions-Ordnung an; und nach dem Verhältnisse gegen ihn richtet sich die Fideicommissfolge unter seiner Nachkommenschaft.

§ 199. Sind bei dem Ableben des letzten, von dem Ersten Stifter herkommenden, männlichen Abkömmlings keine Töchter und keine zur Succession fähige Descendenten derselben vorhanden; oder sterben seine hinterlassenen Töchter insgesammt ohne dergleichen successionsfähige Nachkommenschaft: so geht das Fideicommiss auf die andern von dem Ersten Stifter durch Weiber abstammenden männlichen Descendenten über.

§ 200. Dabei wird wiederum auf die Ordnung der Erstgeburt, im Verhältnisse gegen den Ersten Stifter oder Erwerber, Rücksicht genommen.

§ 201. Es schließt also z. B. die Linie der ältern Töchter des Ersten Stifters alle jüngere Linien, und in dieser älteren Linie, der sich am nächsten zur Primogenitur ziehende Nebenast alle übrigen aus.

§ 202. Wenn aber, nach dieser Regel, ein durch Weiber von dem Ersten Stifter entsprossener männlicher Descendent einmal zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist: so findet wegen der durch ihn entstehenden neuen Successions-Ordnung die Vorschrift des § 198 ebenfalls Anwendung.

Allgemeine Regeln wegen der Fideicommiss-Succession.

§ 203. Bei jedem Anfälle eines Fideicommisses wird, so fern nicht im Vorstehenden etwas Besonderes ausdrücklich verordnet ist, nach dem Zeitpunkte, wo der letzte Besitzer gestorben ist, bestimmt: wer unter den alsdann vorhandenen Mitgliedern zur Succession der Nächste sei.

§ 204. Wenn also auch in einem Minorate derjenige, welcher bei dem Ableben des letzten Besitzers der Jüngste war, das Fideicommiss einmal erhalten hat; und in der Folge ein noch Jüngerer geboren wird, so kann doch dieser letztere die bereits erworbenen Gerechtigkeiten des nunmehrigen Besitzers nicht weiter anfechten.

§ 205. Doch werden in der ganzen Fideicommiss-Succession diejenigen, welche innerhalb des Dreihundert und Zweiten Tages nach dem Ableben des letzten Besitzers zur Welt kommen, dafür, daß sie in dem Zeitpunkte der eröffneten Succession schon vorhanden gewesen, angesehen.

### Fünfter Abschnitt.

#### Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommiss-Folger und den Erben des letzten Besitzers.

§ 206. Das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses geht in dem Augenblicke, da der bisherige Besitzer verstirbt, auf den Nachfolger über.

§ 207. Diesem müssen die Erben des letzten Besitzers das Fideicommiss so ausantworten, wie dasselbe von dem Stifter auf ihren Erblasser gediehen ist.

§ 208. Besteht das Fideicommiss in liegenden Gründen: so muß das bei Errichtung desselben aufgenommene Inventarium (§ 71) vollständig gewährt werden.

§ 209. Wegen eines dabei sich ereignenden Mangels oder Ueberflusses gilt alles, was wegen der Lehns-Inventarien verordnet ist. (Th. 1 Tit. 18 § 511 sqq.)

§ 210. Es versteht sich von selbst, daß die bei Lehnen wegen Zuziehung und Mitwirkung des Lehnsheeren erteilten Vorschriften bei Fideicommissen keine Anwendung finden.

§ 211. Wegen der bei der Substanz des Fideicommisses sich selbst ereignenden Verbesserungen, oder Verringerungen, finden eben die Vorschriften Anwendung, welche für die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und Allodialerben erteilt worden. (Th. 1 Tit. 18 § 527 sqq.)

§ 212. Wegen der Nutzungen des letzten Jahres, ingleichen wegen der noch vorhandenen Früchte, und der noch rückständigen Lasten früherer Jahre, geschieht die Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommissfolger, und den Erben des letzten Besitzers, nach den bei der Lehre vom Nießbrauche erteilten Vorschriften. (Th. 1 Tit. 21 § 143 sqq.)

§ 213. An Schulden darf der Fideicommissfolger nur diejenigen übernehmen, welche nach Vorschrift § 104 aus der Substanz, oder nach Vorschrift § 81 sqq. aus den Einkünften des Fideicommisses zu bezahlen sind.

§ 214. Diese letztern muß er auch alsdann übernehmen, wenn er damals, als das Darlehn gemacht worden, unter die nächsten Anwarter nicht gehört hat, und daher seine Einwilligung nicht erfordert worden.

§ 215. Doch ist er nur zur Entrichtung derjenigen Termine verbunden, welche nach den gleich von Anfang festgesetzten Bestimmungen (§ 96) auf die Jahre seiner Besitzzeit treffen.

§ 216. Hat der Gläubiger, wegen der frühern Termine, auf seine Gefahr Nachsicht gegeben (§ 103): so kann er sich dieserhalb nur an den übrigen Nachlaß halten.

§ 217. Der Termin desjenigen Jahres, in welchem der letzte Besitzer gestorben ist, muß aus den Einkünften dieses Jahres berichtigt werden.

§ 218. Hat der Fideicommissbesitzer in Fällen, wo er die Aufnahme eines Darlehns auf die Einkünfte des Fideicommisses zu suchen berechtigt gewesen, solches nicht gethan, sondern die Wiederherstellung aus eigenen Mitteln oder durch Privatcredit bewerkstelligt: so können seine Allodialerben dafür keine Vergütung fordern.

§ 219. Auch der Gläubiger, welcher Privatvorschüsse dazu gemacht hat, kann an die dem Fideicommissfolger zukommenden Einkünfte des Fideicommisses sich nicht halten, wenn er gleich nachweisen könnte, daß das von ihm gegebene Darlehn in das Fideicommiss wirklich verwendet worden.

§ 220. Hat hingegen der Fideicommiss-Besitzer die Wiederherstellung, wegen obwaltender Gefahr im Verzuge, zwar aus eigenen Mitteln oder auf Privatcredit bewirkt, aber zugleich den Consens zu Aufnahme eines Darlehns nachgesucht: so muß der Nachfolger dieses Darlehn anerkennen, wenn gleich der Consens erst nach geschעהer Verwendung, oder erst nach dem Tode des vorigen Besitzers, erteilt oder ergänzt worden ist.

§ 221. In so weit, als der verstorbene Besitzer, zur Ausführung stiftungsmäßiger Prästationen, ein Darlehn auf die Einkünfte des Fideicommisses aufzunehmen berechtigt gewesen wäre (§ 86), ist der neue Besitzer das im Rückstande Verbliebene aus den folgenden Einkünften zu entrichten verbunden.

§ 222. Halten sich die Berechtigten wegen solcher Rückstände an den Allodialnachlaß: so können die Erben den Ersatz aus den Fideicommisseseinkünften fordern.

§ 223. Doch findet auch in diesem Falle die Vorschrift des § 561, 562 im Titel von Lehnen Anwendung.

§ 224. Andere, als die vorstehend bestimmten Schulden, ist der Nachfolger aus dem Fideicommiss zu bezahlen nicht verbunden; auch wenn er zugleich des vorigen Besitzers Erbe geworden wäre.

§ 225. Vielmehr muß der Gläubiger sich an den übrigen freien Nachlaß seines Schuldners lediglich halten.

§ 226. Hat jedoch der Fideicommissfolger in eine andere als eigentliche Fideicommissschuld ausdrücklich gewilligt; oder sind die Termine, welche der vorige Besitzer entrichten sollen, mit seiner ausdrücklichen Genehmigung verlängert worden: so ist der Gläubiger berechtigt, sich dieserhalb an die Nutzungen des Fideicommisses, so lange sie der Einwilligende genießt, zu halten.

## Sechster Abschnitt.

### Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

§ 227. Aus der bloßen Familienverbindung entsteht für die Mitglieder derselben kein Recht, die ehemals bei der Familie gewesenen Güter von einem Dritten zurückzufordern.

§ 228. Wo also dergleichen Näherrecht durch Provinzialgesetze, Statuten, oder gültige Familienverträge nicht bereits eingeführt ist, soll dasselbe künftig nicht ausgeübt werden.

§ 229. Alle Näherrechte, die bloß auf Familienverträge sich gründen, sollen, bei Verlust derselben, binnen Drei Jahren nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Landrechts, auf sämtliche Güter, über welche der Vertrag sich erstreckt, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

§ 230. In so fern die Ausübung des Familien-Näherrechts durch besondere Gesetze oder Verträge nicht anders bestimmt ist, sollen dabei folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen.

§ 231. Das Näherrecht erstreckt sich nur auf Güter, die wenigstens schon von Zwei Mitgliedern der Familie nach einander, den gegenwärtigen Veräußerer ungerchnet, besessen worden.

§ 232. Es findet nur Statt, wenn die Veräußerung an einen Fremden, nicht aber, wenn sie an ein, obgleich entfernteres, Mitglied der Familie erfolgt.

§ 233. Weibliche Mitglieder der Familie, und deren, obgleich männliche, Descendenten können das Näherrecht nicht ausüben.

§ 234. Unter den männlichen Mitgliedern richtet sich die Befugniß zu dessen Ausübung nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge.

§ 235. Der nähere Verwandte des Veräußerers schließt also die Entfernteren aus.

§ 236. Es kommt dabei auf den Zeitpunkt an, wo der Vertrag von beiden Theilen, oder doch von dem Veräußerer, unterschrieben worden.

§ 237. Unter mehreren gleich nahen Verwandten hat derjenige, welcher sich zuerst bei dem Richter der Sache meldet, den Vorzug.

§ 238. Melden sich mehrere gleich nahe Verwandten zu gleicher Zeit, so entscheidet unter ihnen das Loos.

§ 239. Wenn der, welcher zur Zeit der Vollziehung der Vertrags der nächste war, vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist des Näherrechts stirbt: so geht die Befugniß zur Ausübung desselben auf seinen gesetzlichen Erben über, auch wenn derselbe dem Grade nach entfernter wäre.

§ 240. Uebrigens aber kommt diese Befugniß den Verwandten aus eigenem Rechte zu.

§ 241. Es kann also auch der Sohn das Näherrecht ausüben, wenn er seines veräußernden Vaters Erbe entweder gar nicht, oder nur im Pflichttheile geworden ist.

§ 242. Wenn der nächste Verwandte dieses Recht nicht ausüben kann oder will: so geht selbiges auf den nächsten nach ihm, und so ferner, über.

§ 243. Es müssen daher auch entferntere Verwandte innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zur Ausübung des Näherrechts sich melden.

§ 244. Doch muß, ehe dies Recht von ihnen wirklich ausgeübt werden werden kann, der Ablauf dieser Frist, und ob innerhalb derselben kein Näherer Anspruch mache, abgewartet werden.

§ 245. So lange das Gut sich noch in den Händen eines Familienglieds befindet, bleibt der Familie ihr Näherrecht darauf vorbehalten.

§ 246. Es kann also kein Familienmitglied durch seine bloße Erklärung: daß er das Gut nur als ein Fremder kaufe, der Familie ihr Näherrecht bei künftigen Veräußerungsfällen benehmen.

§ 247. Nur wenn bei der nothwendigen Subhastation eines solchen Guts Jemand aus der Familie mitbietet: so geht durch den an ihn erfolgenden Zuschlag, wenn kein anderes Familienmitglied das Näherrecht dabei ausübt, dieses Recht selbst verloren.

§ 248. Wenn aber ein Gut einmal aus der Familie herausgegangen, und das Näherrecht durch Verjährung erloschen ist: so lebt letzteres nicht wieder auf, wenn gleich in der Folge wieder ein Familienmitglied zum Besitze des Guts gelangt.

§ 249. Hat jedoch der fremde Erwerber eines solchen Guts dasselbe, noch ehe er seinen Besitztitel darauf im Hypothekenbuche eintragen lassen, wieder einem Familienmitgliede übereignet: so wird das Näherrecht nicht für erloschen geachtet.

§ 250. Uebrigens gilt von den Familien-Näherrechte alles, was von dem Näherrechte überhaupt verordnet ist. (Th. 1 Tit. 20 Abschn. 3.)

## Zweiter Theil. Zweiter Titel.

### Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

#### Erster Abschnitt.

##### Von ehelichen Kindern.

§ 17. Dagegen können Lehns- und Fideicommiß-Anwärter die Rechtmäßigkeit eines Kindes, so weit dessen Succession in das Lehn oder Fideicommiß davon abhängt, annoch binnen Drei Jahren nach dem Tode des vorgeblichen Vaters anfechten.

§ 18. Auch durch das Anerkenntniß dieses Letztern kann den Lehns- und Fideicommiß-Anwärtern ihr Recht nicht benommen werden.

## Erster Theil. Achtzehnter Titel.

### Vom getheilten Eigenthume.

§ 1. Wenn das Eigenthum getheilt ist, (Tit. 8 § 16 bis 20) so wird derjenige, welchem nur ein Miteigenthum an der Proprietät, aber kein Antheil an dem zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechte zukommt, Obereigenthümer genannt.

§ 2. Ueber die Proprietät der Sache (§ 10 ebend.) können nur der Ober- und nutzbare Eigenthümer gemeinschaftlich, mithin keiner derselben ohne Zuziehung und Bewilligung des Andern, gültig verfügen.

§ 3. Das zum Eigenthume gehörige Mitbesitzungsrecht des Obereigenthümers ruhet so lange, als der nutzbare Eigenthümer seines Rechts auf die Sache nicht verlustig geworden ist.

§ 4. Das zum Eigenthume gehörige Nutzungsrecht (§ 11, 12 ebend.) ist in dem besondern und ausschließenden Eigenthume des nutzbaren Eigenthümers.

§ 5. Dieser kann also über den Gebrauch der Sache so weit gültig verfügen, als dadurch die dem Obereigenthümer zukommenden Rechte nicht geschmälert werden.

§ 6. Wer das nutzbare Eigenthum hat, ist berechtigt, allen Vortheil von der Sache zu ziehen, welcher von derselben, ihrer Substanz unbeschadet, erhalten werden kann.

§ 7. Auch außerordentliche Nutzungen, die sonst keinem, als dem wirklichen Eigenthümer der Sache gehören, kommen dem nutzbaren Eigenthümer zu. (Tit. 9 § 81 sqq.)

§ 8. Zu Veränderungen der ganzen Sache, wodurch sie aufhört, dieselbe Sache zu sein, ist der nutzbare Eigenthümer nicht berechtigt.

§ 9. Wohl aber ist er befugt, einzelne Theile oder unter einem Inbegriffe von Sachen enthaltene Stücke zu ändern, so weit es ohne Verminderung des Ganzen, und ohne die Hauptbestimmung desselben zu verändern, geschehen kann.

§ 10. Selbst zur Verringerung eines Theils der Sache ist der nutzbare Eigenthümer berechtigt, wenn ohne dergleichen Verringerung dieser Theil der Sache gar nicht genossen werden könnte.

§ 11. Dagegen ist aber auch der nutzbare Eigenthümer alle ordentliche und außerordentliche Lasten der Sache ohne Beitritt des Obereigenthümers, zu tragen verpflichtet.

§ 12. Die verschiedenen Bedingungen, unter welchen das Obereigenthum von dem nutzbaren getrennt worden, bestimmen die verschiedenen Arten des getheilten Eigenthums.

## Erster Abschnitt.

### Vom Lehne.

#### I. Begriffe und Grundsätze.

§ 13. Eine Sache, deren nutzbares Eigenthum Jemand unter der Bedingung einer dem Obereigenthümer zu erweisenden besondern Treue, gegen den von diesem ihm zu leistenden Schutz besitzt, wird ein Lehn genannt.

§ 14. Der Obereigenthümer heißt Lehnherr, und der nutzbare Eigenthümer Vasall oder Lehnsmann.

§ 15. Seitenverwandten männlichen Geschlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von eben dem ersten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer selbst, abstammen, heißen Agnaten.

§ 16. Diejenigen, welchen entweder selbst, oder deren Vorfahren in aufsteigender Linie, das Lehn mit dem Vasallen zugleich verliehen worden, werden Mitbelehnte oder Gesamthänder genannt.

§ 17. Agnaten und Mitbelehnte nehmen an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches dem Vasallen zukommt, Theil.

§ 18. Doch ruhet ihr Recht so lange, bis sie nach der Ordnung der Lehnsfolge zum wirklichen Besitze des Lehns berufen werden.

#### Von Verschuldung und Belastung des Lehns.

§ 228. Der Vasall kann die Substanz des Lehns überhaupt nicht, und die Nutzungen desselben nicht über seine Besitzzeit hinaus, eigenmächtig mit Schulden beschweren, oder sonst belasten.

§ 229. Nur solche Schulden des Vasallen treffen, zum Nachtheile des Lehnherrn, das Lehn oder dessen Früchte, die entweder die Gesetze für Lehnschulden ausdrücklich erklären, oder in deren Aufnehmung der Lehnherr gewilligt hat.

§ 230. In wie fern das Lehn zur Vermehrung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Substanz; zur Vertheidigung desselben und seiner Gerechtfame; zur Abfindung der Ehegattin und Töchter des Vasallen; zur Kriegsrüstung für die Söhne; zur Beerdigung des Vasallen, und Anschaffung der Trauer für seine Familie; zur Berichtigung des rückständig gebliebenen Lehns canonis, Dienstlohns, und anderer das Lehn betreffenden Abgaben, auch ohne die Einwilligung des Lehnherrn, mit Schulden gültig belastet werden könne: bleibt, nach Verschiedenheit der Verfassungen, der nähern Bestimmung der Provinzialgesetze vorbehalten.

§ 231. Nach eben diesen Gesetzen muß auch beurtheilt werden: in wie fern eine solche Schuld aus dem Lehne schlechterdings, oder nur in Ermangelung eines zureichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müsse.

§ 232. Im Mangel näherer Bestimmungen gilt die Regel: daß Lehnschulden, welche bloß die Person und Familie des Vasallen betreffen, oder zur Tilgung gewisser ihm persönlich obliegender Verbindlichkeiten gemacht sind, vorzüglich aus seinem Allodialvermögen oder Nachlasse, und nur bei dessen Unzulänglichkeit aus dem Lehne zu tragen sind.

§ 233. Auch darüber: welche das Lehn schlechterdings treffende Schulden die Substanz desselben angehen, oder nur aus den Nutzungen getragen werden müssen, bleiben die nähern Bestimmungen den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§ 234. Wo aber diese nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, ist überhaupt anzunehmen, daß die gesetzlichen Lehnschulden nur aus den Nutzungen des Lehns getragen werden dürfen.

§ 235. Zu allen durch die Gesetze gebilligten Lehnschulden kann der Lehnherr seine ausdrückliche Einwilligung, wenn sie begehrt wird, nicht versagen.

§ 236. Doch kann er nicht gezwungen werden, in die Verpfändung der Substanz des Lehns für solche Schulden, die nach gesetzlicher Bestimmung nur aus den Nutzungen getragen werden sollen, zu willigen.

§ 237. Außer dem Falle gesetzlicher Lehnschulden, ist der Lehnherr nicht verbunden, in Verschuldungen oder andere Belastungen des Lehns seinen Consens zu erteilen.

§ 238. Wenn jedoch der Vasall zu den Kosten einer erheblichen Verbesserung des Lehns, welche die Landesgesetze angeordnet, oder die Gutbesitzer dazu aufgefördert haben, ein Darlehn aufzunehmen genöthigt wird: so kann er gegen den Lehnherrn, welcher die Einwilligung dazu versagt, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß antragen.

§ 239. Doch kann in einem solchen Falle der Lehnherr nur angehalten werden, in die Verpfändung der Früchte des Lehns auf eine gewisse Zeit zu willigen.

§ 240. Der Richter muß also, nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Verbesserung, und dem Verhältnisse der Kosten gegen die Einkünfte des Lehns, rechtlich bestimmen: auf wie hoch, und wie lange der Lehnherr einzuwilligen verbunden sei.

§ 241. Wird der Vasall durch Landesherrliche Befehle zu Anstalten in dem Lehngute verpflichtet, welche nicht auf die Verbesserung des Lehns selbst, sondern auf Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls abzielen: so ist der Lehnherr in ein zu den diesfälligen Kosten aufzunehmendes Darlehn zu willigen schuldig.

§ 242. Für ein solches Darlehn ist die Substanz des Lehns verhaftet.

§ 243. Wenn eine Schuld bloß durch die Einwilligung des Lehnherrn die Eigenschaft einer Lehnschuld erlangt hat: so haftet, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich erklärt worden, das Lehn nur bei Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens.

§ 244. Auch gilt in obgedachtem Falle die Vermuthung, daß der Lehnherr nicht in die Verpfändung der Substanz des Lehns, sondern nur der Früchte desselben gewilligt habe.

§ 245. Gesetzliche Lehnschulden, welche nur in Ermangelung des Allodialvermögens aus dem Lehne zu tilgen sind, ändern diese ihre Eigenschaft dadurch nicht, daß die Lehnherrliche Einwilligung dazu erhalten worden.

§ 246. Vielmehr wirkt dieser Consens nur so viel, daß der Gläubiger dadurch, so wie bei andern consentirten Schulden, von dem Beweise der Verwendung in das Lehn gegen den Lehnherrn frei wird.

§ 247. Hat aber der Lehnherr in eine zur Vermehrung oder Verbesserung der Substanz des Lehns aufgenommene Schuld ausdrücklich gewilligt: so kann der Gläubiger sich schlechterdings an das Lehn halten, und darf sich auf das Allodialvermögen des Schuldners niemals verweisen lassen.

§ 248. Bei Schulden, welche gesetzlich aus der Substanz des Lehns bezahlt werden müssen, können weder der Gläubiger, noch der Schuldner angehalten werden, einen ausdrücklich auf die Früchte eingeschränkten Lehnherrlichen Consens anzunehmen.

§ 249. Eben das findet Statt, wenn die Schuld das Lehn schlechterdings angehet, und der Lehnherr seinen Consens nur auf den Fall der Unzulänglichkeit des Allodii einschränken wollte.

§ 250. Zur Uebertragung einmal gültig aufgenommener Lehnschulden an einen neuen Gläubiger, bedarf es in keinem Falle der Lehnherrlichen Einwilligung.

§ 251. Der Lehnherrliche Consens darf niemals ausdehnend erklärt werden.

§ 252. Sind in dem Consens gewisse Termine der Abzahlung bestimmt, und verlängert der Gläubiger dieselben, oder giebt er dem Schuldner Nachsicht, ohne besondere Einwilligung des Lehnherrn: so geschieht es auf seine Gefahr.

§ 253. Hat aber der Gläubiger die im Rückstande gebliebenen Termine zur rechten Zeit, das heißt, wenigstens innerhalb Vier Wochen nach dem Ablaufe des Termins, eingeklagt, und die Execution deshalb gehörig fortgesetzt: so schadet es ihm nicht, wenn gleich die Bezahlung innerhalb der im Consens bestimmten Frist nicht hat erhalten werden können.

§ 254. Wenn der Gläubiger unter einem nur auf die Früchte des Lehns, und nur auf gewisse Jahre gerichteten Lehnherrlichen Consense, das Darlehn gegeben hat, ohne gewisse Abzahlungstermine sich zu bedingen; so kann er, wenn innerhalb dieser Jahre die Schuld nicht getilget, oder beigetrieben worden, auch an die Früchte, zum Nachtheile des Lehnherrn, sich nicht ferner halten.

§ 255. Auch wenn der Consens auf die Substanz des Lehns, jedoch nur für gewisse Jahre, gegeben ist, erlischt die Verbindlichkeit des Lehnherrn mit dem Ablaufe dieses Zeitraums.

§ 256. Doch erhält in diesem Falle (§ 255) der Gläubiger sein Recht gegen den Lehnherrn, wenn er, noch innerhalb Vier Wochen nach Ablauf der Frist, die Klage anmeldet, und den Prozeß, so wie die Execution, gehörig fortsetzt.

§ 257. Eine von den ordentlichen Gerichten des Lehnherrn über eine Schuld oder andern Vertrag ertheilte Bestätigung, enthält noch keinen

Lehnsherrlichen Consens, wenn nicht das Gericht zugleich der Lehnshof ist, oder der Lehnsherr die Confirmation selbst unterschrieben hat.

§ 258. Prozesse des Vasallen und die darin ergangenen Entscheidungen oder getroffenen Vergleiche sind, so weit sie zum Nachtheile des Lehns oder des Lehnsherrn gereichen, für letztern unverbindlich, wenn derselbe dabei nicht zugezogen worden.

§ 259. Alle nachtheiligen Folgen des Mangels der Lehnsherrlichen Einwilligung oder Zuziehung treffen jedoch, bei Lehngütern, einen Dritten, der mit dem Besitzer in Verhandlungen sich eingelassen hat, nur alsdann, wenn die Lehneigenschaft des Grundstücks im Hypothekenbuche vermerkt ist.

§ 260. Wer aber dem Glauben des Hypothekenbuchs, nach gehöriger Prüfung der darin eingetragenen oder allegirten Urkunden, redlicher Weise gefolgt ist, zu dessen Nachtheile kann der Lehnsherr von seinem nicht eingetragenen Rechte keinen Gebrauch machen.

X. Verhältnisse der Agnaten gegen den Lehnsherrn und Vasallen.

§ 261. Auch durch die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten wird die Macht des Vasallen, über das Lehn zu verfügen, eingeschränkt.

§ 262. Nur der erste Erwerber kann, mit Genehmigung des Lehnsherrn, sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, frei Verfügungen treffen.

§ 263. Auch den von ihm selbst in die Gesamthand aufgenommenen Verwandten oder Fremden, steht ein Recht des Widerspruchs dagegen nur in so fern zu, als dasselbe durch den mit ihnen von dem Verleiher des Lehns, oder von dem ersten Erwerber geschlossenen Lehnvertrag begründet wird.

§ 264. Haben dieselben ihre Aufnahme zur Gesamthand durch einen lästigen Vertrag gegen Entgelt erhalten: so ist auch der erste Erwerber, in Ansehung ihrer, eben den Einschränkungen, wie jeder folgende Lehnbesitzer unterworfen.

§ 265. Eben das findet Statt, wenn das Lehn schon dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden.

1) Von den Descendenten des Vasallen.

§ 266. Die Abkömmlinge eines Vasallen müssen, wenn sie ihres Vaters Erben geworden sind, die Verfügungen desselben, auch in Ansehung des Lehns, vertreten.

§ 267. Verfügungen, welche bloß die Nutzungen des Lehns betreffen, müssen dergleichen Descendenten schlechterdings gelten lassen.

§ 268. Hingegen können sie Verfügungen, wodurch die Substanz des Lehns vermindert, oder geschmälert worden, zwar zurücknehmen; sie müssen aber denjenigen, welcher mit ihrem Vater und Erblasser darüber contrahirt hat, entschädigen.

§ 269. Hat also der Vater das Lehn ganz oder zum Theil veräußert: so kann zwar der Sohn das Veräußerte von dem dritten Besitzer zurückfordern;

§ 270. Er muß aber demselben nicht nur den dafür gegebenen Werth ersetzen; sondern ihm auch für seine übrigen Verwendungen, nach oben den Grundsätzen, wie der Eigenthümer einem redlichen Besitzer, gerecht werden.

damals nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen, und auch nachher der Consentirenden Erben nicht geworden sind, verpflichtet.

e) bei Verschuldungen.

§ 311. In vorstehender Art (§ 308, 309, 310) müssen also auch Agnaten und Mitbelehnte, so wie deren Leibeslehns-erben, die Schulden des Lehnsbesitzers, in welche sie gewilligt haben, wenn sie zum Besitze des Lehns gelangen, anerkennen.

§ 312. Auch wegen Mangels der Lehnsherrlichen Einwilligung können sie sich dieser Verbindlichkeit nicht entziehen.

§ 313. Die Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten in eine Schuld des Lehnsbesitzers muß schriftlich erklärt werden.

§ 314. Wenn jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter das von dem Lehnsbesitzer ausgestellte Schuldinstrument, ohne weitem Beisatz, mit unterschreibt: so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung in die Schuld gleich zu achten.

§ 315. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter einem von dem Lehns Herrn oder einem andern Interessenten bereits ausgestellten Consensinstrumente bloß beitrifft: so ist anzunehmen, daß er nur unter den in diesem Instrumente bestimmten Maaßgaben und Bedingungen eingewilligt habe.

§ 316. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter selbst dem Lehnsbesitzer ein Capital auf das Lehn dargeliehen hat: so kann von ihm und seinen Leibeslehns-erben der Mangel des Consenses nicht vorgeschützt werden; wenn auch das Capital nachher an einen andern Inhaber gediehen wäre.

§ 317. Lehnschulden, denen diese Eigenschaft vermöge des Gesetzes zukommt, bedürfen auch keines Consenses der Agnaten oder Mitbelehnten. (§ 230 sqq.)

§ 318. In wie fern Agnaten oder Mitbelehnte in die Verschuldung des Lehns zu willigen verbunden sind, ist in der Regel nach eben den Grundsätzen, wie bei dem Lehns Herrn zu beurtheilen. (§ 235—242.)

§ 319. Auch darüber: in wie fern Lehnschulden die Substanz des Lehns, oder nur die Früchte desselben angehen; so wie wegen der Ausdeutung und der Wirkungen einer von Agnaten oder Mitbelehnten erteilten Einwilligung, gelten die Vorschriften § 233, 234, 244, 251—256.

§ 320. Eben so finden bei Beurtheilung der Frage: in wie fern eine Schuld aus dem Lehne schlechterdings, oder erst bei Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müsse? gleiche Grundsätze, wie bei dem Lehns Herrn, Anwendung. (§ 231, 232, 243, 245, 246.)

§ 321. Hat jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter in seinem Consense dem Gläubiger, bei erfolgendem Successionsanfalle, die Bezahlung aus dem Lehne ohne Vorbehalt versprochen; so kann er denselben auf den Allodialnachlaß des Schuldners nicht verweisen.

§ 322. Ihm selbst aber bleibt, wenn sonst die Schuld so beschaffen ist, daß sie das Lehn nicht hauptsächlich angeht, sein Regreß an diesen Allodialnachlaß vorbehalten.

§ 323. Uebrigens sollen alle Lehnschulden, denen ein dingliches Recht auf Lehngüter beigelegt ist, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§ 324. Besonders gilt dieses bei denjenigen Schulden, die aus dem Lehne, auch ohne besondere Einwilligung des Lehnherrn und der Agnaten oder Mitbelehnten, bezahlt werden müssen.

§ 325. Auch in Ansehung derjenigen, die nicht aus der Substanz, sondern nur aus den Früchten des Lehns zu bezahlen sind, muß der Gläubiger für die Eintragung sorgen.

§ 326. Ist die Eintragung nicht geschehen: so stehen Lehnschulden, wenn sie gleich, vermöge des Gesetzes, das Lehn oder dessen Früchte betreffen, oder vermöge eines von dem Lehnsfolger oder dessen Vorfahren erteilten Consenses von demselben anerkannt werden müssen, dennoch allen gehörig eingetragenen auch spätern Lehnschulden nach.

§ 327. Verträge und andere Handlungen, wodurch das Lehn ganz oder zum Theil veräußert wird, sollen ohne die ausdrückliche Einwilligung des aus dem Hypothekenbuche erhellenden Lehnherrn nicht eingetragen werden.

§ 328. Auch muß der Richter die Einwilligung der aus dem Hypothekenbuche bekannten Agnaten zu solchen Veräußerungen vor der Eintragung erfordern.

§ 329. Eben so muß bei Verpfändungen, wenn deren Eintragung verlangt wird, der Gläubiger an die Beibringung des Consenses von dem Lehnherrn und den eingetragenen Agnaten erinnert werden.

§ 330. Wenn jedoch in den beiden letztern Fällen (§ 328, 329) der die Eintragung Suchende, ohne den Consens beizubringen, dennoch auf der Eintragung besteht, so muß ihm dieselbe, auf seine Gefahr, zwar bewilligt, der Mangel des Consenses aber in dem Recognitionsscheine ausdrücklich bemerkt werden.

Von Beitreibung der Lehnschulden durch Veräußerung der Substanz.

§ 331. Wegen Lehnschulden, für welche die Substanz des Lehns auch ohne die besondere Einwilligung der Interessenten haftet, sind die Gläubiger auf gerichtlichen Verkauf des Lehns selbst anzutragen wohl befugt.

§ 332. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Lehnherr und sämtliche Agnaten oder Mitbelehnte in die Verpfändung der Substanz des Lehns für eine Schuld ausdrücklich gewilligt haben.

§ 333. In allen andern Fällen kann, auch wegen an sich gültiger Lehnschulden, nur der Beschlag der Einkünfte des Lehns, die Sequestration derselben zum Besten der Gläubiger, und ihre gerichtliche Einweisung in das Lehn Statt finden.

§ 334. Dieses Recht der Gläubiger, sich an die Lehnseinkünfte zu halten, dauert bei Forderungen, wofür diese Einkünfte auch ohne besondern Consens der Interessenten haften, bis zu deren vollständigen Tilgung.

§ 335. Bei Schulden aber, deren Lehnseigenschaft bloß auf der Einwilligung einiger Agnaten oder Mitbelehnten beruht, dauert es nur so lange, als der Schuldner, oder die consentirenden Interessenten, oder Leibelehns-erben von beiden, die nach den obigen Grundsätzen ihre Handlungen anerkennen müssen, im Besitze des Lehns sich befinden.

§ 336. Die Ordnung in welcher die Gläubiger ihre Befriedigung aus dem Kaufpreise, oder aus den Einkünften des Lehns verlangen können, wird nach den Grundsätzen der Concursordnung bestimmt.

§ 337. Ein wegen Lehnschulden gesetzmäßig verkauftes Lehn (§ 331, 332) behält in Ansehung des Lehnsherrn die Lehnseigenschaft, und der neue Erwerber kann darüber, in Rücksicht auf den Lehnsherrn, nur als über ein Lehn gültig verfügen.

§ 338. Hat aber ein Lehnsherr so viel Consense ertheilt, daß durch einen Verkauf des Guts mit der Lehnseigenschaft, die an die Substanz desselben berechtigten Gläubiger nicht befriedigt werden können: so muß er sich gefallen lassen, daß das Gut als freies Allodium ausgebaut und verkauft werde.

§ 339. In Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten hingegen wird, in jedem Falle, ein wegen Lehnschulden gesetzmäßig verkauftes Lehn in den Händen des Käufers freies Eigenthum, und kann von ihnen zu keiner Zeit zurückgefordert werden.

§ 340. Bleibt von dem Kaufgelde, nach Abzug der vermöge § 331, 332 aus der Substanz des Lehns zu bezahlenden Schulden, noch etwas übrig: so tritt zwar solches nicht von selbst an die Stelle des verkauften Lehns;

§ 341. Der Lehnsherr aber, und die Agnaten oder die Mitbelehnten sind befugt, darauf anzutragen, daß dergleichen Ueberschuß wiederum zu einem Lehngute verwendet, oder als ein Geldlehn belegt werde.

§ 342. Diese Befugniß kommt ihnen auch alsdann zu, wenn sie einen freiwilligen Verkauf des Lehns genehmigt haben; insofern nicht dabei ein Anderes verabredet ist.

durch Sequestration der Früchte und Nutzungen.

§ 343. Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nur die Früchte des Lehns angehen, haben an die Einkünfte des aus dem Verkaufe des Lehns verbleibenden Ueberschusses eben das Recht, wie vorhin an die Einkünfte des Lehns selbst.

§ 344. In allen Fällen, wo bloß die Einkünfte des Lehns zum Besten der Gläubiger in Beschlag oder Sequestration genommen werden, bleiben dem Lehnsherrn, wegen der aus dem Lehne zu fordernden Geld- oder Natural-Lehnsabgaben, seine Rechte ungeschmälert.

§ 345. Zu den Lehnsdiensten aber bleibt der Vasall selbst nach wie vor verpflichtet.

§ 346. Doch steht dem Lehnsherrn frei, die Bestellung eines Lehnsträgers für ihn zu verlangen.

§ 347. Diesen muß er unter den Agnaten oder Mitbelehnten wählen.

§ 348. Ein solcher Lehnsträger kann, außer seiner Schadloshaltung, keine besondere Belohnung fordern.

§ 349. Auch bei einer wegen Felonie erfolgenden Erledigung des Lehns kann der Lehnsherr solchen Gläubigern, für die er eingewilligt hat, oder deren Forderungen gesetzliche Lehnschulden sind, die Mittel zu ihrer Befriedigung nicht entziehen.

Von der Lehncompetenz.

§ 350. Wenn das Lehn sequestrirt ist, so kann der Vasall von den Gläubigern die Aussetzung einer Competenz aus den Einkünften fordern.

§ 351. Sind die Schulden, wegen welcher die Sequestration veranlaßt worden, von dem Besitzer selbst gemacht; so ist sein Competenzgesuch lediglich nach den allgemeinen, in der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 352. Auch kann alsdann die Competenzsumme, wider den Willen des Gläubigers, ein Viertel der Lehnseinkünfte in der Regel nicht übersteigen.

§ 353. Wenn jedoch dieses Viertel dem Schuldner auch den nothdürftigsten Unterhalt nicht gewährt: so muß das zu diesem Unterhalte Fehlende aus den sequestrirten Einkünften zugeschossen werden.

§ 354. Ist die Sequestration wegen Schulden eines vorhergehenden Besitzers veranlaßt worden: so kann der gegenwärtige Besitzer, in so fern er sonst, nach den Vorschriften der Prozeßordnung, auf eine Competenz anzutragen berechtigt ist, standesmäßigen Unterhalt fordern.

§ 355. Doch darf diese Competenz, so weit sie nicht zur bloßen Nothdurft gehört, ein Drittel der Lehnseinkünfte nicht übersteigen.

§ 356. Söhne, die ihres Vaters Erben nicht geworden sind, und gleichwohl nach § 274 dessen Allodialgläubiger aus den Lehnseinkünften befriedigen müssen, können von diesen die § 354 bestimmte Competenz, auch ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit ihres anderweitigen Vermögens, fordern.

§ 357. Gegen die Lehnsgläubiger hingegen sind solche Söhne, und gegen alle Gläubiger sind Söhne, die des Vaters Erben geworden, in Ansehung der Competenz lediglich nach den Vorschriften § 252, 253 zu beurtheilen.

#### XI. Lehnsuccession.

§ 358. Zur Lehnsuccession sind nur diejenigen Personen berechtigt, auf welche die ursprüngliche Belehnung ausdrücklich erstreckt worden.

1) Unter den Descendenten des ersten Erwerbers.

a) Successionsfähigkeit überhaupt. Von legitimirten und

§ 359. Die ursprüngliche Belehnung erstreckt sich aber in der Regel auf alle lehnsfähige Nachkommen des ersten Erwerbers.

§ 360. Für lehnsfähige Nachkommen werden nur diejenigen geachtet, welche aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand geboren worden.

§ 361. Doch sind diejenigen, welche zwar außer einer solchen Ehe geboren, aber durch die nachher von ihren Aeltern gültig vollzogene Ehe zur rechten Hand legitimirt worden, nach gemeinen Landrechten von der Lehnsuccession nicht ausgeschlossen.

§ 362. Eben das gilt von Kindern, die aus einer an sich zwar ungleichen, aber durch Landesherrliche Dispensation gültig gewordenen Ehe geboren sind.

§ 363. Ist die Landesherrliche Dispensation nicht erfolgt: so können solche Kinder zur Succession in adeliche Lehne, ohne Unterschied ob dieselben bei dem Landesherrn selbst, oder bei einem Dritten zu Lehn gehen, niemals gelangen.

§ 364. Durch Landesherrliche Legitimation aber können unehelich geborne Kinder nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsheeren, und der Agnaten oder Mitbelehnten, zur Lehnsfolge fähig werden.

adoptirten Kindern.

§ 365. Eben das gilt von solchen Personen, die ein Lehnsbesitzer an Kindesstatt angenommen hat.

§ 366. In beiden Fällen (§ 364, 365) können dergleichen Kinder durch den Consens der zwei nächsten Agnaten das Recht erlangen, den Namen und das Wappen der Familie zu führen.

§ 367. In Ansehung der Succession aber kann ein Agnat oder Mitbelehnter den übrigen durch seinen Consens nichts vergeben.

§ 368. Wenn also der Fall eintritt, wo ein nicht consentirender Agnat, oder dessen Nachkommen, zur Succession gelangt sein würden, wenn die Successionsordnung durch die Aufnahme solcher Kinder nicht wäre unterbrochen worden: so muß das Lehn den erstern wirklich eingeräumt werden; und die lehtern, so wie ihre Descendenten, müssen denselben weichen.

§ 369. So lange aber die Succession in den Linien solcher Agnaten oder Mitbelehnten, welche consentirt haben, stehen bleibt, oder wieder dahin gelangt, kann solchen legitimirten oder angenommenen Kindern, und ihren an sich lehnsfähigen Nachkommen, der Besiß des Lehns nicht geweigert werden.

Von Personen, die das Klostergelübde abgelegt haben.

§ 370. Nachkommen des ersten Erwerbers, welche zur Zeit des erfolgten Anfalls das Gelübde der Armuth geleistet haben, können auf das Lehn keinen Anspruch machen. (Th. 2 Tit. 11 Abschn. 18.)

§ 371. Vielmehr fällt das Lehn auf denjenigen, welcher dazu gelangen würde, wenn die durch das Gelübde gebundene Person den Anfall gar nicht erlebt hätte.

§ 372. Hat jedoch diese innerhalb eines Jahres und Dreißig Tagen, nach geschehener Erledigung des Lehns, die Entbindung von dem Gelübde auf rechtsgültige Art erhalten: so gelangt sie zur Succession.

§ 373. Eine später erfolgende Entbindung berechtigt den einmal Ausgeschlossenen nicht, das Lehn von dem, welchem es nach dem Grundsatz des § 371 angefallen ist, und dessen lehnsfähigen Nachkommen zurück zu fordern.

§ 374. Uebrigens aber tritt der Entbundene wiederum in alle Rechte, welche ihm als Agnaten oder Mitbelehnten, bei künftigen Successionsfällen, in Beziehung auf den lehten Besißer zukommen.

Von Wahn- und Blödsinnigen.

§ 375. Wahn- und Blödsinnige werden bloß um deswillen von der auf sie gelangten Lehnsuccession in der Regel nicht ausgeschlossen.

§ 376. Es muß aber einem solchen Nachfolger ein Lehnscurator bestellt, und durch diesen für die gehörige Entrichtung der Lehnspflichten gesorgt werden.

§ 377. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und seiner Einkünfte verbleibt auch alsdann dem für den Besißer bestellten Vormunde.

§ 378. Wie weit aber dieser den Lehnscurator zuziehen müsse, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2 Tit. 18 § 1001, 1002.)

§ 379. Andere körperliche Gebrechen schließen von der Lehnsuccession niemals aus; sondern berechtigen nur den Lehnsherrn, auf Bestellung eines Lehnsträgers, zur Entrichtung solcher Pflichten zu dringen, zu deren eigenen Erfüllung der Besitzer durch das Gebrechen untüchtig gemacht wird.

Fähigkeit in Ansehung des Geschlechts.

b) Successionsordnung selbst.

§ 380. In der Regel sind nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnfolge berechtigt. (§ 422 sqq.)

§ 381. In der Lehnsuccession haben vollbürtige und Halbbrüder von Vaters Seite in der Regel gleiche Rechte.

§ 382. Enkel und Urenkel treten allemal in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Väter.

§ 383. Ueberhaupt findet in die Lehne, nach gemeinen Rechten, die Succession nach Linien, und nicht nach Graden statt.

§ 384. Soll es auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer ankommen: so muß dieses durch den ursprünglichen Lehnbrief, durch gültige Familienverträge, oder durch Provinzialgesetze bestimmt sein.

§ 385. Wo solchergestalt das Recht der Erstgeburt, des Seniorats, Majorats oder Minorats festgesetzt worden, finden die Vorschriften, wie bei ähnlichen Successionen in Familienfideicommissen, Anwendung. (Th. 2 Tit. 4 Abschn. 2.)

§ 386. Die durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen einmal bestimmte Successionsordnung kann nur durch förmliche Familienschlüsse, unter Einwilligung des Lehnsherrn, geändert werden.

§ 387. Nach gemeinen Lehnrechten folgen also dem letzten Vasallen zuvörderst seine lehnfähigen Nachkommen nach den Stämmen, ohne Unterschied des Grades.

§ 388. Hinterläßt der verstorbene Vasall keine lehnfähige Nachkommen, so sind diejenigen Agnaten zur Lehnsuccession berechtigt, welche mit ihm von Einem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater herkommen.

§ 389. Diejenigen also, welche von dem Vater des Verstorbenen abstammen, schließen diejenigen aus, welche nur zur großväterlichen Linie desselben gehören.

§ 390. Eben so werden diejenigen, welche nur durch den Aeltervater des Verstorbenen zu Einer Linie mit ihm sich ziehen, von denjenigen, welche von seinem Großvater abstammen, ausgeschlossen.

§ 391. Mehrere Agnaten, die mit dem Verstorbenen Einen gemeinschaftlichen nächsten Stammvater haben, und also demselben der Linie nach gleich nahe sind, folgen in das Lehn gemeinschaftlich, und theilen selbiges unter sich nach den Stämmen oder Linien.

§ 392. Es werden daher so viel Portionen gemacht, als Linien sind, die sich mit dem letzten Besitzer zu Einem gemeinschaftlichen nächsten Stammvater ziehen.

§ 393. In den Linien selbst treten die Descendenten, ohne Unterschied des Grades, aus eigenem Rechte, an die Stelle ihrer Väter, wenn diese vor dem letzten Besitzer gestorben sind.

§ 394. Sie nehmen also, wenn ihrer mehrere sind, von der Portion der Hauptlinie zusammen so viel, als der, an dessen Stelle sie treten, erhalten haben würde, wenn er den Tod des letzten Besitzers erlebt hätte.

§ 395. Bei dieser Linealsuccession macht es keinen Unterschied: ob das Lehn schon einmal getheilt worden, oder nicht.

§ 396. Wenn also auch eine Linie schon einmal abgefunden worden: so steht doch dieses ihrem Rechte nicht entgegen, so bald sie nach den Gesetzen der Linealsuccession anderweit zum Lehne berufen wird.

§ 397. Hat aber bei Theilungen ein abgefundener Agnat allen künftigen Anfällen für sich und seine lehnsfähigen Nachkommen ausdrücklich entsagt: so können auch diese, selbst wenn sie des Entsagenden Erben oder Erbes Erben nicht geworden sind, auf dergleichen fernere Anfälle keinen Anspruch machen.

e) In wie fern die aufsteigende Linie zur Succession gelange.

§ 398. Tritt ein Vater das ihm zugefallene Lehn einem von seinen Söhnen ab: so fällt dieses Lehn, wenn der Sohn oder lehnsfähige Nachkommen desselben nicht mehr vorhanden sind, an den Vater zurück.

§ 399. Hat aber der Vater das Lehn seinen Söhnen überhaupt abgetreten: so bleibt er so lange davon ausgeschlossen, als noch Einer seiner Söhne, oder deren lehnsfähige Nachkommen übrig sind.

§ 400. Dagegen tritt er, nach gänzlichem Abgange seiner lehnsfähigen Descendenz, wieder in das Lehn, und schließt alle übrige Agnaten aus.

§ 401. Diejenigen, welche mit dem ersten Erwerber nur durch die aufsteigende oder Seitenlinie verwandt sind, haben in der Regel kein Successionsrecht in das Lehn.

§ 402. Ist aber das Lehn dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden: so gelangen zwar, nach Abgange seiner lehnsfähigen Nachkommenschaft, auch andere Agnaten desselben zur Succession;

§ 403. In so fern jedoch nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich das Recht zur Lehnsfolge nur auf die vollbürtigen oder väterlichen Halb-Brüder des ersten Erwerbers, und die von ihnen abstammenden Agnaten.

§ 404. Auch unter solchen Agnaten findet in der Regel die Succession nach Stämmen und Linien Statt.

§ 405. Die aufsteigende Linie des ersten Erwerbers, und deren lehnsfähige Nachkommen, haben also in dem Falle des § 402 auf das Lehn in der Regel keinen Anspruch.

§ 406. Hat aber der erste Erwerber, zur Zeit der erhaltenen Belehnung, keine Brüder gehabt; oder ist das Gut, noch ehe es die Lehns Eigenschaft erhielt, schon ein Stamm- oder Familiengut gewesen: so gelangen in Ermangelung, oder nach dem Abgange der Brüder und ihrer lehnsfähigen

Nachkommen, auch die Ascendenten des ersten Erwerbers, und deren lehnsfähige Nachkommen, zur Succession.

§ 407. Auch in Ansehung dieser Agnaten findet die Linealsuccession Statt, dergestalt, daß diejenigen, welche von dem Großvater des ersten Erwerbers abstammen, die Linie des Veltervaters, und diese die weiter hinauffsteigenden Linien ausschließen.

§ 408. Stirbt in dem Falle des § 402 der erste Erwerber, ohne lehnsfähige Nachkommen zu hinterlassen, und ist alsdann sein Vater noch am Leben: so gelangt dieser zum Besitze des Lehns, und schließt die Brüder des Erwerbers aus.

§ 409. Uebrigens wird, bei der ganzen Lehnsuccession, nach dem Zeitpunkte der erfolgten Erledigung des Lehns bestimmt: wer an der Succession, und in welchem Maaße ein Jeder daran Theil nehme.

§ 410. Doch werden diejenigen, welche innerhalb des Dreihundertzweiten Tages nach geschעהner Erledigung, diesen Tag selbst nicht mitgerechnet, geboren worden, dafür, daß sie schon zur Zeit des Anfalls wirklich vorhanden gewesen, angenommen.

## 2) Succession der Mitbelehnten.

§ 411. Wo zur Erhaltung der Lehnrechte der von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten eine Mitbelehnung oder Investitur mit der Gesamtenhand erforderlich sei, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§ 412. Wo diese Gesetze solches nicht ausdrücklich erfordern, da sind Agnaten und Mitbelehnte die Lehne erst alsdann zu erneuern verbunden, wenn sie wirklich zur Succession berufen werden.

§ 413. Sind die Mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers; und mit der Formul: nach rechter Sippzahl, belehnt: so folgt nach gänzlicher Erlöschung der lehnsfähigen Descendenz des ersten Erwerbers, nur derjenige Mitbelehnte, welcher dem letzten Vasallen dem Grade nach der nächste ist.

§ 414. Außer diesem Falle hat es, auch in Ansehung der mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers, bei den Regeln der Linealsuccession sein Bewenden.

§ 415. Sind die mitbelehnten Personen aus andern Geschlechtern: so haben, wenn nichts Besonderes in dem ursprünglichen Lehnsvertrage oder Lehnbriefe festgesetzt worden, diejenigen, welche früher zur Gesamtenhand aufgenommen sind, vor den später aufgenommenen den Vorzug.

§ 416. Sind sämtliche mitbelehnte Familien zugleich aufgenommen worden; so wird dennoch im zweifelhaften Falle vermuthet, daß sie in derjenigen Ordnung, wie sie im Lehnbriefe hinter einander aufgeführt sind, auf einander folgen.

§ 417. Erhellte aber aus der Fassung des Lehnbriefes, daß die Ordnung, in welcher sie darin hinter einander genannt sind, ihre Folgeordnung in der Succession nicht bestimmen solle, so gelangen sie, nach Abgang der lehnsfähigen Nachkommen des ersten Erwerbers, zu gleicher Zeit zur Lehnsfolge.

§ 418. In den mitbelehnten Familien selbst geschieht die Succession nach Linien, in Beziehung auf den ersten Erwerber.

§ 419. Ist in der absteigenden Linie des ersten Erwerbers die Primogenitur, oder eine andere besondere Successionsart, entweder gleich bei Bestellung des Lehns, oder doch in der Folge, vor der Aufnahme anderer Familien in die Mitbelehnung, eingeführt gewesen: so wird vermuthet, daß eben diese Successionsart in den mitbelehnten Familien Statt finde.

§ 420. Mitbelehnte schließen in der Regel alle weibliche Lehnsfolger aus.

§ 421. Zur Erhaltung des Successionsrechts ist die Eintragung desselben in das Hypothekenbuch sowohl bei Mitbelehnten, als bei Agnaten, zwar rathsam (§ 290 sqq.), aber nicht nothwendig.

### 3) Succession in Weiberlehn.

§ 422. Ist ein Lehn zu Weiberlehn verliehen, so wird, in Ermangelung anderer durch den Inhalt des ersten Lehnbriefes, oder durch besondere Gesetze des Lehnhofs vorgeschriebener Bestimmungen, angenommen, daß diejenigen, welche von dem ersten Erwerber nur durch Weiber abstammen, erst nach ganzlichem Abgange seiner männlichen Nachkommen zur Succession gelangen.

§ 423. Ein Gleiches findet selbst alsdann Statt, wenn der erste Erwerber des Lehns eine Frauensperson gewesen ist.

§ 424. In diesem Falle gilt aber die Vermuthung, daß das Lehn ein Weiberlehn sei; so lange das Gegentheil aus den Lehnbriefen und Lehnurkunden nicht erhelle.

§ 425. Hat bei Weiberlehen der letzte männliche Nachkomme des ersten Erwerbers Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlassen: so succediren diese nach den Linien, und schließen alle Descendenten weiblichen Geschlechts, selbst ihre Mütter und Großmütter, aus.

§ 426. Hat er keine Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlassen: so verbleiben seine Töchter des ersten Grades zwar auf Lebenslang im Besitze und Genuße des väterlichen Lehns;

§ 427. Sterben sie aber, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Lehn an die alsdann vorhandenen, von dem ersten Erwerber durch Weiber abstammenden männlichen Descendenten.

§ 428. Sind deren mehrere, so theilen sie sich in das Lehn nach den Hauptlinien, die sich auf den ersten Erwerber beziehen; und in den Antheil einer jeden Hauptlinie theilen sich hinwiederum die auf einen gemeinschaftlichen Stammvater sich beziehenden Unterlinien; überall nach den Regeln der Linealsuccession.

§ 429. Personen weiblichen Geschlechts, die nur durch Weiber von dem ersten Erwerber abstammen, gelangen also nicht eher zur Succession, als bis auch keine männliche Descendenten durch Weiber von dem ersten Erwerber mehr vorhanden sind.

§ 430. Wenn übrigens, auch bei getheilten Lehen, weibliche Descendenten des ersten Erwerbers, in der einen Linie, durch männliche Nachkommen desselben in einer andern Linie einmal ausgeschlossen worden: so bleiben dieselben ausgeschlossen; selbst, wenn in dieser andern Linie die männlichen Descendenten durch Männer abgehen; und das ganze Lehn bleibt bei den in dieser Linie durch Weiber von dem ersten Erwerber abstammenden Nachkommen.

§ 431. In allen Fällen, wo solchergestalt das Lehn, oder ein Theil davon, auf eine Person aus der weiblichen Descendenz des letzten Vasallen, oder des ersten Erwerbers gediehen ist, schließt in der Folge deren männliche Descendenz die weibliche wiederum aus.

§ 432. Es wird also eine solche Person, durch welche das Lehn auf ein neues Geschlecht gebracht worden, in Ansehung der Succession, als ein neuer Erwerber betrachtet, und das Lehn verfällt auf ihre Descendenz eben so, wie selbiges von dem ursprünglichen Erwerber bis auf sie verfallen ist.

§ 433. Wenn jedoch eine Frau, durch welche das Lehn auf ihre männliche Descendenz gebracht worden, mehrere Söhne hinterlassen hat, und einer derselben ohne Leibeserben verstirbt: so succediren seine vollbürtige und Halbbrüder von der Mutter Seite mit gleichem Rechte, und mit Ausschließung der Halbbrüder von Vaters Seite.

§ 434. Ist die Descendenz derjenigen Frauensperson, durch welche das Lehn auf ein anderes Geschlecht gediehen war, gänzlich ausgegangen: so fällt das Lehn an die übrigen von dem ersten Erwerber durch Weiber herstammenden Descendenten.

§ 435. Auch unter diesen findet die Linealsuccession mit Anwendung der Grundsätze § 422 bis 429 Statt.

§ 436. So wie nach dieser das Lehn, oder ein Theil desselben auf ein neues Geschlecht gelanget, werden in Ansehung dieses neuen Geschlechts die Vorschriften des § 431, 432, 433 wiederum beobachtet.

#### 4) Succession bei Erblehnen.

§ 437. Ist bei einem Lehne die Successionsordnung der gemeinen Rechte vorgeschrieben: so wird solches ein Erblehn genannt.

§ 438. Im zweifelhaften Falle finden, auch bei einem Erblehne, die Vorschriften der gemeinen Rechte nur in Ansehung der Art zu succediren, nicht aber in Ansehung der successionsfähigen Personen Statt.

§ 439. Es schließen also auch in solchen Lehnen, bei übrigens gleichem Rechte zur Succession, männliche Verwandten die weiblichen aus.

§ 440. Auch bei Erblehnen hat der Vasall, in Ansehung der Befugniß lehtwillig darüber zu verordnen, keine mehreren Rechte, als der Besitzer eines eigentlichen Mannlehnes.

§ 441. Abweichungen von vorstehenden Regeln, und nähere Bestimmungen derselben, bleiben sowohl bei eigentlichen, als bei uneigentlichen Lehnen, den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§ 442. Uebrigens deutet die Belehnung eines Vasallen für sich, seinen Leibes- und Lehnserben, noch kein Erblehn an.

§ 443. Ist aber die Belehnung unter dem Ausdrucke: „für sich und seine rechten Erben, sie seien genannt wie sie wollen“ oder „zu rechtem Erbe oder Erbgute“ geschehen, so ist ein solches Lehn für ein Erblehn zu achten.

#### 5) Von Anwartschaften.

§ 444. Die bloße Anwartschaft auf ein Lehn bewirkt nur ein persönliches Recht gegen denjenigen, welcher dieselbe verliehen hat.

§ 445. Die zugleich ertheilte Eventualbelehrung aber enthält die Einräumung eines dinglichen Rechts auf das Lehn, für den Fall, wenn selbiges an den Lehnherrn eröffnet wird.

§ 446. Gehörte das Obereigenthum zum freien Vermögen des Verleihenden; so haben die von ihm ertheilten Anwartschaften und Eventualbelehrungen, auch in Ansehung seiner Nachfolger, alle Wirkungen gültiger Verträge.

§ 447. Besaß hingegen der Verleiher das Obereigenthum nur als Lehn oder Fideicommiß: so sind dessen Nachfolger die von ihm ertheilten Anwartschaften und Eventualbelehrungen nur in eben dem Maaße anzuerkennen verbunden, als sie überhaupt Verfügungen desselben über das Lehn oder Fideicommiß gelten zu lassen schuldig sind.

§ 448. Ist auch von einem solchen Obereigenthümer auf ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden bestimmt ist, die Eventualbelehrung Jemanden wegen seiner Verdienste um den Staat ertheilt worden: so müssen die Nachfolger des Verleihenden dieselbe in allen Fällen anerkennen.

§ 449. Ein Gleiches gilt, wenn ein Privatlehnherr auf ein solches Lehn Jemanden, wegen besonderer um die Lehnherrliche Familie erworbener Verdienste, die Anwartschaft oder Eventualbelehrung ertheilt hat.

§ 450. Bei Lehnen, welche ursprünglich von dem ersten Vasallen dem ersten Lehnherrn aufgetragen worden, muß jeder Nachfolger im Obereigenthume Anwartschaften, welche sein Vorfahr auf das Ansuchen eines Vasallen ertheilt hat, gelten lassen.

§ 451. Hat der Repräsentant einer mit dem Obereigenthume versehenen moralischen Person die Eventualbelehrung über ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden pflegt, unter Beistimmung der Corporation, bei welcher das Obereigenthum beruhet, Jemanden verliehen: so kann ein nachfolgender Repräsentant dieselbe nicht aufheben.

§ 452. Ueberhaupt gelten alle Anwartschaften und Eventualbelehrungen desjenigen, welcher das Lehn zuerst ausgethan hat.

§ 453. Auch der mit Eventualbelehrung versehene Anwärter steht allen Mitbelehnten, und bei Weiberlehnen, der weiblichen Descendenz des ersten Erwerbers nach.

§ 454. Das Recht der Anwartschaft erstreckt sich in der Regel auf die Lehnfähigen Nachkommen des Anwarter's.

§ 455. Uebrigens aber bestimmt der Anwarterbrief die Rechte seines Inhabers.

§ 456. Dem Lehnsbesitzer muß von jeder ertheilten Anwartschaft und Eventualbelehrung, zur Beobachtung seiner Nothdurft, durch den Lehnherrn oder dessen Lehnhof Nachricht gegeben werden.

§ 457. Doch ist, wenn dieses unterlassen worden, die Unterlassung den Rechten des Anwarter's unschädlich.

§ 458. Unter mehreren Anwartern hat derjenige den Vorzug, welcher zugleich eine Eventualbelehrung für sich hat.

§ 459. Sind sie sämmtlich mit Eventualbelehrung versehen: so geht der ältere dem jüngeren vor.

§ 460. Sind sie alle nur mit persönlichen Anwartschaften versehen, so bestimmt die Zeit der Ertheilung derselben den Vorzug.

§ 461. Hat der jüngere die wirkliche Belehnung von einem älteren erhalten; so ist die Sache unter ihnen nach den Vorschriften des Zehnten Titels § 18—25 zu beurtheilen.

§ 462. Eine bloß allgemeine Anwartschaft auf ein künftig vacant werdendes Lehn, giebt dem Inhaber gar kein Recht auf irgend ein bestimmtes Lehn.

§ 463. Ist aber Jemand mit einer Anwartschaft auf das zunächst erledigte Lehn versehen; so hat dieselbe mit einer besondern auf ein bestimmtes Lehn ertheilten Anwartschaft gleiche Kraft.

§ 464. Ein solcher Anwärter kann also, so lange er noch nicht wirklich versorgt ist, bei jeder entstehenden Vacanz sich melden.

§ 465. Concurrirt er dabei mit andern, die eine besondere Anwartschaft auf dieses Lehn haben, so muß das Vorrecht unter ihnen nach der Vorschrift § 458—461 bestimmt werden.

§ 466. Anwartschaften und Eventualbelehnungen verstehen sich in der Regel nur auf den Fall, wenn das Lehn für immer an den Lehnherrn erledigt wird.

§ 467. Fällt aber das Lehn, wegen Felonie oder sonst, nur auf eine Zeitlang an den Lehnherrn zurück, dergestalt, daß dieser selbiges, unter gewissen Umständen, an die Nachkommen oder Mitbelehnten des ersten Erwerbers wiederum würde herausgeben müssen: so hat der Anwärter für diese Zwischenzeit nur in so fern ein Recht auf das Lehn, als ihm dergleichen in dem Anwardebrieve wirklich beigelegt worden.

§ 468. Ist eine Eventualbelehnung auf eigenes Ansuchen oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsbesizers ertheilt worden: so hat ein solcher Belehnter, außer was die Successionsordnung betrifft, gleiche Rechte mit anderen Lehnsagnaten und Gesamnthändern.

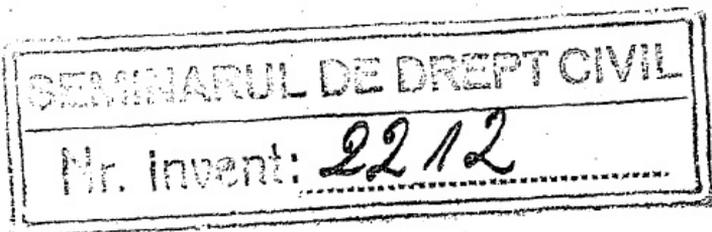
§ 469. Außer diesem Falle aber kommt dem Eventualbelehnten so wenig, als überhaupt dem Anwärter, ein wirkliches gegenwärtiges Recht auf das Lehn zu.

§ 470. Seine Zuziehung ist also bei Veräußerungen und Verpfändungen des Lehns nicht nothwendig.

§ 471. Vielmehr muß er das Lehn in dem Zustande übernehmen, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Erledigung an den Lehnherrn befindet.

§ 472. Selbst wenn das Lehn dem Anwärter in dem Zustande versprochen worden, in welchem es sich zur Zeit der ertheilten Anwartschaft oder Eventualbelehnung befunden hat, kann dennoch derselbe von diesem Versprechen gegen einen Dritten, der in der Zwischenzeit an sich gültige Rechte auf das Lehn, oder auf Pertinenzstücke desselben erworben hat, keinen Gebrauch machen.

§ 473. Dagegen sind die Rechte des Anwärters gegen den Verleihenden und dessen Erben, nach der Beschaffenheit des Vertrages, welcher bei der Anwartschaft zum Grunde liegt, zu beurtheilen.



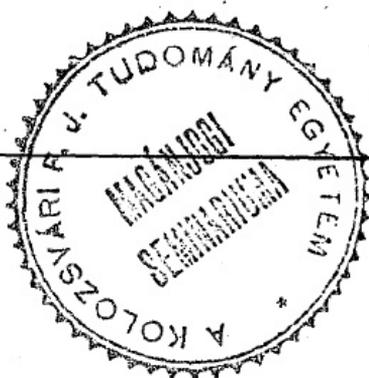
# Das Familienfideikommiß

im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts

von

**Hermann Randoehr,**

Oberlandesgerichtsrat in Posen.



Berlin, 1909.

Verlag von Franz Vahlen.

W 9, Linienstraße 16.

**12. Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung.  
Vom 10. Februar 1877 (RGBl. 390).**

§ 5. Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen, Stammgüter oder Familienfideikomnisse betreffen;

**13. Konkursordnung. Vom 10. Februar 1877 (RGBl. 351).**

§ 52. Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommißgläubiger erfolgt abgesondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikomnisse nach den Vorschriften der Landesgesetze.

**14. Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897 (RGBl. 135).**

§ 2. Soweit in dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu Gunsten der Landesgesetze Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch für die Vorschriften der Landesgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Den Landesgesetzen stehen nach Maßgabe der Artikel 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Hausverfassungen gleich.

Es treten jedoch die landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft, nach welchen den landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditanstalten für den Anspruch auf ältere als zweijährige Rückstände wiederkehrender Leistungen ein Vorrecht vor den im § 10 1 bis 6 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Ansprüchen beigelegt ist.

**15. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 23. September 1899 (GS. 291).**

Art. 13. Ist bei der Vertheilung eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses ein Anspruch aus einem eingetragenen Rechte zu berücksichtigen, wegen dessen der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so ist in den Theilungsplan der ganze Betrag des Anspruches aufzunehmen.

---

### III. Kosten- und Stempelgesetze.

**1. Preussisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895,  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (GS. 326).**

§ 45. Für die Errichtung von Familienfideikomnissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§ 96. 1. Für die Beaufsichtigung von Fideikomnissen und Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens (§ 92 Nr. 3) drei Zehnthelle der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.

2. Soweit bei dem Gericht eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, werden jährlich der in Nr. 1 bestimmten Gebühr von je 1 000 Mark des Vermögens (§ 92 Nr. 3) erhoben

bis 10 000 Mark .....	1,50 Mark,
von dem Mehrbetrage bis 20 000 Mark .....	1,00 "
" " " " 50 000 " .....	0,50 "

Von dem Mehrbetrag über 50 000 Mark werden von je 2000 Mark 50 Pfennig erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 5 Mark.

3. Liegt dem Gerichte die Aufsicht über die Verwaltung eines Grundstücks ob, so werden hierfür noch besonders nach dem Betrage der Einkünfte, welche nach Berichtigung der Verwaltungskosten und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben verbleiben, für jedes Rechnungsjahr fünf Zehnthelle der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auf andere Fälle einer Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung.

## 2. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (GS. 413).

**Nr. 24.** Fideikommißstiftungen, d. h. alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen, 3 vom Hundert des Gesamtwertes der denselben gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der Schulden.

Bei Stiftungen unter Lebenden ist der Stempel in der durch § 16 Buchstaben g dieses Gesetzes vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen beizubringen, bei Stiftungen von Todeswegen binnen sechs Monaten nach dem Todesfall.

Wegen der Verhaftung für die Entrichtung des Stempels für Stiftungen von Todeswegen kommen die Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 zur Anwendung.

Bei Fideikommißstiftungen, für welche von dem Stifter ein weiteres Anwachsen des Grundvermögens, sei es durch in Aussicht genommene Zuwendungen freigebiger Art, sei es durch eine angeordnete Zuschlagung von Zinsen zum Kapital vorgesehen worden ist, wird der Werthstempel rüchichtlich des sich nach und nach ansammelnden Theiles des Stiftungsvermögens nur allmählich von dem Zuwachse nach näherer Bestimmung der Provinzialsteuerbehörde oder, wenn der Stiftungstempel bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist, der zuständigen Gerichtsbehörde erhoben.

Fideikommißstiftungen, welche ausländische Grundstücke betreffen, sind dem Werthstempel nicht unterworfen.

In Betreff der Erhebung des Fideikommißtempels aus Anlaß der Auflösung der Lehnverbände bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

## IV. Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommiſſe.

### Erſter Abſchnitt.

#### Gegenſtand des Familienfideikommiſſes.

##### § 1.

Zu einem nach dem Willen des Stifters innerhalb einer beſtimmten Familie durch Einzelfolge ſich vererbenden unveräußerlichen und unverſchuldbaren Sondervermögen (Familienfideikommiſſ) kann Grundbeſitz gewidmet werden, der im Gebiete des preußiſchen Staates belegen und ſeinem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forſtwirtſchaft beſtimmt iſt.

##### § 2.

Jedes Familienfideikommiſſ muß dem Fideikommiſſbeſitzer ein Jahreseinkommen von mindedeſtens zehntauſend Mark aus Grundbeſitz gewähren, der die Grenzen einer Provinz und der an ſie anstoßenden Kreiſe nicht überſchreitet. Dieſes Jahreseinkommen muß in Höhe von mindedeſtens fünftauſend Mark aus einer Beſitzung herrühren, die ein wirtſchaftliches Ganzes bildet.

##### § 3.

Das Jahreseinkommen beſtimmt ſich nach dem nachhaltigen jährlichen land- und forſtwirtſchaftlichen Reinertrage, den der Grundbeſitz bei ordnungsmäßiger Wirtſchaftsführung durch Benutzung in dem biſherigen Kulturzuſtand und in der biſherigen Wirtſchaftsweiſe gewähren kann, abzüglich der dem Fideikommiſſbeſitzer obliegenden Jahreſleiſtungen.

##### § 4.

Als Jahreſleiſtungen gelten die auf dem Grundbeſitze ruhenden öffentlichen und privatrechtlichen Laſten und Abgaben, die Hypotheken- und Grundſchuldzinsen, mit Einſchluß der als Zuſchlag zu den Zinsen zum Zwecke der allmählichen Tilgung des Kapitals (Amortisation) zu entrichtenden Beiträge, die Leiſtungen aus Rentenschulden und die auf Grund dieſes Geſetzes oder nach der Anordnung des Stifters zu entrichtenden Beiträge. Bei der Berechnung des Einkommens aus der Beſitzung bleiben die Beiträge außer Anſatz.

##### § 5.

Die Jahreſleiſtungen dürfen die Hälfte des Reinertrags des Grundbeſitzes nicht überſteigen. Hypotheken, Grundſchulden, Rentenschulden und Real-laſten, die auch auf einem nicht zum Familienfideikommiſſe gewidmeten Grundſtücke haften, ſind mit dem vollen Betrage der von ihnen zu entrichtenden Jahreſleiſtungen in Anſatz zu bringen.

Der Grundbesitz darf mit Hypotheken und Grundschulden nur belastet sein, wenn sie einer planmäßigen Tilgung (Amortisation oder sonstigen regelmäßigen Abtragung) unterliegen und seitens des Gläubigers regelmäßig unkündbar sind.

### § 6.

Neben land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz können Vermögensgegenstände anderer Art zu dem Familienfideikommiß gewidmet werden.

Grundstücke müssen im Gebiete des preussischen Staates belegen sein.

Kapitalien (Geld, Geldforderungen und Wertpapiere) dürfen zum Familienfideikommiß nur gewidmet werden, wenn der Wert des für die Abfindungs- und für die Ausstattungstiftung (§§ 97 fg.) ausgesetzten Stiftungsvermögens das zehnfache Jahreseinkommen aus dem zum Familienfideikommiß gewidmeten Vermögen erreicht. Kapitalien, die nicht für die Verbesserungsmasse (§ 61) bestimmt sind, dürfen, mit Einschluß der auflaufenden Zinsen, das hundertfache Jahreseinkommen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz nicht übersteigen und können zum Familienfideikommiß nur gewidmet werden, wenn zugleich ein den mindestens zehnfachen Betrag dieses Einkommens erreichendes Kapital für die Verbesserungsmasse ausgesetzt wird.

### § 7.

Auf Antrag oder mit Zustimmung des Provinzial-(Kommunal-)Landtags können durch königliche Verordnung die für die Errichtung eines Familienfideikommißes im § 2 vorgeschriebenen Einkommenssätze für einzelne Landesteile erhöht werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Entstehung des Familienfideikommißes.

#### § 8.

Zur Entstehung des Familienfideikommißes ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Königs erforderlich.

#### § 9.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden ist durch die Fideikommißbehörde, das Stiftungsgeschäft von Todeswegen in einem vor einem Richter oder vor einem Notar mündlich erklärten Testament oder Erbvertrage zu beurkunden (Stiftungsurkunde).

Die Stiftungsurkunde bedarf der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde.

#### § 10.

Der Stiftungsurkunde soll ein glaubhaft zu machendes Verzeichnis der zum Familienfideikommiß gewidmeten Gegenstände, mit Einschluß des Zubehörs, beigefügt werden unter Angabe des Wertes der beweglichen Sachen.

## § 11.

Das Familienfideikommiß kann nicht durch einen Vertreter errichtet werden.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beſchränkt iſt, kann ein Familienfideikommiß nicht durch Stiftungsgeschäft von Todeswegen errichten und bedarf zur Errichtung durch Stiftungsgeschäft unter Lebenden außer der Zustimmung ſeines geſetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts.

## § 12.

Die Beſtätigung der Stiftungsurkunde und die Genehmigung der Fideikommißerrichtung ſind bei der Fideikommißbehörde nachzuſuchen.

Beſteht die Stiftungsurkunde in einer Verfügung von Todeswegen, ſo hat das Nachlaßgericht die Beſtätigung und die Genehmigung einzuholen, ſofern ſie nicht von dem Erben oder dem Testamentvollſtrecker nachgeſucht werden.

## § 13.

Stehen der Beſtätigung der Stiftungsurkunde Bedenken entgegen, ſo iſt die Beſtätigung zu verſagen oder eine angemessene Friſt zur Beſeitigung der Bedenken zu beſtimmen. Im letzteren Falle iſt die Beſtätigung zu verſagen, wenn nicht inzwiſchen die Bedenken beſeitigt ſind. Die Friſt kann unter beſonderen Umſtänden auf Antrag verlängert werden. Gegen die Verſagung der Beſtätigung oder einer Friſtverlängerung findet die ſofortige Beſchwerde ſtatt.

Wird die Stiftungsurkunde beſtätigt, ſo iſt ſie den zuſtändigen Miniſtern zur Einholung der Königlich-Genehmigung vorzulegen.

## § 14.

Im Falle der Errichtung des Familienfideikommiſſes durch Stiftungsgeschäft unter Lebenden iſt der Stifter bis zur Erteilung der Genehmigung zum Widerruf berechtigt. Iſt die Beſtätigung bei der Fideikommißbehörde nachgeſucht, ſo kann der Widerruf nur dieſer gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters iſt zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter das Geſuch bei der Fideikommißbehörde eingereicht hat.

## § 15.

Stirbt der Stifter, bevor die Genehmigung zu der Fideikommißerrichtung erteilt iſt, ſo hat die Fideikommißbehörde bis zur Erteilung der Genehmigung für die Sicherung der zum Familienfideikommiſſe gewidmeten Gegenstände Sorge zu tragen, ſoweit ein Bedürfnis beſteht. Sie kann inſbeſondere für denjenigen, welcher Fideikommißbeſitzer wird, einen Pfleger beſtellen und das Grundbuchamt erſuchen, bei den zum Familienfideikommiſſe gewidmeten Grundſtücken den Vermerk einzutragen, daß das Verfahren auf Errichtung des Familienfideikommiſſes eingeleitet ſei.

## § 16.

Wird die Fideikommißerrichtung erſt nach dem Tode des Stifters genehmigt, ſo gilt es als mit dem Tode entſtanden.

## § 17.

Wird das Familienfideikommiß durch ein gemeinschaftliches Testament oder durch einen Erbvertrag errichtet, so finden die Bestimmungen des § 2270 Abs. 1, 2 und des § 2291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

## § 18.

Zur Ergänzung der Pflichtteile der dem Stifter gegenüber Pflichtteilsberechtigten hat der Fideikommißbesitzer mit dem Fideikommißvermögen wie mit einem von dem Stifter erhaltenen Geschenke beizutragen. Die Bestimmung des § 2325 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Ist der Fideikommißbesitzer selbst pflichtteilsberechtigt, so ist er nicht verpflichtet, sich von dem Fideikommißvermögen etwas auf die Ergänzung anrechnen zu lassen.

Als Stifter im Sinne dieser Vorschrift gilt auch derjenige, der das Fideikommißvermögen durch eine einer Schenkung hinzugefügte Bedingung oder Auflage zum Familienfideikommiße gewidmet hat.

## § 19.

Hat der Stifter in der Absicht, einen Vertragserben zu beeinträchtigen, das Familienfideikommiß errichtet, so kann der Vertragserbe von dem Fideikommißbesitzer die Herausgabe des Fideikommißvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 findet Anwendung.

## § 20.

Die Entstehung des Familienfideikommißes kann wegen eines Mangels der für die Errichtung erforderlichen Voraussetzungen der §§ 1 bis 7 nicht angefochten werden.

## § 21.

Mit der Genehmigung erwirbt der zunächst zum Fideikommißbesitze Berufene das Familienfideikommiß als Ganzes, unbeschadet des Rechtes, den Erwerb auszuschlagen (§ 143).

## § 22.

Nach erteilter Genehmigung hat die Fideikommißbehörde:

1. das Grundbuchamt zu ersuchen, bei den zum Familienfideikommiße gehörenden Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken und an eingetragenen Rechten den Fideikommißbesitzer als Eigentümer oder Berechtigten und die Fideikommißeigenschaft als Verfügungsbeschränkung einzutragen;
2. bei den zum Familienfideikommiße gehörenden Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß die Forderungen auf den Fideikommißbesitzer übergegangen sind, und daß er über sie nur mit Genehmigung des Familienrats verfügen kann.

## § 23.

Auf die Erweiterung eines Familienfideikomnisses finden die Vorschriften des § 1, des § 4 Satz 1 und der §§ 5, 6, 8 bis 13, 20 entsprechende Anwendung; die Genehmigung zu der Erweiterung wird jedoch bei Grundstücken, deren gemeiner Wert zehntausend Mark nicht übersteigt, sowie bei anderen Vermögensgegenständen von den zuständigen Ministern erteilt. Die im Genehmigungsverfahren getroffene Feststellung des gemeinen Wertes kann nicht angefochten werden.

Zu der Erweiterung bedarf es der Zustimmung des Familienrats. Erfolgt die Erweiterung durch eine Schenkung, so findet die Bestimmung des § 2325 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

## § 24.

Einzelne dem Fideikommißbesitzer gehörende bewegliche Sachen erlangen Fideikommißeigenschaft, wenn sie der Fideikommißbesitzer einem zum Familienfideikomnisse gehörenden Zubehör einverleibt.

## § 25.

Zum Familienfideikomnisse gehört, was der Fideikommißbesitzer auf Grund eines zum Familienfideikomnisse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Fideikommißgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln des Fideikommißvermögens erwirbt, ein Grundstück jedoch nur, wenn es im Gebiete des preussischen Staates belegen ist und seine Einverleibung in das Familienfideikommiß vom König oder nach Maßgabe des § 23 von den zuständigen Ministern genehmigt wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Erwerb, den der Fideikommißbesitzer dadurch erzielt, daß er über die Früchte des Fideikommißvermögens schon vor ihrer Trennung oder Fälligkeit für die Dauer seiner Besitzzeit verfügt (§ 38).

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Familienfideikomnisse hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt. Die Bestimmungen der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

## Dritter Abschnitt.

## Rechtliche Stellung des Fideikommißbesizers.

## Erster Titel. Rechte des Fideikommißbesizers.

## § 26.

Das Familienfideikommiß gehört dem Fideikommißbesitzer.

## § 27.

Die im § 101 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Früchte des Fideikommißvermögens werden mit ihrer Trennung, andere Früchte

mit ihrer Fälligkeit Bestandteil des nicht zum Familienfideikommiſſe gehörenden Vermögen des Fideikommiſſibesizers (Allodialvermögen). Eine bei Einlösung eines Wertpapiers gezahlte Prämie gilt nicht als Frucht.

### § 28.

Der Fideikommiſſibesizer ist nur auf Grund eines Familienbeschlusses berechtigt, das Familienfideikommiſſ in seiner bisherigen Beschaffenheit wesentlich umzugestalten und über die Fideikommiſſgegenstände, soweit nicht in den §§ 29 bis 37 ein anderes bestimmt ist, über seine Besitzzeit hinaus zu verfügen.

### § 29.

Der Fideikommiſſibesizer kann mit Genehmigung des Familienrats kleinere Teile des zum Familienfideikommiſſe gehörenden Grundbesizes veräußern.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden:

1. wenn die Veräußerung zur Erhaltung des Familienfideikommiſſes in seinem wirtschaftlichen Bestande notwendig ist oder wenn sie zu seiner nachhaltigen Verbesserung dient, insbesondere wenn andere Grundstücke gegen die zu veräußernden Grundstücke eingetauscht oder für den Erlös erworben werden, sofern dies für die Bewirtschaftung des Familienfideikommiſſes vorteilhaft ist;
2. wenn die Veräußerung deshalb erfolgen soll, weil der Erlös den Wert, den die zu veräußernden Grundstücke nach ihrer bisherigen Benutzung haben, erheblich übersteigt;
3. wenn der Erlös zum Erfaze von Aufwendungen eines Vorbesizers, für welche der Fideikommiſſibesizer ersazpflichtig ist (§ 156), oder zur Tilgung von Fideikommiſſschulden verwendet werden soll, die nicht bei ordnungsmäßiger Verwaltung regelmäßig aus den Früchten besittten werden;
4. wenn aus den zu veräußernden Grundstücken bäuerliche Stellen von kleinem oder mittlerem Umfang, insbesondere Rentengüter, errichtet oder wenn darauf ländliche Arbeiter angesiedelt werden sollen;
5. wenn die zu veräußernden Grundstücke öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen sollen;
6. wenn ohne die Veräußerung eine aus dem Besize des Familienfideikommiſſes folgende Pflicht, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

### § 30.

Der Fideikommiſſibesizer kann mit Genehmigung des Familienrats auch größere Teile des zum Familienfideikommiſſes gehörenden Grundbesizes veräußern, wenn die Veräußerung notwendig ist:

1. zur Tilgung einer Schuld, wegen derer der Gläubiger Befriedigung aus den Fideikommiſſgrundstücken im Wege der Zwangsversteigerung suchen darf;

2. zur Ausführung von Schutzmaßregeln gegen außergewöhnliche Gefahren;
3. zur erstmaligen Beschaffung des für die Fideikommißgrundstücke erforderlichen Inventars.

§ 31.

Der Fideikommißbesitzer kann mit Genehmigung des Familienrats innerhalb eines Enteignungsverfahrens Fideikommißgrundstücke veräußern.

§ 32.

Der Fideikommißbesitzer kann mit Genehmigung des Familienrats die Fideikommißgrundstücke belasten und über eine zum Familienfideikommiß gehörende Eigentümer-Hypothek, -Grundschuld oder -Rentenschuld verfügen.

Die Gesamtbelastung eines Grundstücks soll in der Regel zwei Drittheile seines Ertragswerts nicht übersteigen.

Behufs Ermittlung der Gesamtbelastung sind dauernde Lasten und Abgaben mit einem dem fünfundzwanzigfachen Betrage der mutmaßlichen Jahresleistungen, vorübergehende Lasten mit einem ihrer mutmaßlichen Dauer entsprechenden Kapitale, Rentenschulden mit der Ablösungssumme in Ansatz zu bringen. Bedingte Rechte sind wie unbedingte, Gesamthypotheken, -Grundschulden, -Rentenschulden und -Reallasten sind nur zu dem Teilbetrage zu berücksichtigen, der dem Verhältnisse des Wertes des Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen belasteten Grundstücke entspricht, wobei der Wert unter Abzug der Belastungen zu berechnen ist, die der Gesamthypothek, -Grundschuld, -Rentenschuld oder -Reallast im Range vorgehen.

§ 33.

Der Familienrat darf die Genehmigung zur Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld sowie zu einer Verfügung über eine zum Familienfideikommiß gehörende Eigentümer-Hypothek, -Grundschuld oder -Rentenschuld, die nicht die Löschung dieser Belastungen bezweckt, nur erteilen, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen er nach den Vorschriften des § 29 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6 der Veräußerung eines Fideikommißgrundstücks zustimmen darf. Die Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld soll in der Regel mit der Beschränkung erfolgen, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

Eine Hypothek oder Grundschuld soll nur in der Weise bestellt werden, daß sie einer planmäßigen Tilgung unterliegt und seitens des Gläubigers regelmäßig unkündbar ist.

Soll eine Hypothek oder Grundschuld, die einer planmäßigen Tilgung nicht unterliegt, der Amortisation unterworfen werden, so bedarf es dazu nicht der Zustimmung des Familienrats, wenn die Amortisationsbeiträge höchstens ein halb vom Hundert des Kapitals jährlich betragen sollen.

## § 34.

Ist die Beleihung eines Fideikommißgrundstücks durch eine öffentliche Kreditanstalt erfolgt, bei welcher die zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals entrichteten Beträge zu einer Tilgungsmasse (Amortisationsfonds) angesammelt werden, so gehört das Guthaben des Fideikommißbesizers an der Tilgungsmasse, soweit es durch die regelmäßigen Tilgungsbeiträge begründet ist, zum Familienfideikommiße.

Auf eine nicht zum Zwecke der Tilgung der Schuld erfolgende Verfügung über das zum Familienfideikommiße gehörende Guthaben finden die Vorschriften der §§ 32, 33 entsprechende Anwendung.

## § 35.

Die Genehmigung des Familienrats bedarf in den Fällen der §§ 29 bis 34 der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde.

Gegen die Verfassung der Genehmigung steht dem Fideikommißbesizer, abgesehen von dem Falle des § 29 Abs. 2 Nr. 2, der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet die Fideikommißbehörde. Wird der Widerspruch für begründet erachtet, so steht die Entscheidung einem bestätigten Familienratsbeschlusse gleich.

Eine auf Grund der Entscheidung der Fideikommißbehörde vorgenommene Verfügung unterliegt nicht der Anfechtung wegen Verletzung der Vorschriften der §§ 29 bis 34.

## § 36.

Über andere Fideikommißgegenstände als Grundstücke und Vermögensrechte der in den §§ 33, 34 bezeichneten Art kann der Fideikommißbesizer mit Genehmigung des Familienrats verfügen, ohne daß es einer Bestätigung durch die Fideikommißbehörde bedarf; in gleicher Weise kann er über ein zum Familienfideikommiße gehörendes Guthaben an der Tilgungsmasse einer öffentlichen Kreditanstalt (§ 34) zum Zwecke der Tilgung der Schuld verfügen.

Die Vorschriften des § 35 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

## § 37.

Über die einzelnen Stücke eines zum Familienfideikommiße gehörenden Zubehörs kann der Fideikommißbesizer ohne die Genehmigung des Familienrats verfügen, sofern die Verfügung innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erfolgt. Das gleiche gilt für die durch eine solche Verfügung erlangte Gegenleistung.

## § 38.

Über die Früchte eines Fideikommißgegenstandes kann der Fideikommißbesizer schon vor ihrer Trennung oder Fälligkeit ohne die Genehmigung des Familienrats für die Dauer seiner Besitzzeit verfügen. Bedarf es zur Verfügung über die Früchte einer Verfügung über den fruchttragenden Gegenstand, so ist der Fideikommißbesizer auch zur Ver-

fügung über diesen Gegenstand für die Dauer seiner Besitzzeit ohne die Genehmigung des Familienrats befugt.

### § 39.

Eine Verfügung des Fideikommißbesizers über einen Fideikommißgegenstand, zu der er nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berechtigt ist, ist den Anwärtern gegenüber unwirksam.

Die Unwirksamkeit kann von jedem Anwärter, ohne dessen Zustimmung die Verfügung vorgenommen ist, und von dem Familienrate geltend gemacht werden.

Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

### § 40.

Ein Vertrag, durch den sich ein Anwärter verpflichtet, für den Fall des Erwerbes des Familienfideikommisses einem andern dessen Früchte oder einen Bruchteil der Früchte zu überlassen oder zum Zwecke der Gewinnung der Früchte ein Verfügungsrecht über das Familienfideikommiß einzuräumen, ist nichtig.

### § 41.

Der Fideikommißbesizer kann nur mit Genehmigung des Familienrats Verträge mit Wirksamkeit gegenüber den Fideikommißfolgern schließen. Die Genehmigung zur Übernahme der Verpflichtung, eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 29 bis 34 zu treffen, bedarf der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde. Die Vorschriften des § 35 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Soweit eine Verfügung über einen Fideikommißgegenstand nur auf Grund eines Familienschlusses erfolgen kann, bedarf es auch zur Übernahme der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eines Familienschlusses.

Ein Vertrag, durch den sich der Fideikommißbesizer verpflichtet, eine Verfügung nach Maßgabe des § 37 zu treffen, ist auch ohne die Genehmigung des Familienrats den Fideikommißfolgern gegenüber wirksam.

### § 42.

Zur Eingehung eines Darlehnsverhältnisses soll der Familienrat die Genehmigung nur erteilen, wenn die Schuld einer planmäßigen Tilgung unterworfen wird; er darf sie nur erteilen, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen er nach den Vorschriften des § 29 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6 der Veräußerung eines Fideikommißgrundstücks zustimmen darf. Die Vorschriften des § 35 finden entsprechende Anwendung.

### § 43.

Pachtverträge über Fideikommißgrundstücke und Versicherungsverträge über Fideikommißgegenstände sind den Fideikommißfolgern gegenüber auch

ohne die Genehmigung des Familienrats wirksam, wenn sie auf keinen längeren Zeitraum als sechs Jahre abgeschlossen sind.

Tritt der Fall der Nachfolge vor dem Beginne des dem Vertragsanfange vorangehenden Jahres ein, so ist der Fideikommißfolger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, sofern er den Rücktritt dem anderen Teile spätestens ein Jahr vor dem Vertragsanfang anzeigt.

#### § 44.

Werden im Falle der Verpachtung eines Fideikommißgrundstücks Zubehörstücke des Grundstücks an den Pächter veräußert, so werden sie auch ohne Entfernung von dem Grundstücke von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, wenn der Veräußerungserlös für die Gläubiger sichergestellt wird.

#### § 45.

Hat der Fideikommißbesitzer ein Fideikommißgrundstück ohne die Genehmigung des Familienrats vermietet oder auf eine Dauer von mehr als sechs Jahren verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei dem Eintritte des Nachfolgefalles noch besteht, die Bestimmungen des § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kündigung des Pachtvertrages erst nach Ablauf der sechs Jahre zulässig ist.

#### § 46.

Ein von dem Fideikommißbesitzer ohne die Genehmigung des Familienrats zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Verwaltung des zum Familienfideikommiße gehörenden Grundbesitzes über seine Besitzzeit hinaus geschlossener Dienstvertrag endigt nicht mit dem Nachfolgefalle; der Fideikommißbesitzer und der zur Dienstleistung Verpflichtete sind jedoch berechtigt, den Dienstvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, einen für die Lebenszeit des zur Dienstleistung Verpflichteten eingegangenen Dienstvertrag unter Einhaltung der Frist des § 621 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben. Die Aufhebung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

#### § 47.

Der Familienrat kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Fideikommißbesitzer gegenüber erklären.

#### § 48.

Schließt der Fideikommißbesitzer einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Familienrats, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Familienrats ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Fideikommißbesitzer mitgeteilt wird. Der Fideikommißbesitzer ist verpflichtet, die Entscheidung des Familienrats unverzüglich einzuholen und dem anderen Teile mitzuteilen.

Fordert der andere Teil den Fideikommißbesitzer zur Erklärung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert. Der Fideikommißbesitzer kann von dem anderen Teile eine angemessene Nachfrist verlangen.

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage gehen auf den Fideikommißfolger über.

#### § 49.

Hat der Fideikommißbesitzer dem anderen Teile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Familienrats behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

#### § 50.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Fideikommißbesitzer ohne die erforderliche Genehmigung des Familienrats vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Fideikommißbesitzer mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Fideikommißbesitzer die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

#### § 51.

Soweit die Genehmigung des Familienrats der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde bedarf, finden die Vorschriften der §§ 47 bis 50 entsprechende Anwendung.

### Zweiter Titel. Pflichten des Fideikommißbesizers.

#### § 52.

Der Fideikommißbesitzer hat für die Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen. Mit Genehmigung des Familienrats darf er zum Zwecke der Vornahme einer außergewöhnlichen Ausbesserung oder Erneuerung von Fideikommißgegenständen innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch solche Bestandteile eines Fideikommißgrundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

Er hat die gewöhnlichen Erhaltungskosten zu tragen und für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auscheidenden Stücke eines zum Familienfideikomnisse gehörenden Zubehörs Ersatz zu schaffen.

#### § 53.

Gehört zu dem Familienfideikommiß eine Holzung, die sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirt-

schaftung eignet, so hat der Fideikommißbesitzer das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festzustellen. Kommt der Fideikommißbesitzer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Familienrat den Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der vom Fideikommißbesitzer aufgestellte Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Familienrats. Gegen die Verfassung der Genehmigung und gegen den vom Familienrat aufgestellten Wirtschaftsplan steht dem Fideikommißbesitzer der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet die Fideikommißbehörde.

Die durch die Aufstellung des Wirtschaftsplans erwachsenden Kosten sind der Verbesserungsmasse (§ 61) zu entnehmen und, soweit deren Bestand nicht ausreicht, vorschußweise von dem Fideikommißbesitzer zu berichtigen.

Eritt eine erhebliche Veränderung der Umstände ein, so hat der Fideikommißbesitzer den Wirtschaftsplan diesen Umständen entsprechend zu ändern. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

#### § 54.

Gehört ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage zu dem Familienfideikommiße, so finden die Vorschriften des § 53 entsprechende Anwendung.

#### § 55.

Der Fideikommißbesitzer hat die Fideikommißgegenstände gegen Brandschaden und sonstige Unfälle unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

Eritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so hat der Fideikommißbesitzer die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit zu verwenden, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Zur Erhebung und Verwendung der Entschädigungssumme bedarf er nicht der Genehmigung des Familienrats.

#### § 56.

Der Fideikommißbesitzer hat das zum Familienfideikommiße gehörende Geld nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Bestimmungen anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist; zur Anlegung in Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden soll er die Genehmigung des Familienrats einholen.

Eine andere Art der Anlegung ist nur aus besonderen Gründen gestattet und soll nur mit Genehmigung des Familienrats erfolgen.

Gegen die Verfassung der Genehmigung steht dem Fideikommißbesitzer der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet die Fideikommißbehörde.

#### § 57.

Der Fideikommißbesitzer hat die zum Familienfideikommiße gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei der Reichsbank oder

einer Hinterlegungsſtelle, die für die Hinterlegung der zu dem Vermögen eines Mündels gehörenden Inhaberpapiere zugelassen iſt, mit der Beſtimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Familienrats verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 des Bürgerlichen Geſezbuchs zu den verbrauchbaren Sachen gehören, ſowie von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen iſt nicht erforderlich.

Den Inhaberpapieren ſtehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindoffament verſehen ſind.

#### § 58.

Der Fideikommißbeſitzer kann die Inhaberpapiere, ſtatt ſie nach § 57 zu hinterlegen, auf ſeinen Namen umſchreiben laſſen, jedoch mit der Beſtimmung, daß er über ſie nur mit Genehmigung des Familienrats verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesſtaat ausgestellt, ſo kann er ſie mit der gleichen Beſtimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesſtaat umwandeln laſſen.

Auf die Umſchreibung von Schuldverſchreibungen auf den Inhaber finden die Beſtimmungen des Artikels 18 §§ 3, 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Geſezbuch entſprechende Anwendung.

#### § 59.

Erwirbt der Fideikommißbeſitzer für das Familienfideikommiß Grundſtücke oder Rechte an Grundſtücken oder an eingetragenen Rechten, ſo hat er bei dem Grundbuchamte zugleich mit ſeiner Eintragung als Eigentümer oder Berechtigter die Eintragung der Fideikommißeigenſchaft als Verfügungsbefchränkung zu beantragen.

Erwirbt er für das Familienfideikommiß Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesſtaat, ſo hat er in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu laſſen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Familienrats verfügen kann.

#### § 60.

Der Familienrat kann aus beſonderen Gründen den Fideikommißbeſitzer von den ihm nach den §§ 57, 59 obliegenden Verpflichtungen entbinden. Er kann aus beſonderen Gründen anordnen, daß der Fideikommißbeſitzer auch ſolche zum Familienfideikommiße gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 57 nicht verpflichtet iſt, in der im § 57 bezeichneten Weiſe zu hinterlegen hat.

#### § 61.

Zur Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des Familienfideikommiſſes iſt ein Kapital anzufammeln (Verbesserungsmaffe).

Die Verbesserungsmaffe wird gebildet aus jährlichen vom Fideikommißbeſitzer zu entrichtenden Beiträgen, einem vom Stifter etwa ausgeſetzten Grundkapital und den auflaufenden Zinſen.

Die Festsetzung angemessener Beiträge und eines angemessenen Höchstbetrags der Verbesserungsmaße hat durch den Stifter zu erfolgen und kann für besondere Verhältnisse von der Fideikommißbehörde nach Anhörung des Fideikommißbesizers mit Zustimmung des Familienrats geändert werden. Der Stifter kann jedoch die Fideikommißbehörde ermächtigen, die Beiträge und den Höchstbetrag festzusetzen. Der Höchstbetrag soll das hundertfache Jahreseinkommen des Fideikommißbesizers aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitze nicht übersteigen.

Die Beitragspflicht ruht und die Zinsen gebühren dem Fideikommißbesizer, sobald der Höchstbetrag der Verbesserungsmaße erreicht ist.

Für andere als land- oder forstwirtschaftliche Bestandteile des Familienfideikommisses darf die Verbesserungsmaße nur ausnahmsweise und mit Genehmigung der Fideikommißbehörde verwendet werden.

### § 62.

Der Fideikommißbesizer hat dem Familienrat über die Verwaltung der zum Familienfideikommiss gehörnden Kapitalien Rechnung zu legen. Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von der Fideikommißbehörde bestimmt. Die Fideikommißbehörde kann anordnen, daß die Rechnung für längere Zeitabschnitte zu legen ist.

Im Übrigen hat der Fideikommißbesizer dem Familienrat auf Verlangen Auskunft über den Stand des Fideikommißvermögens zu geben und eine Prüfung seiner Verwaltung durch den Familienrat oder ein Mitglied desselben zu gestatten, wenn die Fideikommißbehörde die Vornahme der Prüfung genehmigt.

### § 63.

Wird durch das Verhalten des Fideikommißbesizers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte der Anwärter begründet, so hat der Fideikommißbesizer auf Verlangen des Familienrats Sicherheit zu leisten.

Ist der Fideikommißbesizer zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurteilt und wird die Sicherheit nicht innerhalb einer auf Antrag des Familienrats vom Gerichte zu bestimmenden Frist geleistet, so kann der Familienrat statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Verwaltung des Familienfideikommisses für Rechnung des Fideikommißbesizers, mit Einschluß des Rechtes, über die Fideikommißgegenstände zu verfügen, einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen werde.

Die Anordnung der Verwaltung und die Bestellung des Verwalters erfolgt auf Grund des die Verpflichtung des Fideikommißbesizers zur Sicherheitsleistung aussprechenden Urteils im Wege der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht. Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird.

Der zur Deckung der Kosten der Verwaltung erforderliche Betrag ist vorzuschußweise aus der Verbesserungsmaße zu entnehmen.

## § 64.

Der Familienrat kann die Anordnung einer Verwaltung auch verlangen, wenn der Fideikommissbesitzer die Rechte der Anwärter in erheblichem Maße verletzt und das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Familienrats fortsetzt.

## § 65.

Ist die Verwaltung des Familienfideikommisses einem Verwalter übertragen (§§ 63, 64), so finden die Bestimmungen des § 1052 Abs. 2 Satz 1 und des § 2129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die dem Fideikommissbesitzer obliegende Pflicht, dem Familienrate Rechnung zu legen und Auskunft zu erteilen (§ 62), geht auf den Verwalter über.

## § 66.

Die Vorschriften des dritten Abschnitts kommen insoweit nicht zur Anwendung, als abweichende Bestimmungen der Stiftungsurkunde die Genehmigung (§ 8) erlangt haben.

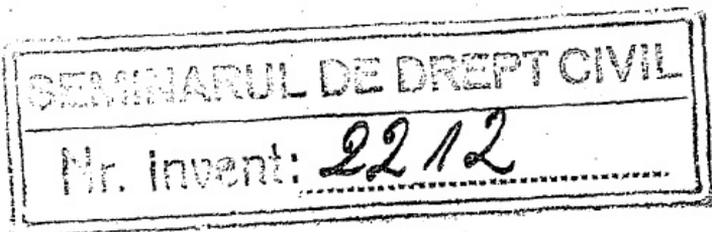
## Vierter Abschnitt.

## Fideikommissschulden.

## § 67.

Die persönliche Haftung des Fideikommissbesizers mit dem Fideikommissvermögen erstreckt sich auf folgende Schulden (Fideikommissschulden):

1. aus Verpflichtungen des Stifters oder desjenigen, durch den das Familienfideikommiss erweitert ist, sofern sie bei der Entstehung oder der Erweiterung des Familienfideikommisses bereits begründet waren;
2. aus Verpflichtungen, die dem Fideikommissbesitzer in der Stiftungsurkunde auferlegt sind;
3. aus Rechtsgeschäften, die auch den Fideikommissfolgern gegenüber wirksam sind;
4. aus sonstigen Rechtsgeschäften, sofern sie von dem Fideikommissbesitzer zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Verwaltung des Familienfideikommisses vorgenommen sind;
5. aus Ansprüchen auf Ersatz des Schadens, der einem anderen durch den Fideikommissbesitzer in Ausführung der diesem als Fideikommissbesitzer zustehenden Verrichtungen zugefügt ist, sowie aus Schadensersatzansprüchen, die anlässlich der Bewirtschaftung oder Verwaltung des Familienfideikommisses aus unerlaubten Handlungen solcher Personen entstanden sind, für die der Fideikommissbesitzer verantwortlich ist;
6. aus Verpflichtungen des Fideikommissbesizers zur Zahlung von Geldstrafen, einschließlich der Kosten des Strafverfahrens, sofern sie anlässlich der Bewirtschaftung oder Verwaltung des Familienfideikommisses entstanden sind;



# Das Familienfideikommiß

im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts

von

**Hermann Randoehr,**

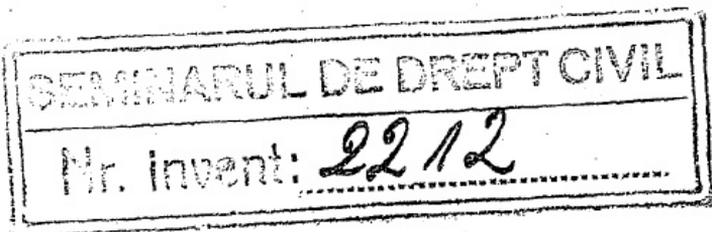
Oberlandesgerichtsrat in Posen.



Berlin, 1909.

Verlag von Franz Vahlen.

W 9, Linienstraße 16.



# Das Familienfideikommiß

im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts

von

**Hermann Randoehr,**

Oberlandesgerichtsrat in Posen.



Berlin, 1909.

Verlag von Franz Vahlen.

W 9, Linienstraße 16.

der Auflassung nicht, da nach geltendem Recht die Einschreibung des Obereigentums im Grundbuche überhaupt nicht stattfindet. Die Rechtsänderung vollzieht sich vielmehr lediglich auf Grund der Eintragung, während die durch die Aufsichtsbehörde zu vermittelnde Eintragung der F&R-Eigenschaft nur die Bedeutung besitzt, diese Folgen offenkundig für die Außenwelt zu machen.

### § 5. Rechte des Fideikommißbesizers.

Der Komplex von Rechten und Pflichten, welcher sich in der Person des F&R-Besizers vereinigt, schließt eine Anzahl von verschiedenen Rechtsbildungen in sich zusammen. Teils gehören sie dem Familienrecht, teils dem Vermögensrecht an, teils besitzen sie gemischten Charakter. Der wichtigste Faktor von allen ist offenbar das nutzbare Eigentum am F&R-Vermögen. Aber hierin erschöpft sich die Rechtsposition des F&R-Besizers keineswegs, sondern seine Stellung als besonders bevorzugtes Familienmitglied der zum F&R. berufenen Familie bringt notwendigerweise außerdem auch eine Reihe sonstiger Funktionen mit sich. Wer im Gegensatz hierzu die Gerechtsame des F&R-Besizers lediglich auf das nutzbare Eigentum abstellen wollte, würde eine nicht unwichtige andere — nämlich die familienrechtliche — Seite der Rechtsnatur unseres F&R-Wesens gänzlich außer acht lassen. Und doch ist dies in der bisherigen Praxis nicht selten geschehen. — Mit dem vorstehenden hängt weiterhin noch folgende Erscheinung zusammen. Die Rechtsstellung des F&R-Besizers als solche und in ihrer Gesamtheit ist unübertragbar; sie kann niemals veräußert, belastet oder geteilt werden. Eine Abweichung besteht lediglich in Ansehung des aus der F&R-Besitz-Position fließenden nutzbaren Eigentums. Zwar ist dieses selbst, dem Rechte nach, ebensowenig der Veräußerung und Belastung zugänglich, wie unten noch näher zu erörtern sein wird. Das folgt eben aus der Einheitlichkeit und Unteilbarkeit jener Rechtsstellung an sich. Aber das im nutzbaren Eigentum enthaltene Nutzungsrecht in Ansehung der einzelnen F&R-Gegenstände kann der Ausübung nach übertragen und verpfändet werden.<sup>1)</sup> Veräußerungen, sofern sie mit dieser Einschränkung stattfinden, stehen dem oben entwickelten Grundgedanken keineswegs entgegen. Meist spricht man allerdings — was nicht ganz genau — von der Übertragbarkeit des F&R-Besizes der Ausübung nach. In Wirklichkeit handelt es sich aber lediglich um

<sup>1)</sup> Rehbein, DTr. 4, 684. „Seine (des F&R-Besizers) persönlichen Gläubiger befriedigen sich aus den Revenüen wie die des Nießbrauchers.“ Nicht unbedenklich dagegen DTr. 21, 257 (StriethArch 3, 137).

die Ausübung der aus dem nutzbaren Eigentum fließenden Nutzungsbefugnisse in Ansehung einzelner FK-Gegenstände.

I. Das UR. gewährt dem jedesmaligen FK-Besizer das nutzbare Eigentum des FK-Vermögens, während der Familie als solcher das Obereigentum zusteht<sup>2)</sup> (§§ 72, 73, 74 II. 4). FK-Besizer und Familie haben beide das Miteigentum an der Proprietät; das zum Eigentum gehörige Nutzungsrecht gebührt dem FK-Besizer allein<sup>3)</sup> (§§ 1 ff. I. 18 UR.). Nutzbares und Ober-Eigentum sind zwei dem BGB. fremde Rechtsbegriffe. Es muß also hier im allgemeinen bei den entsprechenden Vorschriften des UR. sein Bewenden haben. Im § 74 II. 4 wird auf die „Vorschriften der Gesetze vom nutzbaren Eigentum“, d. h. namentlich auf §§ 1 bis 12 I. 18 Bezug genommen, und diese sind durch Art. 89 Nr. 1 PrAGBGB. ausdrücklich aufrecht erhalten. Eine Ergänzung zu den zitierten landrechtlichen Bestimmungen enthielten zuvor §§ 9 bis 26 I. 8, die „von den unter dem Eigentum begriffenen Rechten“, „von der Einteilung des Eigentums,“ sowie von den „Grundsätzen von dem geteilten und eingeschränkten Eigentume“ handelten. Nach Art. 89 PrAGBGB. sind die Vorschriften jetzt aufgehoben und es treten hinsichtlich der Beurteilung des Inhalts und der Tragweite der Eigentumsrechte gemäß Art. 4 BGB. die Grundsätze des heutigen bürgerlichen Rechts an ihre Stelle. Das gilt an sich auch in Ansehung der Rechtsstellung des nutzbaren Eigentümers. In den §§ 9 bis 26 I. 8 finden sich jedoch einige Sätze, die nichts anderes als Begriffsbestimmungen enthalten, deren es zur Auslegung der §§ 1 bis 12 I. 18 bedarf (vgl. z. B. § 4 I. 18 und §§ 11, 12 I. 8). Insofern es sich um solche Definitionen handelt, wird man die Sätze I. 8 auch jetzt noch nicht ganz entbehren können.

1. Das nutzbare Eigentum des FK-Besizers erstreckt sich auf

<sup>2)</sup> Über das geteilte Eigentum vgl. Recht 9, 228, 529.

<sup>3)</sup> Die früheren Angriffe gegen das geteilte Eigentum haben erheblich nachgelassen. Rehbein, DR. 4, 667 ff. (RG. 5, 143) steht allerdings noch auf dem Standpunkte, daß schon nach geltendem Rechte (namentlich durch die grundbuchrechtliche Gestaltung) der frühere Zustand beseitigt sei. Ebenso Dernburg a. a. O. I. 5 § 374 Ziff. 2 und Förster-Eccius a. a. O. 269 ff. Unklar DRG. 6, 330 ff.: Der FK-Besizer habe „unmittelbares“ (?), (was heißt das, gibt es mittelbares?) Eigentum, beschränkt durch „die eventuellen Rechte der Familie“ (was heißt das?), nicht ein Eigentum der Familie. Neuerdings vgl. Wolff in seiner Besprechung des Entwurfs 29. „Gegen das geteilte Eigentum an sich wären nicht die geringsten Bedenken zu erheben.“ — Für die alte landrechtliche Konstruktion: Gierke in GrünhutsZ. 5, 587<sup>66</sup>; SchmollerZ. 12, 433; Handb. d. Staatsw. 3 (2), 885; Rosin in JheringsZ. 32, 352<sup>14</sup>; von Miaszkowski, Erbrecht 2, 84.

das gesamte *F&N*-Vermögen, und zwar notwendigerweise auf alle Stücke desselben. Daher sind Satzungen, welche einzelne Teile (z. B. gewisse von den *F&N*-Besitzern aufzusammelnde Massen) dem *F&N*-Besitzer dergestalt entziehen, daß letztere nicht mehr im nutzbaren Eigentum desselben stehen, vom Standpunkte des *F&N*-Rechts aus betrachtet nicht angängig. Ob dieselben überhaupt rechtsbeständig sind, muß nach Lage des Falls geprüft werden; z. B. kann in der Schaffung einer solchen selbständigen Masse möglicherweise die Errichtung einer Familienstiftung erblickt werden, die zu dem *F&N*. in gewissen Beziehungen steht. Damit sie Geltung habe, müssen natürlich die für derartige Rechtsgebilde vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt sein. Es ist aber andererseits gleichfalls denkbar, daß solche Massen lediglich der Nutzung nicht auch der Verwaltung des *F&N*-Besitzers vorenthalten werden, an und für sich also zum *F&N*-Vermögen gehören sollen. Das ist zulässig und wird überdies regelmäßig dem Willen des Stifters entsprechen.

Der Begriff des nutzbaren Eigentums läßt sich in unser heutiges Recht nur schwer einfügen und doch muß er im Gebiete des *F&N*-Rechts für die Jetztzeit passend gemacht werden. Es geht nicht an, aus dem nutzbaren Eigentum ein anderes volles Eigentum zu schaffen und das Obereigentum der Familie zu einer Verfügungsbeschränkung herabzumindern. Immerhin wirkt auch hier das Recht des BGB. doch insoweit ein, daß es im jetzigen *F&N*-Recht ebenfalls nur Sach-, nicht wie nach Landrecht daneben noch Rechts-Eigentum gibt (§ 1 I. 8). In Ansehung der zum *F&N*-Vermögen gehörenden Rechte gebührt also dem *F&N*-Besitzer lediglich diejenige Rechtsstellung, welche der jedesmaligen Berechtigung entspricht; auch der *F&N*-Besitzer ist daher nur Pfandgläubiger, Forderungsberechtigter usw., nicht etwa Eigentümer des Pfand- usw. Rechts. Zu dem Rechte des *F&N*-Besitzers tritt dann aber hier überall das gleichartige Recht des Obereigentümers, der Familie hinzu, welches den ersteren in seiner freien Gestaltungs- und Verfügungsbefugnis einschränkt. Abgesehen von jener Beschränkung gebühren dem *F&N*-Besitzer alle diejenigen Ansprüche, Klagen, sonstige gerichtliche Schutzmittel, die an sich das jedesmalige Rechtsgebilde mit sich bringt.

Von einem wahren „Eigentum“ kann mithin lediglich dann gesprochen werden, wenn es sich um (körperliche) Sachen handelt. Hier steht der *F&N*-Besitzer, soweit nicht die fideikommissarische Bindung Abweichungen zur Folge hat, dem gewöhnlichen Eigentümer völlig gleich; es finden die Vorschriften §§ 903 ff. BGB. auf ihn Anwendung. Im Grundbuchrecht ist der Gedanke in besonders scharfer Weise zum Aus-

druck gebracht, indem dort die Eintragung des Eigentums und der sonstigen dinglichen Rechte auf den Namen des F&NBesizers ausdrücklich vorgeschrieben ist. Darin liegt indessen keine Besonderheit des Grundbuchwesens, sondern ein allgemeines Prinzip. Alle übrigen gebuchten und verbrieften Gerechtfame müssen ebenfalls auf den Namen des F&NBesizers lauten, denn er ist der wirkliche Berechtigte. Ob außerdem noch die Familie als Obereigentümerin anzuführen oder, wie im Grundbuchrecht, lediglich eine Verfügungsbeschränkung einzutragen sei, — darüber gibt es keine allgemeinen Regeln. Grundfänglich müssen in Ermangelung anderweiter Normen beide Wege für gangbar erklärt werden.

Der Ausdruck „nutzbares Eigentum“ ist gewissermaßen nur eine Kollektivbezeichnung. Es gibt kein solches Eigentum an dem Sondervermögen in seiner Totalität, sondern der F&NBesizer steht im Verhältnis zu jedem einzelnen Vermögensstück des F&N. in der Rechtsstellung des fideikommissarisch Berechtigten. Nur die Rechtsposition als solche und ihr Verhältnis zum fideikommissarisch gebundenen Sondervermögen als einer juristischen Einheit wird mit den Ausdrücken nutzbares Eigentum und Obereigentum am F&NVermögen gekennzeichnet. In welcher Weise die konkreten subjektiven Berechtigungen im einzelnen zu charakterisieren sind, ob als Eigentum, dingliches Recht, obligatorisches Recht, richtet sich nach den allgemeinen Sätzen des Privatrechts: auch der F&NBesizer ist Eigentümer, Pfandgläubiger, Forderungsberechtigter usw., aber er ist es in seiner Eigenschaft als F&NBesizer und insofern eben lediglich als nutzbarer Eigentümer. Wie es nach allgemeinem bürgerlichen Recht nicht zulässig erscheint, dingliche Rechte und namentlich Pfandrechte an einem Vermögen in seiner Gesamtheit zu bestellen, so kann auch das F&NVermögen als solches nicht dinglich belastet werden. Es ist weiterhin ebenso unzulässig, in das nutzbare Eigentum des F&NBesizers am F&NVermögen in seiner Gesamtheit Zwangsvollstreckungen auszubringen. Vielmehr greift auch hier überall der Grundsatz der Spezialität durch. Beispielsweise kann für Allodialgläubiger das nutzbare Eigentum — ein nur der Ausübung nach übertragbares Nutzungsrecht, auf das somit § 857 ZPD. Anwendung findet — lediglich an einzelnen F&NGrundstücken oder Gerechtigkeiten der Ausübung nach im Wege der Exekution verwertet werden. Ähnlich gestalten sich die Verhältnisse in Ansehung der übrigen zum F&N. gehörenden Gegenstände.

2. Der F&NBesizer hat — was wiederum lediglich in Ansehung körperlicher Sachen von Erheblichkeit sein kann — das Recht auf

den Besitz sämtlicher zum F.R. gehöriger Stücke. GruchotsBeitr. 31, 963, F.W. 87, 57 Note. Das Mitbesitzungsrecht des Obereigentümers ruht so lange, als der F.R. Besitzer seines Rechts auf die Sache nicht verlustig gegangen ist (§ 3 I. 18). Er ist befugt, auf Grund der entsprechenden petitorischen oder possessorischen Schutzmittel sowohl den Besitzstand zu schaffen als auch zu wahren. Das A.R. erkannte außerdem auch noch einen Rechtsbesitz an (vgl. R.G. 26, 144). Der Begriff ist dem B.G.B. fremd und mit dessen Einführung auch für das Gebiet des F.R. Rechts fortgefallen. Übt ein F.R. Besitzer die tatsächliche Gewalt aus, so besitzt er die Sache als ihm gehörend (§ 872 B.G.B.), er ist also Eigenbesitzer. Keineswegs gehört er zu den Personen, die eine Sache unter Verhältnissen besitzen, vermöge deren sie einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet sind, § 868 B.G.B. Der Familie als Obereigentümerin gebührt demgemäß auch nicht der mittelbare Besitz; sie hat überhaupt keinen Besitz an den Sachen des F.R. Vermögens.

3. Über den F.R. Anspruch, d. h. den Anspruch, von jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nachfolgerechts etwas aus dem F.R. Vermögen erlangt hat, die Herausgabe des Erlangten zu fordern, vgl. unten §§ 10 und 11. Er gehört ebenfalls zu den dem F.R. Besitzer gebührenden Rechten.

4. Als nutzbarer Eigentümer hat der F.R. Besitzer vor allen Dingen das Recht auf den Bezug der Nutzungen (§ 4 I. 18 A.R.).

Das Landrecht versteht unter Nutzungen die Vorteile, die eine Sache ihrem Inhaber unbeschadet der Substanz gewähren kann (§ 109 I. 2), und unter Nutzungsrecht die Befugnis des Berechtigten, eine Sache zu seinem Vorteile zu gebrauchen; dasselbe wird erstreckt grundsätzlich auf sämtliche Vorteile, welche der Gegenstand gewähren kann (§§ 11, 12 I. 8). Alle jene Rechtsnormen sind durch Art. 89 A.G.B.G.B. aufgehoben. Das B.G.B. bezeichnet als Nutzungen die Früchte einer Sache oder eines Rechts, sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt (§ 100 B.G.B.). Der Begriff der Nutzung ist genereller Natur und deshalb laut Art. 4 G.B.G.B. dem modernen Recht zu entnehmen. Das Nutzungsrecht umfaßt gegenwärtig also die Gebrauchsvorteile (namentlich Wohnung) und die Früchte. Für die Begriffsbestimmung der letzteren ist wiederum das B.G.B., und zwar § 99 maßgebend. Danach zählen zu den Sachfrüchten alle organischen Erzeugnisse und die sonstige bestimmungsgemäße Ausbeute der Sache; zu den Rechtsfrüchten erstens die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt (insbe-

sondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile), zweitens die Erträge, die eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt (z. B. Pachtzins). Über den Fruchtbegriff nach *U.N.* vgl. § 220 I. 9. Zu den Nutzungen des *F.N.*Besizers gehören außer anderem auch die Vorteile aus Jagd und Fischerei, Patronatsrechten, Mitgliedschaft von Herrenhaus, Provinziallandtag, und aus sonstigen etwa mit dem konkreten *F.N.*Besiz verbundenen Vorrechten und Ehrenrechten.

In die modernrechtliche Begriffsbestimmung in Ansehung der Fruchtziehungsbefugnis greifen die Sondervorschriften des *F.N.*Rechts insofern ein, als sie dem *F.N.*Besizer grundsätzlich untersagen, Verfügungen über die Substanz zu treffen oder auch nur sie anzutasten. Was hierunter zu verstehen sei, muß aus dem Landrecht selbst entnommen werden, da das moderne Recht den Begriff nicht kennt. „Alle Teile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das sein kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, gehören zur Substanz. Solange also durch die Änderung oder Verwechslung einzelner Teile die Sache weder vernichtet, noch die Hauptbestimmung derselben geändert worden ist, so lange ist noch keine Veränderung der Substanz vorgefallen“ (§§ 4, 5 I. 2). In diesem Rahmen muß sich also die Fruchtentziehung des *F.N.*Besizers halten. Soweit das der Fall ist, können mithin selbst Maßnahmen vorkommen, die auf Verminderungen hinauslaufen, falls sich nur an der Hauptbestimmung der Sache hindurch nichts ändert. Zur Verringerung eines Teils der Sache ist laut § 10 I. 18 der nutzbare Eigentümer weiterhin auch dann befugt, wenn ohne Verringerung dieser Teil der Sache gar nicht genossen werden könnte (z. B. bei Bergwerken).

Das Nutzungsrecht des *F.N.*Besizers umfaßt danach den Bezug von Nutzungen an sich zwar im Sinne der §§ 100, 99 *B.G.B.*, modifiziert jedoch durch den Satz, daß alles dies unbeschadet der Substanz zu erfolgen habe.<sup>4)</sup> Nicht zu den Früchten gehören An- und Zuwüchse von Gegenständen des *F.N.*Vermögens, welche das *U.N.* (§ 222 I. 9) als Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache kennzeichnet, die, es sei durch Natur oder Kunst, von außen her bewirkt worden sind. Der Fruchtgenuß bei Geldfideikommissen besteht in dem Bezug der Zinsen des Kapitals (§ 126 II. 4). Ob die bei Einlösung eines

<sup>4)</sup> Der Stifter kann bestimmen, welche Früchte dem *F.N.*Vermögen und welche dem *U.N.* des *F.N.*Besizers zufließen sollen. Über die Frage, wie der Fruchtwerb sich vollzieht, entscheidet lediglich das Gesetz. Eine abweichende Regelung durch Stiftungsurkunde ist unstatthaft.

Wertpapiere an den F&RBesitzer zu zahlende Prämie als Frucht des Kapitals anzusehen sei, wird von den Motiven zum F&RGEntwurf als zweifelhaft bezeichnet, in Anlehnung an § 1083 Abs. 2 BGB. jedoch laut Sondervorschrift (§ 27, 2) verneint. Für das heutige Recht wird man zu demselben Ergebnis zu gelangen haben. Nicht zu den Früchten gehört an sich ferner der Schatz; durch positive Bestimmung wird er indessen in das Nutzungsrecht hineinbezogen und ebenfalls dem F&RBesitzer zugesprochen (§ 7 I. 18, §§ 94 bis 96 I. 9). Danach zählt der Schatz zum freien Eigentum (Allod) des F&RBesitzers.

Übrigens steht es dem Stifter frei, nähere Bestimmungen über die Art und Weise, sowie über den Umfang des Nutzungsrechts des F&RBesitzers zu treffen, sofern letzterem dadurch das Nutzungsrecht nicht geradezu gänzlich entzogen wird. Zulässig ist namentlich auch (zeitweise) Entziehung der Verwaltung und Beschränkung auf den Bezug des Reingewinnes oder eines Teiles desselben (z. B. während der Minderjährigkeit). Im Wege des Familienschlusses lassen sich ebenfalls derartige vom Gewöhnlichen abweichende Regelungen herbeiführen.

Eigentümlich gestalten sich die Verhältnisse, wenn es sich um die Erwerbung des Bergwerkseigentums in Ansehung von Mineralien handelt, die sich auf F&RGrundstücken finden. Der F&RBesitzer ist hier nämlich, wie jeder Fremde, befugt, in der Weise zu muten und sich demnächst das Bergwerkseigentum verleihen zu lassen, daß letzteres zu seinem Allod gehört (vgl. AllgBergG. v. 24. Juni 1865, GS. 705, insbesondere §§ 1, 3, 12f., 22ff.). Soll trotzdem das Bergwerkseigentum als Bestandteil dem F&R. zugeschlagen werden, dann bedarf es eines besonderen Familienschlusses wie bei allen anderen Erweiterungen des F&RVermögens. Praktischerweise wird in einem solchen Falle der Familienschluß vorher gefaßt und der F&RBesitzer ermächtigt, zu muten und alle sonstigen behufs Erlangung des Bergwerkseigentums für das F&RVermögen erforderlichen Maßnahmen selbstständig auszuführen.

Alles was der F&RBesitzer auf Grund seines Nutzungsrechtes erwirbt, wird sein freies Eigentum, also Bestandteil des Allodialvermögens. Eine klare allgemeine Bestimmung dieses Inhalts fehlt allerdings, die Folgerung muß indessen aus dem Zusammenhange gezogen werden, zumal sie in Ansehung des Schatzerverbes (§ 96 I. 9) für jenen Sonderfall ihren speziellen Ausdruck gefunden hat. Offenbar handelt es sich dabei um ein für alle Bezüge des F&RBesitzers auf Grund seines Nutzungsrechtes geltendes, allgemeines Prinzip.

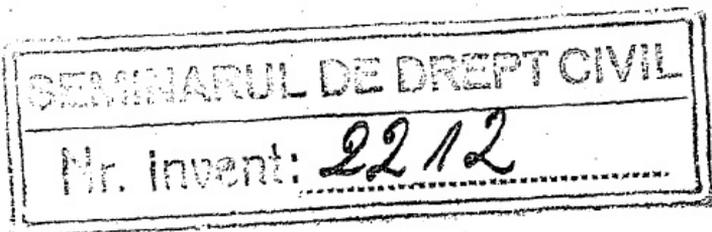
Auch die Normen über die Auseinanderetzung zwischen dem F&B-Besizer und den Erben des letzten Besizers, nach denen die bei der Lehre vom Nießbrauch erteilten Vorschriften gelten sollen, unterstützen diese Annahme (§§ 206 f. II. 4).

Von Wichtigkeit ist die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem sich die Modifikation der Früchte vollzieht. Eine ausdrückliche Regelung enthielt das A.R. ebenfalls nicht. Ob die von den Früchten handelnden landrechtlichen Vorschriften (vgl. §§ 220, 221 I. 9, §§ 45, 110 I. 2, §§ 189, 193—195, 223, 248 I. 7, §§ 275, 289 ff., 324 ff. I. 9, §§ 143 ff., 259 I. 21) eine wenigstens mittelbare Entscheidung der Frage gaben, mag dahingestellt bleiben. Denn alle jene Normen, die übrigens offenbar nicht speziell fideikommißrechtlicher Natur waren, sind gemäß Art. 89 U.G.B.G. jetzt aufgehoben. Ebenjowenig hat das B.G.B., dem der Begriff des nutzbaren Eigentums fremd ist, Stellung in der Angelegenheit genommen. Namentlich regelt § 101 B.G.B., der von der Fruchtverteilung beim Wechsel der Nutzungsberechtigten (der F&B-Besizer ist nutzbarer „Eigentümer“) handelt, den Fall keineswegs. In gleicher Weise praktisch, wie auch mit den vom Frucht-erwerb handelnden Bestimmungen des B.G.B. und den allgemeinen Grundsätzen des geltenden F&B-Rechtes am meisten im Einklang stehend, ist die Frage im § 27 des Entwurfes zum F&B-Gesetz geregelt. Danach werden die im § 101 Nr. 1 B.G.B. bezeichneten Früchte des F&B-Bermögens analog den Grundsätzen in den §§ 954, 955 B.G.B. mit ihrer Trennung Mod. des F&B-Besizers. Die zitierte Gesetzesvorschrift umfaßt die Erzeugnisse und die sonstige Ausbeute, welche aus den Sachen ihrer Bestimmung gemäß genommen wird, gleichviel, ob sie der F&B-Besizer als Sachfrüchte oder als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat. Nicht unter die bisher genannten Früchte fallen die sonstigen Erträge, die ein Recht seiner Bestimmung gemäß (z. B. Zinsen), sowie die eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt (z. B. Miet- und Pächterträge). Ihre Modifikation vollzieht sich mit ihrer Fälligkeit. Die Anwendung gleicher Regeln dürfte als bereits gegenwärtig geltendes F&B-Recht anzunehmen sein, da eine solche Gestaltung am meisten der Natur der Sache entspricht. Denn ist der F&B-Besizer auch nicht der Inhaber eines Rechtes an fremder Sache, so liegen dennoch die Verhältnisse bei ihm insofern ähnlich, als sich hier der Übergang aus dem F&B-Bermögen in das Mod. vollziehen muß. Hierbei können eben nur die vorerwähnten Zeitpunkte ausschlaggebend sein. — In der vorbezeichneten Weise vollzieht sich der Übergang der erworbenen Früchte in das Modalver-

mögen des F&RBesizers, gleichviel, ob der Umfang der gezogenen Nutzungen dem Gesetz oder den besonderen Bestimmungen der F&R-Urkunde (z. B. einem vorhandenen Forsthauungsplane) entspricht oder nicht (vgl. § 1038 BGB.).

5. Tatsächliche Verfügungen über das F&R. zu treffen, ist dem F&RBesizer grundsätzlich nicht gestattet. Im § 28 des Entwurfes eines F&RGesetzes wird bestimmt, der F&RBesizer sei nur auf Grund eines Familienschlusses berechtigt, das F&R. in seiner bisherigen Beschaffenheit wesentlich umzugestalten. Hierzu finden sich in den Motiven (S. 79) folgende Ausführungen: „Soweit er tatsächliche Verfügungen betrifft, hat § 28 vornehmlich die Umgestaltung des F&R. durch eine Änderung der Wirtschaftsweise oder durch Übergang zu einer andern Betriebsart im Auge und untersagt sie, insoweit sie sich als eine wesentliche darstellen würde. An sich soll zwar der F&RBesizer bei der Bewirtschaftung des F&R. möglichst frei stehen und in Beziehung auf die Wirtschaftsweise und den Wirtschaftsbetrieb weder von einem Familienschlusse noch von dem Familienrat abhängig sein. Er soll deshalb im allgemeinen auch zu Änderungen in der Wirtschaftsweise nach seinem Ermessen befugt sein, selbst wenn diese zu einer Veränderung der Beschaffenheit einzelner Fideikommißgegenstände führen, denn solche Veränderungen sind innerhalb eines größeren Wirtschaftsbetriebes unvermeidlich. Nur soweit soll der F&RBesizer bei seiner Bewirtschaftung ohne Zustimmung der Familie nicht gehen dürfen, daß er wirtschaftliche Änderungen vornimmt, die eine Umgestaltung des F&R. als eines Ganzen in seiner bisherigen Beschaffenheit bewirken, wodurch also den F&RGegenständen als Gesamtheit der vom Stifter ins Leben gerufenen Schöpfung eine ganz neue Gestalt gegeben wird (vgl. §§ 8, 9 UR. I. 18). Lediglich in diesem Sinne ist der Ausdruck „wesentliche Umgestaltung“ zu verstehen. Der § 28 lehnt sich damit an die Fassung des § 1037 BGB. an (vgl. Mot. z. BGB. 3, 508). Was als eine wesentliche Umgestaltung anzusehen ist, hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab; doch würden beispielsweise in dem Übergange von der Acker- zur Forst- oder Weidewirtschaft, in der Umwandlung umfangreicher F&RForsten oder eines vorhandenen Parkes in Ackerland, in der Herstellung ausgedehnter Parkanlagen aus landwirtschaftlichem Kulturland, in der Verwendung eines Schlosses als Gasthaus oder Heilanstalt und dergl. regelmäßig wesentliche Umgestaltungen zu erblicken sein. Derartige Umgestaltungen können bei ihrer weittragenden Bedeutung für die Gesamtfamilie nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden und sollen

daher nur auf Grund eines Familienschlusses zulässig sein. Dagegen würden z. B. die Aufforstung einzelner Grundstücke, die Abholzung kleinerer Parzellen behufs anderweiter Nutzung, die Umwandlung von Ackerland in Wiesen und umgekehrt, die Anlegung von Gärten und Fischteichen, die Errichtung von Gebäuden, die Errichtung oder Aufgabe gewerblicher Nebenbetriebe, ja selbst die Austorfung eines ganzen Wiesenbestandes behufs Überganges zu viehloser Wirtschaft als wesentliche Umgestaltungen im Sinne § 28 nicht anzusehen, der Fideikommißbesizer zu deren Vornahme also selbständig befugt sein. Unter der bisherigen Beschaffenheit im Sinne § 28 ist diejenige Beschaffenheit zu verstehen, die sich auf Grund berechtigter Verfügungen der bisherigen Fideikommißbesizer herausgebildet hat und zur Zeit der Umgestaltung vorhanden ist." — Das gegenwärtig geltende Recht steht auf dem gleichen Standpunkte, das Landrecht sagt mit anderen Worten dasselbe, was im Entwurf in Aussicht genommen war. Die Ausführungen der Motive lassen sich daher für das landrechtliche Fideikommißrecht unmittelbar verwerten. Verboten sind „Veränderungen der ganzen Sache, wodurch sie aufhört, dieselbe Sache zu sein“ (§ 8 I. 18). Das entspricht dem Begriff der „wesentlichen Umgestaltung“. Als Gegensatz nennt das Gesetz, „einzelne Teile oder unter einem Inbegriff von Sachen enthaltene Stücke“ (§ 9 I. 18), deren Umgestaltung, soweit es ohne Verminderung des Ganzen und ohne die Hauptbestimmung desselben zu verändern, geschieht, gestattet ist. Selbst zu Verringerungen eines Teiles der Sache soll der Fideikommißbesizer befugt sein, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes eine solche Nutzungsweise mit sich bringt (§ 10 I. 18). Umfang und Art der tatsächlichen Einwirkungen des Fideikommißbesizers auf das Fideikommiß empfangen ihre Ausgestaltung und Beschränkung in der Verpflichtung des zeitweilig Berechtigten, das Vermögen in dem bisherigen Zustande zu erhalten, es nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu konservieren und es in dem Zustande schließlich an den Nachfolger auszuantworten, in welchem es vom Stifter an den Vorgänger geblieben ist (§ 9 I. 18), „ohne die Hauptbestimmung desselben zu verändern“ (§ 207 II. 4, vgl. auch § 84 II. 4). Noch weiter geht die im Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. Sept. 1811 enthaltene Vorschrift (§ 6). Danach darf weder von den Realgläubigern, noch von den etwa vorhandenen Fideikommißberechtigten einer veränderten Benutzung der Grundstücke und ebensowenig einer „Vereinzelung“ (gemeint ist wohl Zerlegung in wirtschaftlich gesonderte Trennstücke) sowie außerordentlichen Holzverkäufen (mithin auch nicht den hierzu notwendigen Abholzungen) widersprochen werden, sofern



# Das Familienfideikommiß

im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts

von

**Hermann Randoehr,**

Oberlandesgerichtsrat in Posen.



Berlin, 1909.

Verlag von Franz Vahlen.

W 9, Linienstraße 16.

buchrichter ausgeführt werden kann. Ähnlich verhält es sich mit dem Verfahren betreffend Eintragung des Namens eines Anwarts im Hypothekenbuche (§§ 65 bis 68 II. 4 A. N. R.). Eigentümlich ist hier zunächst, daß der Anspruch erst mit dem Augenblick erwächst, wo der Berechtigte entweder aus der väterlichen (jetzt elterlichen) Gewalt gekommen ist und eine abgesonderte Wirtschaft angefangen hat (§ 67 II. 4 A. N. R.). Seine Legitimation als Anwarter hat der Antragsteller der F. A. Behörde gegenüber zu führen, die ihm eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Der Grundbuchrichter trägt den Namen auf einseitigen Antrag aber lediglich dann ein, wenn erstens der Antragsteller die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde erbringt und wenn zweitens die F. A. Eigenschaft aus dem Grundbuch bereits ersichtlich, die Verfügungsbeschränkung also bereits eingetragen ist. Daß die Wirkungen des Veräußerungsverbotes keineswegs erst durch die Eintragung entstehen, erhellt aus § 892 BGB. Daraus folgt, daß dem Anwarter wiederum in Gestalt der Anwartschaftsklage die Möglichkeit gegeben sein muß, die Vorbedingungen für die Eintragung seines Namens im Grundbuche zu schaffen (§ 888 Abs. 2 BGB.). Hat also, weil die Einschreibung der Verfügungsbeschränkung unterblieben war, eine unzulässige Veräußerung an Dritte stattgefunden, dann steht im Falle der mala fides des Erwerbers dem Anwarter die Befugnis zu, Rückübertragung des grundbuchmäßigen Eigentums an den F. A. Besitzer zu verlangen. Ist letzteres geschehen, so vermag der Grundbuchrichter dem Ersuchen der F. A. Behörde auf Eintragung der F. A. Eigenschaft und alsdann auch dem Antrage des Anwarters auf die Vermerkung seines Namens im Grundbuche zu entsprechen. In der Zwischenzeit, bis die Wiedereintragung des F. A. Besitzers als Eigentümer im Grundbuche mittels Klage herbeigeführt ist, dürfte der Anwartschaftsanspruch im Wege der Eintragung des Veräußerungsverbotes auf Grund einstweiliger Verfügung gemäß §§ 936, 920 Abs. 2, 938 Z. P. D. auf Antrag des Anwarters zu sichern sein.

## § 11. Fideikommissnachfolge.

A. Nachfolgeordnung.<sup>1)</sup> Das Vorhandensein einer bestimmten Nachfolgeordnung, d. h. die ausdrückliche Regelung der Frage, welche Personen als Berechtigte in Ansehung des F. A. berufen sein sollen, durch allgemeine Vorschriften, bildet einen notwendigen Bestandteil der preussischen F. A. Stiftungen. Der Grundsatz ergibt sich aus dem

<sup>1)</sup> Die von Suarez gegebene Begründung der landrechtlichen, gesetzlichen Nachfolgeordnung ist abgedruckt bei Koch, A. N. R. II. 4 Num. 1 vor § 134.

Gesamtinhalt des Gesetzes, das überall von der Sukzessionsordnung als von etwas Selbstverständlichem spricht (§§ 134 II. 4). Vgl. namentlich § 142 II. 4: „ein künftiger F&K-Besitzer muß eine solche Sukzessionsordnung bestimmen“ usw. (a. U. StriethArch. 90, 4, Förster-Eccius (4) 273, dagegen Dernburg (3) PrPrivRecht 1, 928). Die Nachfolgeordnung ist, was nach gemeinem Recht streitig, privatrechtlicher, nicht öffentlich-rechtlicher Natur. Ihre vornehmlichste Gestaltung erfolgt durch die Stiftungsurkunde selbst; Abänderungen bedürfen der Aufnahme eines Familienschlusses, können aber selbst durch ausdrücklichen Befehl des Stifters nicht ausgeschlossen werden.

Fehlt es in einer Stiftungsurkunde überhaupt an einer Sukzessionsordnung oder leidet die etwa vorhandene an der erforderlichen Bestimmtheit und Klarheit, so hat die Aufsichtsbehörde in erster Linie auf Abhilfe hinzuwirken; im Falle der Erfolglosigkeit dieser Bemühungen wäre die Bestätigung zu versagen. Jedenfalls bleibt festzuhalten, daß eine F&K-Stiftung ohne Nachfolgeordnung oder ohne gesetzlich statthafte Nachfolgeordnung der Nichtigkeit anheim fallen müßte.<sup>2)</sup> Eine etwaige Ergänzung der Lücke würde den landrechtlichen Grundsätzen nicht gerecht werden, namentlich nicht eine Ergänzung nach den Regeln der Intestat-erfolge (a. U. Förster-Eccius, PrPrivRecht 273 und Koch, UR. Anm. 1 zu § 134 II. 4).<sup>3)</sup>

Da es die Hauptaufgabe der F&K-Behörde bildet, Unklarheiten und Zweifel, die sich in der Stiftungsurkunde vorfinden, von vornherein zu beseitigen, so müssen auch alle Bedenken, welche etwa gegenüber der vom Stifter im Entwurf der F&K-Urkunde in Aussicht genommenen Regelung der Nachfolge obwalten, zerstört werden. Bei der Wichtigkeit der Sukzessionsordnung für das F&K. bildet dieser Teil der Stiftungsurkunde einen Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit und Prüfungspflicht des F&K-Gerichts. Sollten späterhin trotzdem noch Zweifel auftauchen, so liegt ihre Lösung, und zwar immer nur für den konkreten Streitfall, in den Händen der erkennenden Gerichte. Dagegen kann

<sup>2)</sup> Das Gesetz verlangt eine bestimmte Nachfolgeordnung. Es ist unzulässig, die Nachfolge vollständig der Willkür eines oder mehrerer F&K-Folger zu überlassen (Auswahl unter den Söhnen des F&K-Besitzers ist dagegen statthaft). Unwirksam ist weiter auch die Bestimmung, der letzte aus der berufenen Familie stammende F&K-Besitzer solle befugt sein, eine andere Familie zum F&K. zu berufen. Dagegen kann ihm die Auflage gemacht werden, mit dem F&K-Vermögen von Todes wegen ein neues F&K. zu errichten.

<sup>3)</sup> BolzePr. 18, 354. Beim Mangel einer Bestimmung über Individualfolge soll die Erbfolge des Zivilrechts maßgebend sein (a. a. O. 7 Nr. 715). Wer ist berufen, wenn keine Bezeichnung einer bestimmten Person erfolgt ist? Zweifelhaft!

jetzt die F&R-Behörde derartige Fragen nicht mehr in autoritativer Weise erledigen. Ebenjowenig vermögen Präzedenzfälle zur Regelung auch der späteren Streitigkeiten zu dienen, denn durch Familienobserwanzen können nach preußischem Recht die bestehenden F&R-Stiftungen keineswegs geändert werden: die Bildung von Obserwanzen, etwa als eines auf den Kreis der Familie beschränkten (objektiven) Gewohnheitsrechts ist nicht angängig; zur Neugestaltung der subjektiven Rechtsverhältnisse dagegen schreibt das geltende Recht ausdrücklich den Familienschluß vor. Hieraus folgt weiter, daß eine Auslegung durch den F&R-Besitzer ebenfalls, und zwar selbst dann unverbindlich sein würde, wenn er sich dabei im faktischen Einverständnis mit den sämtlichen lebenden Anwartern befindet (Lewiz 356).

Als eine gesetzliche Auslegungsregel, die mit obigen Fragen in einem gewissen Zusammenhange steht, stellt die Kabinettorder vom 4. September 1830 den Satz auf:

„daß der Nachweis von vier adligen Ahnen jederzeit als ausreichend angenommen werden soll, sobald die Stiftungsurkunde, ohne eine bestimmte Anzahl nachzuweisender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck vollbürtig oder ritterbürtig, gebraucht hat, daß dagegen wo die Stiftungsurkunde die Anzahl der erforderlichen Ahnen vorschreibt, es bei derselben sein Verbleiben hat.“

I. Grundsatz der Einzelfolge.<sup>4)</sup> Daß der Zweck aller F&R-Erichtungen, die *conservatio splendoris familiae*, am besten dadurch erreicht werde, daß man immer nur einen zum F&R. berufe, war bereits beim Inkrafttreten des A.R. allgemeine Meinung und hat im Gesetz seinen Ausdruck gefunden. Immerhin ist das Prinzip nicht mit vollster Konsequenz durchgeführt worden.

Injoweit in dem vor Einführung des Landrechts errichteten F&R. „unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Staates“ (§ 134 II. 4) der gemeinschaftliche F&R-Besitz und Nutzungsbezug bestimmt worden ist, hat es dabei auch weiterhin sein Bewenden. Trojdem sind derartige Fälle wenigstens in dem eigentlichen landrechtlichen Gebiete selten, wenn nicht sogar überhaupt nicht vorhanden. Dagegen kommen sie in anderen preußischen Landesteilen und außerhalb Preußens vor (vgl. OstGB. § 624). Solche Besitzgemeinschaften pflegen dann regel-

<sup>4)</sup> Mehlein, D.R. 4, 672. Das A.R. hält an der Individualsuccession und Unteilbarkeit fest. Abweichend das gemeine Recht (VolzePr. 5 Nr. 830). — Die Entscheidung (StriethArch. 90, 1) behandelt ein älteres F&R., bei dem die Anordnung einer Einzelnachfolge nicht für wesentlich erachtet wurde.

mäßig so gestaltet zu sein, daß die Teilung der Nutzungen sich nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vollzieht (sogen. Erb- oder Intestatfideikommiss). Daß sie ihren Zweck, Erhaltung des Familienansehens, am schlechtesten erreichen, liegt auf der Hand. Je größer die Zahl der Teilnehmer ist, um so geringer der Anteil eines jeden am Reinertrag; in der Praxis sind sogar Fälle vorgekommen, in denen der einzelne als Jahresanteil etwa eine Mark bezog. Es leuchtet weiterhin ein, daß die Rolle, welche das geltende Recht „dem F&B-Besitzer“ in Ansehung der Verwaltung, der Initiative bei Aufnahme von Familienschlüssen usw. gibt, desgl. die Anwendung der Regeln über nutzbares und Obereigentum hier überhaupt nicht paßt. Da es sich für das Gebiet des A.R. aber um seltene Ausnahmen handelt, so erübrigt sich ein näheres Eingehen auf alle diese Fragen.

„Ein künftiger F&B-Stifter“, d. h. ein solcher nach 1794, „muß also eine solche Sukzessionsordnung bestimmen,<sup>5)</sup> nach welcher ein dazu gewidmetes einzelnes Landgut immer nur einem aus der Familie zuteil werde“ (§ 142 II. 4). Das Gesetz nennt hier nur Landgüter, so daß es fraglich bleibt, wie es rücksichtlich der reinen Geldfideikommiss zu halten sei. Sämtliche Paragraphen, die unter demselben Marginalie stehen „Sukzessionsordnung bei künftig zu errichtenden F&B.“, sprechen ebenfalls ausdrücklich nur von Landgüterfideikommissen. In dieser Hinsicht ist namentlich noch von Bedeutung § 141 II. 4, der bestimmt, es habe als fideikommissarische Substitution (Vor- und Nacherbbschaft) zu gelten eine Verordnung, durch die ein „Landgut“ sich in einer Familie lediglich nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verfallen solle. Trotz alledem rechtfertigt das nicht den Schluß, daß es in Ansehung der reinen Geldfideikommiss anders zu halten sei. Das Gesetz regelt vielmehr, wie dies auch sonst im Landrecht nicht selten geschieht, den allgemeinen Grundsatz an seinem wichtigsten Anwendungsfalle. So auch von Megelein, Rechtliche Natur und Ausgestaltung der Sukzession im F&B. (Berlin 1907) 43, der außerdem noch zitiert, Bornemann, Lehrbuch des preuß. Rechts, (2) 6, 377.

Der Grundsatz der Einzelfolge ist also streng festzuhalten hinsichtlich aller F&B., die unter der Herrschaft des A.R. errichtet werden, und zwar gleichviel ob es sich um Widmung von Landgütern oder um reine Geldfideikommiss handelt. Nach dem Entwurf eines F&B.G. (§ 130) ist das

<sup>5)</sup> BolzePr. 6 Nr. 710. Ernennung des Nachfolgers durch den letzten F&B-Besitzer oder durch Verweisung auf eine Nachfolgeordnung (a. a. O. 8 Nr. 596; 14 Nr. 527). Testamentarische Berufung durch den letzten Besitzer (GruchotsBeitr. 33, 1012).

gleiche Prinzip ebenfalls ausnahmslos eingeführt und bestimmt: „Fideikommißbesitzer kann nur ein Familienmitglied sein“.

Insofern der Grundsatz der Einzelsolge zur Anwendung gelangt, gilt er insbesondere auch für den ersten F&Befitzer, und zwar selbst dann, wenn der Stifter sich selbst als ersten F&Befitzer beruft. Es können daher mehrere Personen — z. B. zwei in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten oder auch Fremde — rüchichtlich desselben F&B. zwar als Stifter auftreten; F&Befitzer hingegen vermögen auch sie nicht zu gleicher Zeit zu sein. Es wäre höchstens denkbar, daß sie nacheinander zur Sukzession gelangen.<sup>6)</sup>

Eine Ausnahme stellt indessen das A. R. bei Landgüterfideikommissen auf, sobald mehrere „abgesonderte Landgüter“ in Frage kommen (§§ 143, 144 II. 4). „Abgesondert“ sind Güter dann, wenn einem jeden von ihnen eine wirtschaftliche Selbständigkeit zukommt. Es muß sich also um Güter, nicht etwa nur um Grundstücke, handeln, die nach ihrer Gestaltung und Einrichtung einem abgesonderten Wirtschaftsbetriebe unterliegen. Hier kann der Stifter eine Teilung unter mehrere Linien anordnen, und zwar sowohl von Anfang an, als auch bei künftig vorkommenden Nachfolgefällen. Aber die Scheidung setzt weiter voraus, daß jeder Anteil für sich allein denjenigen Anforderungen gerecht wird, die das Gesetz an selbständige F&B., welche aus Landgütern bestehen, hinsichtlich des Reinertrages stellt (§§ 51 ff. II. 4). Bei der ausdrücklichen landrechtlichen Bestimmung läßt sich die Vorschrift als im heutigen Recht geltend nicht in Abrede stellen. Sie enthält aber einen im höchsten Grade unpraktischen Ausnahmesatz. Zu beachten ist, daß es sich hier keineswegs um die Zersplitterung in mehrere selbständige neue F&B. handelt, sondern „das Fideikommiß“ bleibt als solches ein einheitliches, verteilt werden unter die mehreren Linien nur „die Landgüter“ (§ 143 II. 4). Denn im Gesetz wird gesagt, daß, sofern „das Fideikommiß aus mehreren „Landgütern“ besteht, eine Teilung „derselben“ sowohl zu Anfang, als auch späterhin vom Stifter angeordnet werden dürfen. Anders scheinen die Motive zum Entwurfe eines F&B. die Vorschriften auszulegen; wenigstens wird dort (S. 171) davon gesprochen, daß gemäß § 143, 144 II. 4 der Stifter eine Teilung „des von ihm gestifteten F&B. in mehrere F&B. für künftig vorkommende Rechtsfolgefälle anordnen könne“. Das entspricht aber weder dem Wortlaut jener Bestimmungen, noch werden dabei §§ 166 ff. II. 4 beachtet, die gerade den anderen

<sup>6)</sup> BolzePr. 14 Nr. 527. Es ist statthaft, daß der Stifter innerhalb einer im übrigen geregelten Nachfolgeordnung dem jedesmaligen F&Befitzer die Auswahl des Nachfolgers überträgt.

Fall, nämlich den der Stiftung mehrerer *FK*. behandeln. Danach bleibt festzuhalten, daß hier lediglich ein *FK*. entsteht. Welche Konsequenzen sich hieraus im einzelnen ergeben, ist nicht zu übersehen. Über die Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der Reinertragsberechnung und des frei von Belastungen zu haltenden Reinertrages bei dem Ertrage eines jeden Anteils entstehen, würde zwar noch hinwegzukommen sein. Offene Fragen bleiben es dagegen, nach welchen Grundsätzen sich die Haftung für *FK*-Schulden, die Prozesse, Zwangsvollstreckungen, die Errichtung von Familienschlüssen bestimmen. Ebenso zweifelhaft erscheint es, ob man hier überhaupt noch von einem Sondervermögen reden dürfte, oder ob sich nicht vielmehr die Verteilung mindestens in gewissen Beziehungen (z. B. für Bereicherungsansprüche) auch nach außen hin geltend macht. Das Gesetz selbst versagt rücksichtlich aller dieser Bedenken vollständig. Da jedoch die §§ 142, 143 II. 4 tatsächlich von vornherein kaum jemals praktisch geworden sind, so bedarf es an dieser Stelle ebenfalls nicht der weiteren Untersuchungen. Auf alle Fälle erscheint es dringend geboten, wenn überhaupt Scheidungen notwendig werden, sie in radikaler Weise durchzuführen und anzuordnen, daß in solchen Fällen mehrere selbständige *FK*. ins Leben treten.

II. Nachfolgeordnungen.<sup>7)</sup> Ihre Auswahl ist eine größere, je nachdem sie durch das Prinzip der Einzelfolge beeinflusst wird oder nicht.<sup>8)</sup> Insofern die Bildung von Besitzgemeinschaften nach den bisherigen Darlegungen als statthaft erscheint, entwickeln sich die Dinge so verschiedenfach, daß von der Aufstellung allgemeiner Sätze mindestens hier abgesehen werden muß. Zudem ist, wie ausgeführt, wenigstens für das landrechtliche *FK*. die praktische Bedeutung fast gleich Null. Es genügt deshalb ein näheres Eingehen auf die Nachfolgeordnungen, bei denen die Einzelfolge festgehalten ist.

<sup>7)</sup> RG. 5, 148 ff. (gemeines Recht). In Ermangelung einer Anordnung des Stifters ist auf die gesetzliche Erbfolgeordnung als die präsumtive gewollte zurückzugehen. (Ob man dasselbe nach *NR*. anzunehmen habe, ist mindestens sehr fraglich.) Auch nach gemeinem Rechte, hebt die Entscheidung hervor, müsse aber zunächst der Wille des Stifters erforscht werden. (Sollte sich daraus nicht eine bestimmte Nachfolgeordnung und ferner nicht die Zulässigkeit einer Ergänzung durch das allgemeine Erbrecht entnehmen lassen, so wäre die Urkunde auch hier nichtig.) Die Entscheidung erörtert weiter den Fall der Unausführbarkeit einer Anordnung des Stifters. — Übrigens bezeichnet RG. 13, 225 den § 142 II. 4 *NR*. als eine Rechtsnorm, laut deren es nach preussischem Rechte zum Wesen der *FK*-Errichtung gehört, daß eine Nachfolgeordnung bestimmt wird.

<sup>8)</sup> Über Einsetzung eines anderen Stammes für den Fall des Aussterbens des zunächst Berufenen (*FB*. 85, 191).

d) Minorate entsprechen den Majoraten, es schließt aber hier der den Jahren nach jüngere unter den nächsten Verwandten des letzten F&B-Besizers die älteren, gleich nahen Verwandten aus (§§ 146, 148 II. 4). Im übrigen hat es bei den Normen über Majorate (namentlich in Ansehung der etwa erforderlichen Feststellung durch das Los) sein Betenden.

e) Primogenituren<sup>9)</sup> heißen diejenigen Nachfolgeordnungen, bei denen „die Sukzession nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt angeordnet ist“ (§ 147 II. 4). Ihnen unterstehen die meisten heutigen F&B. und auch nach Landrecht wird dieser Fall als die Regel behandelt. Hierauf ist daher unten des näheren einzugehen.

Von Sekundo-, Tertio- usw. Genituren spricht man, wenn in einer Familie mehrere F&B. von einem oder von mehreren Stiftern errichtet sind und es sich um die Regelung der Frage handelt, welche von den mehreren von demselben Stammvater sich herleitende Einzelfamilie in den Besitz dieses oder jenes F&B. gelangen soll. Hier wird also das Verhältnis mehrerer Linien untereinander in bezug auf die verschiedenen F&B. klargestellt. Im allgemeinen vollzieht sich dann die Nachfolge selbst innerhalb der auswählten Linie nach den Regeln der Primogenitur.

f) Ultimogenituren macht das NR. ebenfalls nicht namhaft. Trotzdem können sie auch hier eingeführt werden. In derartigen Fällen erhält der jedesmalige Jüngste aus der jüngsten vom Stifter oder ersten Erwerber des F&B. abstammenden Linie das F&B.

Das Bild der hier in Betracht kommenden Möglichkeiten ist also ein recht manigfaltiges und es wird noch bunter, wenn man berücksichtigt, daß schließlich außerdem noch gemischte Sukzessionsordnungen vorkommen können.

2. Grundsatz der freien Wahl der Sukzessionsordnungen. Im Gegensatz zum Entwurf eines F&B., das die Primogenitur als einzige Nachfolgeordnung gestattet, läßt das NR. dem Stifter die freie Wahl in der Normierung der Sukzession, sofern nur die Grundsätze der Bestimmtheit und der Einzelfolge nicht verletzt werden.

Eine Einschränkung wird im § 140 II. 4 lediglich nach der Richtung hin gemacht, daß künftighin Landgüter zu Senioraten nicht mehr gewidmet werden dürfen. Der Rechtsatz enthält zwingendes Recht, kann also durch die Stiftungsurkunde nicht beseitigt werden. Für reine Geldfideikommissse ist jene Sukzessionsform auch jetzt noch nicht verboten

<sup>9)</sup> RG. 14, 226 ff. Bei bestehender Primogeniturordnung wird der Vorzug der älteren Linie vor der jüngeren nicht durch die nähere Verwandtschaft mit dem letzten F&B-Besitzer begründet.

(Rewis 353 Anm. 4). Es könnte sich fragen, ob, was für Seniorate gilt, man nicht trotz des Schweigens des Gesetzes für Juniorate ebenfalls entsprechend anzuwenden habe. Denn beide Arten sind in allen wesentlichen Punkten gleich und, wenn man namentlich aus praktischen Erwägungen die Seniorate beseitigte, so treffen dieselben Gründe in Ansehung der Juniorate vielleicht in noch erhöhterem Maße zu. Dennoch muß die Frage verneint werden. Zunächst läßt sich das Hauptbedenken, welches man gegen die Seniorate erhob, daß nämlich andauernd durch Alter wirtschaftlich untüchtige Familienmitglieder sukzedieren und zu häufig ein Besitzwechsel eintritt (Roch, *WR.* Anm. 5 zu § 140 und Anm. 1 zum Abschn. 4 Überschrift), nicht in gleicher Weise bei Junioraten anführen. Indessen würde diesem Mangel derjenige offenbar gleichstehen, welcher sich bei Junioraten meist zeigt, daß nämlich häufig das jugendliche Alter des berufenen Nachfolgers eine *F&B*-Verwaltung durch Vormünder erforderlich macht, „bei der erfahrungsgemäß in der Regel nicht sowohl das Ziel fortschreitender Entwicklung des *F&B.* verfolgt, als vielmehr nur die Abwendung von Schäden und Nachteilen angestrebt wird“ (Mot. z. Entw. 166). Immerhin ist davon auszugehen, daß eben das *WR.* das Prinzip der freien Wahl der Sukzessionsordnung enthält. Es bedarf danach stets der ausdrücklichen Ausnahmebestimmung, wenn von der Regel abgewichen werden soll. Und diese fehlt, wie für die übrigen (ebenfalls recht unpraktischen) Sukzessionsordnungen, so namentlich auch für das Juniorat.

Aus dem Prinzip der freien Wahl der Nachfolgeordnung läßt sich nicht entnehmen, daß der Stifter von der Einführung einer solchen überhaupt absehen darf. Der Stifter muß vielmehr, und zwar in zweifelsfreier Weise, irgendeine als Individualsukzession sich darstellende Regelung der *F&B*-folge anordnen. Es bleibt ihm aber überlassen, dies entweder durch detaillierte Bestimmungen auszuführen, oder sich auf den Gebrauch technischer Bezeichnungen zu beschränken (Primogenitur usw.). Ebenso kann der Stifter in der Stiftungsurkunde von den im Landrecht erwähnten Grundtypen abweichen. Beispielsweise ist es nicht unstatthaft, gegenüber der allgemeinen gesetzlichen Regel, die vornehmlich dem Mannesstamme und den durch Mannesstamm verwandten männlichen Personen Rechnung trägt, in erhöhtem Maße die durch Frauen vermittelten Verwandtschaften, sowie die Frauen selbst zu berücksichtigen. Gegenüber den Anordnungen des Stifters haben die landrechtlichen Bestimmungen daher insoweit lediglich die Bedeutung, daß sie ergänzend da eintreten, wo es an der ausdrücklichen abweichenden Normierung durch den Stifter fehlt.

Zwingenden Rechts dagegen ist der Satz, daß überhaupt eine „bestimmte“ Nachfolgeordnung vorgesehen werde (§ 142 II. 4). Ob es sich hiermit vereinigen läßt, wenn die Stiftungsurkunde besagt, daß, sei es dem ersten allein, sei es allen späteren F&NBesitzern, gestattet sein solle, den F&N-Folger unter gewissen Familienmitgliedern selbst auszuwählen, mag nicht unzweifelhaft sein. Die Praxis hat sich indessen vorwiegend für die Bejahung der Frage entschieden, wiewohl man nicht verkannte, daß eine solche Regelung der Dinge nicht empfehlenswert sei, da sie die Quelle von unerfreulichen Familienzweisten bilde. Namentlich wird hier der Fall erwähnt, daß bei einer zweiten Verheiratung des F&NBesitzers die spätere Frau bemüht sein werde, ihren eigenen Kindern den F&NBesitz zu verschaffen (vgl. Mot z. Entw. 167; Rehbein, DR. 4, 672 Anm.; Kampf Jahrbücher 61, 148; Runde, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände (1799) I, XI, 353, §§ 3 f.; Gesetzrevision zum A.R., Pens. XVI, 100 Teil II Tit. 4; Bericht der zehnten Kommission des Herrenhauses zum Entwurf des Märkischen Lehnsauflösungsgesetzes § 14, in den StenB. von 1875, 2, 119 Aktenstücke Nr. 35, desgl. 1, 46 bis 50). Der Entwurf des F&NB. gestattet nur dem Stifter, sich in der Stiftungsurkunde vorzubehalten, den zweiten F&NBesitzer zu wählen; er fügt weiter die Beschränkung hinzu, daß die Auswahl aus dem Kreise der bereits lebenden Anwärter aus dem Mannesstamm und für den Fall, daß solche beim Nachfolgefalle nicht vorhanden sind, aus dem Kreise der übrigen bereits lebenden Abkömmlinge des ersten F&NBesitzers zu bewirken sei (§ 132). Für das geltende Recht dagegen wird man in Übereinstimmung mit den zur Zeit des Inkrafttretens des A.R. herrschenden Anschauungen anzunehmen haben, daß dem Stifter die Anordnung freisteht, er selbst sowohl wie auch jeder spätere F&NBesitzer solle zur Wahl des F&N-Folgers befugt sein und erst bei Nichtausübung der Ermächtigung solle es bei den Normen der eingeführten allgemeinen Erbfolgeordnung verbleiben. Eine Einschränkung dürfte jedoch hier erforderlich sein, daß nämlich die Auswahl über einen bestimmten, generell zu bezeichnenden Personenkreis (z. B. die Abkömmlinge des Auswählenden) nicht ausgedehnt werden dürfe. Das erfordert die Voraussetzung der „Bestimmtheit“ der Nachfolgeordnung (§ 142 II. 4); mithin wäre eine Normierung, die dem jedesmaligen F&NBesitzer eine Wahl aus der Gesamtheit der Nachkommen des Stifters einräumt, abzulehnen. Endlich ist darauf zu achten, daß für die Ausübung des Wahlrechts ein Verfahren vorgesehen wird, das jeden Zweifel darüber ausschließt, ob und in welcher Weise der F&NBesitzer von jener Befugnis Gebrauch gemacht hat oder nicht

(z. B. schriftliche Erklärung und Einreichung an die F&KBehörde). Wird bei der Primogeniturordnung dem jedesmaligen F&KBesitzer das Wahlrecht verliehen, so hat die Ausübung der Wahl zur Folge, daß dem erwählten F&Kfolger dessen Abkömmlinge (nämlich wiederum je nach Ausübung der Wahl, andernfalls nach den Regeln der Primogenitur), nicht jedoch anderen Linien angehörige Anwärter sukzedieren.

Insoweit von der Wahlbefugniß Gebrauch gemacht ist, scheidet der Anwärter, der im Falle der Wahlenthaltung berufen gewesen sein würde, keineswegs aus dem Kreise der Anwärter überhaupt aus. Er tritt vielmehr mit seinen Abkömmlingen lediglich hinter den ausgewählten Anwärter und dessen Descendenz zurück.

Läßt man jene Befugnisse allgemein zu, so wird das gleiche zu gelten haben in Ansehung einer weiteren Gestaltung der Nachfolge, die dem Wortlaute nach das *NR.* lediglich dem Stifter gestattet hat: „Es hängt zwar von dem Stifter ab, zu verordnen, daß nicht die erstgeborenen, sondern eine der nachgeborenen von ihm abstammenden Linien, zuerst zur Sukzession in das F&K. gelangen solle“ (§ 164 II. 4). Trotz der engen Fassung des Gesetzes kann einem späteren F&KBesitzer in der Stiftungsurkunde gleichfalls das Recht eingeräumt werden, zu verordnen, daß nicht die erstgeborene, sondern eine der nachgeborenen, von ihm abstammenden Linien nach ihm an erster Stelle zur F&Kfolge gelangen solle. Die Bestimmtheit der Nachfolgeordnung ist hierdurch ebenfalls noch nicht in Frage gestellt. In allen derartigen Fällen, d. h. sowohl wenn der Stifter, als auch wenn ein späterer F&KBesitzer zur Bevorzugung einer jüngeren Linie nach der Stiftungsurkunde als legitimiert erscheint, treten späterhin die Grundsätze der Primogenitur von neuem ein, sobald die zuerst berufene Linie erloschen ist. Nur wenn die Stiftungsurkunde wiederum eine Abweichung vorsieht (z. B. die Nachfolge der zweitjüngsten Linie), so hat es natürlich hierbei sein Bewenden (vgl. § 165 II. 4). Anders verhält sich dagegen die Sache, wenn etwa der Stifter einem F&KBesitzer (z. B. die stiftende Ehefrau ihren zum ersten Besitzer berufenen Ehemann) die Aufstellung einer Nachfolgeordnung bezüglich ihrer Söhne und deren Linien ganz nach freier Willkür überlassen wollte. Denn danach könnte der F&KBesitzer die Sukzession nicht allein rücksichtlich seines eigenen F&Kfolgers, sondern für alle spätere Zeit innerhalb seiner Söhne und deren Abkömmlingen vollständig neugestalten. Nicht der Stifter, sondern ein F&KBesitzer würde also hier zur Einführung der Nachfolgeordnung ausersehen sein, während ersterer eine als „bestimmt“ zu bezeichnende Nachfolge überhaupt nicht geschaffen hätte. Das kann nicht als dem Gesetze entsprechend erachtet werden.

Der Stifter selbst darf sich das Recht zur nachträglichen Änderung der Nachfolgeordnung vorbehalten. Da es sich hierbei jedoch um eine wesentliche Umgestaltung der Stiftungsurkunde selbst handelt, so bedarf es dazu derjenigen Formalitäten, die das Gesetz für die F&R-Erichtung vorgeschrieben hat. Ein Vorbehalt, jene Erklärungen unter erleichterten Formen abzugeben, wäre unwirksam (§§ 62, 32 II. 4); ebensowenig käme der etwaigen Abänderungserklärung selbst, solange sie weder verlautbart, noch gerichtlich bestätigt ist, Rechtsgültigkeit zu.

Der Begriff des F&R. bedingt es weiter, daß die Nachfolgeordnung sich auf die Mitglieder einer bestimmten Familie beschränkt. Das Gesetz spricht ausdrücklich davon, daß die F&R-Erichtung „zum Besten einer gewissen Familie“ zu geschehen hat (§§ 47, 48 II. 4). Es ist nicht erforderlich, daß der Stifter gerade seine eigene Familie beruft, vielmehr kann auch zugunsten einer fremden Familie gestiftet werden. Aber stets notwendig erscheint es, daß lediglich die Abkömmlinge eines näher zu bestimmenden Stammvaters berufen werden. Beispielsweise steht es dem Stifter frei, als Ausgangspunkt für die F&R-Familie sich selbst seinen Vater oder Großvater zu wählen. Von den Abkömmlingen des Stammvaters darf er weiter einzelne Linien gänzlich ausschließen. Aber es ist unstatthaft, noch andere als die Mitglieder dieser Familie in den Kreis der Nachfolgeberechtigten hineinzubeziehen. Der Satz ist zwingenden Rechts und versteht sich im Grunde genommen von selbst. Denn das F&R. würde aufhören „Familienfideikommiß“ zu sein, sobald man der Gestaltung des zu berufenden Personenkreises nicht jene Schranken setzen wollte. Unzulässig erscheint daher namentlich auch die Bestimmung, der letzte F&R-Besitzer aus der in erster Reihe eingesetzten Familie solle legitimiert sein, den Mannesstamm einer von ihm willkürlich zu bestimmenden Familie zur Sukzession in das F&R. zu berufen. Die Unhaltbarkeit einer derartigen Regelung macht sich ganz besonders bemerkbar, wenn man das Erfordernis der landesherrlichen Genehmigung in Betracht zieht. Denn unmöglich kann die Krone bereits im voraus alle Vorteile, welche die fideikommissarische Bindung des Vermögens mit sich bringt, einer Familie gewähren, die zur Zeit überhaupt noch nicht bekannt ist, deren Beschaffenheit und Würdigkeit sie also gegenwärtig keineswegs zu prüfen vermag. Jedenfalls kann also von dem Satze niemals abgewichen werden, daß das F&R. mit der bestimmt zu kennzeichnenden, berufenen Familie steht und fällt.

Wenn das ALR. für F&R-Stiftungen vorschreibt, daß sie „zum Besten einer gewissen Familie“ zu erfolgen haben, so liegt der Ton auf den Worten „gewissen Familie“, nicht etwa auf „einer“ (§§ 47, 48 II. 4).

Es hängt wenigstens mittelbar mit dem Grundsatz der freien Wahl der Nachfolgeordnung zusammen, wenn man, was zu bejahen sein dürfte, dem Stifter gestattet, für den Fall des Erlöschens der ersten, noch eine zweite und weitere Familie zur Sukzession zu berufen. Es darf eben nur das Prinzip der Bestimmtheit der Nachfolge nicht darunter leiden. Ferner müssen es mehrere „Familien“ sein, die fideikommißberechtigt sein sollen. Da es bei der Bestimmung dessen, was alles zur Familie, der das Fk. gebührt, zu zählen sei, lediglich auf den Stammvater ankommt, den der Stifter als solchen bezeichnet, so liegt zunächst eine Berufung mehrerer Familien insoweit nicht vor, als der Stifter einen gemeinschaftlichen, vielleicht bereits verstorbenen Ascendenten namhaft macht und anordnet, daß dessen Nachkommen entsprechend einer näher bezeichneten Sukzessionsordnung die zum Fk. Berechtigten sind. Hier handelt es sich um eine Familie, die in verschiedene Linien zerfällt. Mehrere Familien dagegen kommen in Frage, wenn die Stiftungsurkunde verschiedene Personen als Stammväter aufstellt. Ob dieselben untereinander verwandt sind, insofern also zwar im allgemeinen Sinne des Wortes, nicht aber im Sinne der Stiftungsurkunde einen gemeinsamen Stammvater besitzen oder nicht, ist gleichgültig. Es liegt jedenfalls in der Hand des Stifters, durch die Fassung seiner Anordnungen zu bewirken, daß entweder sämtliche zu berufenden Verwandten mit Rücksicht auf diese ihre Verwandtschaft als eine Familie, oder aber daß sie als mehrere Familien am Fk. teilnehmen. Will dagegen der Stifter Personen, obwohl sie untereinander überhaupt nicht verwandt sind, trotzdem an den Vorzügen des Fk. teilnehmen lassen, so vermag er das ausschließlich in der Weise zu erreichen, daß er mehrere Familien als zur Nachfolge berechtigt bezeichnet und für sie Nachfolgeordnungen aufstellt. Hier bedarf es also der Namhaftmachung so vieler Stammväter, als Familien in Betracht kommen. Ob die mehreren Familien nebeneinander gleichzeitig oder nacheinander berücksichtigt werden sollen, darüber hat ebenfalls die Stiftungsurkunde zu entscheiden. Indessen sind beide Möglichkeiten wohl nur bei einzelnen Nachfolgeordnungen (Senioraten, Junioraten) anwendbar, während z. B. für Primogenituren lediglich eine Regelung paßt, die zunächst die eine und erst an zweiter Stelle die andere Familie in Betracht zieht. Denkbar ist es schließlich auch, für jede der mehreren Familien eine andere Nachfolgeordnung zu wählen. Jedoch dürfte seitens der Fk. Behörde mit allen Kräften darauf hinzuwirken sein, daß von derartigen unliebsamen und unfruchtbaren Künsteleien möglichst Abstand genommen wird. Nicht zu billigen ist weiter der Standpunkt des Entwurfes zum FkG. (vgl. § 138), der dem Stifter erlaubt, sich sowohl

die Bestimmung einer ferneren zum F. berechtigten Familie, als auch diejenige des zur Nachfolge gelangenden Mitgliedes vorzubehalten. Derartige Blankettstiftungen widersprechen dem Grundsatz der Bestimmtheit der Nachfolgeordnung und sind auch praktisch nicht erwünscht. Die Gründe, welche die Motive des Entwurfs (S. 170) dafür anführen, erscheinen nicht als stichhaltig. Um beim früheren Aussterben der erstberufenen Familie ein Erlöschen des F. zu verhindern, genügt es durchaus, daß dem Stifter überhaupt die Möglichkeit der Berufung einer zweiten, aber benannten Familie vom Gesetz zugebilligt wird. Übrigens treten in jenen Fällen diejenigen Bedenken noch schärfer hervor, die in Ansehung von F.F., welche der königlichen Genehmigung unterliegen, hinsichtlich der freien Wahlbefugnis seitens des letzten F.Besitzers dargelegt wurden. Nach alledem muß also die Stiftungsurkunde nicht allein die in erster Reihe berufene F.Familie, sondern ebenso auch alle übrigen Familien in bestimmter und klarer Fassung bezeichnen, die etwa demnächst berücksichtigt werden sollen.

Andererseits ist es dem Stifter aber unbenommen, die Berufungen von dem Eintritte gewisser Bedingungen abhängig zu machen. Beispielsweise ist nicht unstatthaft die Bestimmung, daß entweder eine zweite oder fernere Familie oder aber diese oder jene Linie der Familie lediglich dann am F.F. teilnehmen dürfe, wenn der Stammvater der Familie oder der Begründer der Linie einen Beitrag zum F.Vermögen, Grundstücke oder andere Vermögensobjekte noch während der Zeit seines Lebens zu leisten, sich bereit finden läßt. Hier handelt es sich um eine aufschiebende Bedingung. In derartigen Fällen wird jene Verwandtschaftsgruppe solange nicht in den Kreis der Anwärter einbezogen, als der Schwebezustand dauert. Fällt die Bedingung aus, so haben die bedingt berufenen Personen niemals zu den Anwärtern gehört. Verwirklicht sich die Bedingung, so tritt die von ihr abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung selbst ein (§ 158 BGB.). Sollen während der Schwebezeit Familienschlüsse errichtet werden, so sind Personen, deren Anwärterrechte von der Bedingung betroffen werden, nicht hinzuzuziehen. Andererseits aber ist es unstatthaft, daß seitens der anderen Anwärter durch jene Beschlussfassung in die in bedingter Form bestehenden Anwartschaftsrechte eingegriffen wird. Vielmehr müssen die letzteren für den Fall der Verwirklichung der Bedingung respektiert werden. Nicht zu verwechseln mit der bedingten Nachfolgeordnung, wie sie soeben geschildert wurde, sind die mannigfachen sonstigen Zustände der Ungewißheit, die im F.Recht vorkommen. So enthält jedes Anwärterrecht die eventuelle, aber von

einer ganzen Anzahl ungewisser Umstände abhängige Berechtigung zur Nachfolge. Das liegt im Wesen der Anwartschaft, charakterisiert sich mithin nicht als Bedingung, weil es nicht auf willkürlicher, rechtsgeschäftlicher Anordnung beruht. Im wahren Sinne des Wortes bedingt kann indessen die ganze Fideikommiß-Errichtung sein, d. h. die Entstehung oder die Dauer des Bestandes eines Fideikommißes selbst wird von einem in der Zukunft liegenden, ungewissen Ereignis laut besonderer Vorschrift der Stiftungs-urkunde abhängig gemacht. Endlich können Bedingungen in bezug auf das spezielle Nachfolgerecht eines einzelnen Fideikommiß-Folgers vorkommen, z. B. wenn der Stifter sich die Auswahl unter seinen Söhnen nach dieser Richtung hin vorbehält (*condicio, si velim*).<sup>10)</sup>

Faßt man alle diese Grundsätze zusammen, so läßt sich der Standpunkt des Landrechts dahin formulieren: Jedes Fideikommiß muß eine bestimmte, auf Einzelfolge hinauslaufende Nachfolgeordnung haben. Mit dieser Einschränkung steht dem Stifter nicht allein die freie Wahl unter den bekannten Nachfolgeordnungen (mit Ausnahme des Seniorats) offen, sondern er hat über jene Typen hinaus sogar das Recht der selbständigen freien Gestaltung. Überdies hängt es von seinem Willen ab, ob er eine oder mehrere Familien berufen will.

3. Primogenitur.<sup>11)</sup> Diese Nachfolgeordnung wird vom A. R. als der Regelfall angesehen und sie kommt auch tatsächlich in der Praxis bei weitem am häufigsten vor. Sie wird unzweifelhaft den Anforderungen, die vom fideikommißrechtlichen Standpunkte an eine Nachfolgeordnung gestellt werden müssen, am meisten gerecht. Diese Erwägung rechtfertigt es, wenn der Entwurf eines Fideikommißes unter Ablehnung des Grundsatzes der freien Wahl die Primogenitur als einzige Sukzessionsordnung zuläßt.

Die mit dem Ausdruck „Primogenitur“ wiedergegebene Regelung der Fideikommiß-Folge wird durch jenes Wort selbst am treffendsten bezeichnet und gipfelt darin, daß die Nachfolge nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt stattfindet (§ 147 II. 4). Es hat daher mehr die Bedeutung von Lehrrsätzen, wenn das A. R. außerdem noch eine detaillierte Darstellung der Konsequenzen im einzelnen gibt (§§ 149 bis 165 II. 4). Der Begriff der Linie ist hier im wesentlichen derselbe, wie er im B. G. B. ver-

<sup>10)</sup> Bei einem adeligen Fideikommiß hat der Verlust des Adels den Verlust des Anwartschaftsrechts zur Folge. Bedingte Anwartschaft gewährt vor dem Eintritte der Bedingung überhaupt kein wirksames Anwartschaftsrecht (BolzePr. 7 Nr. 714; 716).

<sup>11)</sup> RG. 18, 207; 14, 226 ff. Primogeniturordnung und Berufung des Weibestamms. Erbtochter. Bevorzugung des Mannestamms. — Sogenanntes Repräsentationsrecht bei Primogenituren? Verhältnis der jüngeren zur älteren Linie. BolzePr. 16 Nr. 546. Regredienterbin vor Erbtochter.

wertet wird: „Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt“ (§ 1589 BGB.). Jedoch tritt wiederum die Tatsache in den Vordergrund, daß, wie die ganze *FR*-Familie, so auch die einzelnen Linien auf denjenigen Stammvater zurückzubeziehen sind, der als solcher in der Stiftungsurkunde benannt wird. Von ihm, sei es der Stifter selbst, sei es ein Vorfahr desselben, sei es endlich — sofern nämlich zugunsten einer fremden Familie gestiftet wurde — ein Dritter, müssen alle zur Nachfolge berufenen Anwärter abstammen. Seine männlichen Nachkommen begründen die einzelnen Linien. Das Landrecht spricht in dieser Beziehung von Hauptlinien (§ 152 II. 4) und weist mit Recht darauf hin, daß die im Wesen der Primogenitur liegende Teilung nach unten es mit sich bringt, daß jedesmal untere Linien, „Nebenäste“ (§ 152 II. 4) sich bilden. Bei Bestimmung der Nebenäste ist daher auf den gemeinschaftlichen früheren Anwärter als Stammvater zurückzugehen, von dem der Nebenast beginnt. Überhaupt kommt es bei der Ermittlung der Linien stets auf den Ausgangspunkt an, den man zugrunde legt; nach diesem kennzeichnet sich das Verhältnis der Linien untereinander einerseits als Hauptlinien, die zueinander im Verhältnis von Seitenlinien stehen, sowie als Unterlinien oder Nebenäste andererseits. Die Linie, deren mehr oder weniger bevorzugte Stellung gegenüber der Nachfolge sich ausschließlich nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt, ist nach alledem nichts objektiv Feststehendes, sondern eine relative Größe, die je nach dem Standpunkte, von dem aus man sie betrachtet, und je nach dem Abgrenzungsgebiet, das durch den Ausdruck Linie gekennzeichnet werden soll, einen anderen Umfang annimmt. Alles wiederum wird beeinflusst durch das Recht der Erstgeburt, das in gleicher Weise seinen Einfluß ausübt auf die Linie selbst, wie es auch für die Person des Berechtigten innerhalb der bevorzugten Linie maßgebend bleibt. Auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten *FR*-Besitzer kommt es bei einer derartigen Nachfolgeordnung überhaupt nicht an (§ 153 II. 4). Da überdies grundsätzlich im landrechtlichen *FR*-Recht nur die männliche Nachkommenschaft des Stammvaters und diese wiederum lediglich dann, wenn sie bei Verwandtschaft mit letzterem durch den Mannesstamm vermittelt wird, Berücksichtigung zu finden hat, so versteht es sich von selbst, daß auf Halbgeschwister von Mutterseite und deren Abkömmlinge das *FR* sich nicht vererbt. Andererseits ist der Unterschied zwischen vollbürtigen und Halbbrüdern von Vatersseite für das Nachfolgerecht ohne Einfluß.

Auch bei Primogenituren können Zweifel über den zur Nachfolge berufenen Anwärter erwachsen, sobald nämlich bei Zwillings- oder Mehrgeburten die Erstgeburt sich nicht ermitteln läßt. Es liegt nahe, den für die Entscheidung derartiger Fälle bei Senioraten gegebenen Grundsatz auf Primogeniturordnungen gleichfalls anzuwenden (§ 138 II. 4; vgl. auch den allerdings jetzt aufgehobenen § 16 I. 1 A.R.). Danach entscheidet auch hier das Loß, dessen Ziehung durch einen von der Aufsichtsbehörde zu bestellenden Vertreter bewirkt wird (§ 94 F.G.G.).

In den reinen Primogenituren gelangt zunächst „der erstgeborene Sohn des Stifters“ zum alleinigen F.R.Besitz (§ 149 II. 4). Richtiger ist es, zu sagen, daß der erstgeborene Sohn des in der Stiftungsurkunde als solchen bezeichneten Stammvaters der Familie an erster Stelle berufen sei. Denn zum Wesen der Primogeniturordnung gehört es keineswegs, daß der Stifter in der Stiftungsurkunde die Rolle des Stammvaters erhalte. Primogenitur würde es z. B. auch sein, wenn z. B. ein Fremder zugunsten einer bestimmten Familie ein F.R. errichtet und anordnet, daß die F.R.Folge unter den Söhnen des ersten F.R.Besizers und deren Abkömmlingen sich nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt vollziehen solle. Die erste Linie (Hauptlinie) wird nach alledem gebildet durch den ältesten Sohn des „Stammvaters“ und seine männlichen Abkömmlinge. Dem ersten F.R.Besitzer folgt sein erstgeborener Sohn, und derselbe Grundsatz findet für die späteren Geschlechtsfolgen dergestalt Anwendung, daß immer der erstgeborene Sohn des Besizers bzw. dessen entfernterer Deszendent, dieser jedoch wiederum nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts, sowohl die nachgeborenen Brüder als auch sämtliche übrigen Verwandten ausschließt. Stirbt innerhalb der ersten Hauptlinie eine Unterlinie (ein Nebenast) aus, so gelangt das F.R. an den zweiten Nebenast, der sowohl selbst, als auch in Ansehung der Bestimmung der konkreten Person des Berechtigten wiederum gemäß den Regeln der Erstgeburt ermittelt wird. In weiterer Ausführung dieser Sätze und namentlich zur Beleuchtung der Vorschrift, daß es auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem letzten Besizer überhaupt nicht ankomme, besagt das A.R. insbesondere noch folgendes:

„§ 154. Hinterläßt also der letzte Besizer keine männliche Deszendenz, wohl aber Brüder, Brudersöhne, oder männliche Nachkommen von Brüdern in weiteren Graden: so sukzediert unter diesen der ältere Bruder, oder dessen erstgeborener Sohn, oder des erstgeborenen Sohnes ältester Sohn, mit gänzlicher Ausschließung aller nachgeborenen sowie der etwa vorhandenen Vatersbrüder.

§ 155. Ebenso, wenn der letzte Besitzer weder Deszendenten, noch Brüder, noch männliche Nachkommen von Brüdern hinterläßt, gelangt die Sukzession auf den nächstgeborenen Bruder seines Vaters, und dessen männliche Deszendenz, nach gleicher Ordnung der Erstgeburt.

§ 156. Sind auch keine Vatersbrüder oder männliche Nachkommen von selbigem mehr vorhanden, so wird der nächstgeborene Bruder von dem Großvater des letzten Besitzers, nebst dessen männlichen Nachkommen, überall nach der Ordnung der Erstgeburt, zur Sukzession berufen.

§ 157. Solange von dem erstgeborenen Sohne des Stifters noch ein männlicher Abkömmling vorhanden ist, bleibt das F. immer in derselben Linie, mit Ausschließung aller übrigen."

Die zweite Hauptlinie besteht aus der männlichen Deszendenz des zweiten Sohnes des Stammvaters. Sie gelangt immer erst zum F., wenn die erste Hauptlinie ausgestorben ist, schließt dann jedoch ihrerseits sämtliche jüngeren Linien von der Nachfolge aus. Innerhalb der zweiten Hauptlinie selbst gelten die gleichen Grundsätze, welche bezüglich der zunächst berufenen Linie dargelegt wurden. Auch sie wird beherrscht von dem Rechte der Erstgeburt ohne Rücksichtnahme auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer. Es gelangt also unter den männlichen Abkömmlingen des zweiten Sohnes des Stammvaters derjenige zur Nachfolge, „welcher von desselben erstgeborenem Sohne herkommt, und unter den übrigen sich am nächsten zur Erstgeburt zieht“ (§ 160 II. 4).

Auf die dritte, vierte und alle ferneren Hauptlinien finden dieselben Normen Anwendung, wie sie rücksichtlich der ersten und zweiten erörtert sind.

4. Weibliche Sukzession. Der mit einer F. Errichtung verfolgte Zweck besteht in der Förderung und Erhaltung des Glanzes derjenigen Familie, zu deren Gunsten die F. Stiftung stattfand. Da lediglich der Mannesstamm den Familiennamen fortpflanzt und im Familiennamen vornehmlich das äußere Ansehen der Familie gewahrt wird, so ist es begreiflich, daß mindestens in erster Reihe der Mannesstamm zur Nachfolge in die F. berufen zu werden pflegt. Wie sehr jene Anschauung der allgemeinen Rechtsauffassung entspricht, erhellt erstens aus der Tatsache, daß in der Praxis von der Berufung des Mannesstammes an erster Stelle fast niemals abgewichen wird, und zweitens daraus, daß überdies, insoweit infolge der Zulassung weiblicher Sukzession der Familienname nicht mit dem Namen des Mannesstammes der

berufenen Familie übereinstimmt, es fast ausnahmslos durch besondere stiftungsgemäße Vorschrift dem Berechtigten zur Pflicht gemacht zu werden pflegt, an zuständiger Stelle um Verleihung des vom Mannesstamm geführten Namens einzukommen.<sup>12)</sup>

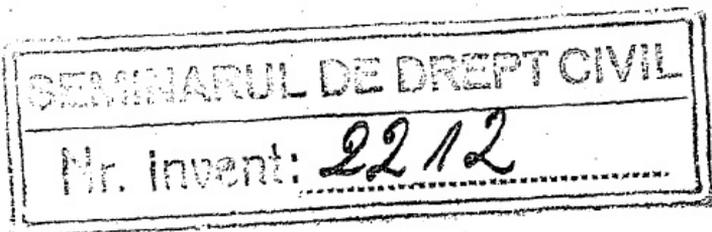
Für keine der oben (unter II. 1) einzeln genannten Typen der Sukzessionsordnungen ist es indessen begrifflich wesentlich, daß die Nachfolge auf den Mannesstamm beschränkt bleibe oder daß dieser auch nur vor den weiblichen Nachkommen bevorzugt werde. Das ADR. behandelt aber jene Kategorien von Nachfolgeordnungen, soweit es sie überhaupt erwähnt, unter der gewöhnlich zutreffenden und darum als selbstverständlich unterstellten Voraussetzung, daß die Männer mindestens in erster Reihe in Betracht zu ziehen sind. An und für sich betrachtet benimmt also die gleichberechtigte Berücksichtigung auch der Frauen einer Nachfolgeordnung noch keineswegs den Charakter als Primogenitur, Juniorat usw. Aber da eine solche Gestaltung praktisch die Ausnahme bildet, so erörtert das Gesetz die für jede einzelne Sukzessionsordnung aufzustellenden Regeln ausschließlich an dem Normalfalle, d. h. nur unter Erwähnung des Mannesstammes. In gleicher Weise ist in den vorstehenden Erörterungen verfahren.

Gegenüber dem vom ADR. als Regel unterstellten Falle, daß nämlich lediglich der Mannesstamm zu der F.F.Familie gehöre, bedarf es stets der ausdrücklichen Anordnung in der Stiftungsurkunde, falls die weibliche Sukzession überhaupt in Betracht gezogen werden soll. Der im § 189 II. 4 ausgesprochene Satz:

<sup>12)</sup> „Das ADR. macht bei der Sukzession keinen Unterschied zwischen adeligen und bürgerlichen F.F. Das gemeine deutsche Recht aber, so nimmt man an, kennt bei der Sukzession in bürgerliche F.F. keine Präsumtion für ein Vorzugsrecht des Mannesstammes vor dem Weiberstamm (Dr. 28, 342 I., vom 26. Juni 1854). Der innere Grund soll sein, weil nach Wilba „nicht wohl Erhaltung des Glanzes der Familie in dem Sinne, den man damit beim Adel verbindet, als zu vermutender Hauptzweck unterstellt, und bei der Erklärung der Stiftungsurkunde zugrunde gelegt werden kann; denn es würde darin ein Heraustreten aus dem Kreise der Lebenseinrichtungen und selbst der sittlichen Ansichten liegen, wie sie beim Bürgerstande zu herrschen pflegen“ (ZDR. 12 (1848), 192). — Einbildung! Auf Leute bürgerlichen Namens, welche beständige F.F. errichten, paßt diese spießbürgerliche Vorstellung ganz und gar nicht; solche Leute denken an den Glanz ihrer Familie und die Erhaltung ihres Namens ebensogut und mit gleicher Berechtigung wie Personen, welche ihren Namen mit „von“ anfangen“ (Koch, ADR. II. 4 § 189 Anm. 18). — Daß jene „spießbürgerliche Vorstellung“ auch heute noch als gemeines Recht zu gelten habe, dürfte mindestens zweifelhaft sein. Gegen die Ansicht von Wilba auch Dewis 342 ff.

„Wenn die gesamte männliche Deszendenz eines Fideikommißstifters erlischt, und derselbe zum Besten seiner weiblichen Nachkommen nichts verordnet hat: so wird das Fideikommiß in den Händen des letzten männlichen Deszendenten freies eigentümliches Vermögen“,

bezieht sich zwar nach dem Zusammenhange, in dem die Stelle im Gesetz steht, wohl zunächst nur auf die Primogeniturordnung. Es kann aber kaum zweifelhaft sein, daß seine Tragweite über den ursprünglichen Anlaß seiner Aufstellung hinausreicht und daß er schlechthin als Regel für das gesamte FRRecht gilt. Zu der Bestimmtheit der Stiftungsurkunde und Nachfolgeordnung gehört auch die Regelung der Frage, ob lediglich die männliche und durch Mannesstamm verwandte (agnatische) Deszendenz des Stammvaters, oder ob auch die weibliche Nachkommenschaft und bejahendenfalls nach welchen Grundsätzen letztere zu berücksichtigen sei. Sukzessionsordnungen, die auf dem rein kognatischen Prinzip beruhen, machen überhaupt keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen, zwischen Mannesstamm und Frauenstamm, sondern die Verwandtschaft allein ist maßgebend. Häufiger sind indessen die Anordnungen, welche die Nachkommenschaft zunächst nur insoweit berufen, als es sich um durch den Mannesstamm verwandte Männer handelt und erst nach deren Fortfall auch die weibliche Nachfolge berücksichtigt wissen wollen. Hierbei ist wiederum zweierlei denkbar. Entweder wird von dem Eintritt der weiblichen Sukzession an das rein kognatische Prinzip eingeführt. Oder aber die weibliche Sukzession dient auch jetzt nur dazu, um überhaupt erst wieder männliche Personen zu beschaffen, von denen aus dann die streng agnatische Nachfolge von neuem ihren Anfang zu nehmen hat. Letzteres ist der Standpunkt, den das AR für Primogenituren als Regel festgehalten wissen will (§§ 189 ff. II. 4). Auch hier handelt es sich aber lediglich um dispositive Rechtsätze. Im übrigen erscheint es bedenklich, allgemeine Auslegungsregeln für die Frage nach der Berücksichtigung der weiblichen Nachfolge aufzustellen. Jedenfalls muß zunächst ein unzweifelhafter Anhalt dafür gegeben sein, daß der Stifter diese Sukzession überhaupt gewollt hat. Ein solcher Anhaltspunkt kann außer anderem darin gefunden werden, daß nach der Stiftungsurkunde „die Nachkommenschaft“ des Stammvaters schlechthin bezeichnet ist. Erf. d. DR. vom 13. April 1839 Zentralblatt 1840, 488. Es bleibt dann aber immer noch die weitere Frage, unter welchen Voraussetzungen jene Berücksichtigung der Frauen stattfinden hat. Im Zweifel dürfte hier anzunehmen sein, daß sie erst dann an die Reihe kommen, wenn der Mannesstamm untergegangen ist.



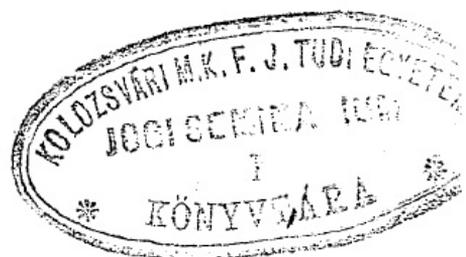
# Das Familienfideikommiß

im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts

von

**Hermann Randoehr,**

Oberlandesgerichtsrat in Posen.



Berlin, 1909.

Verlag von Franz Vahlen.

W 9, Linienstraße 16.

Durch die mittels Schriftsatzes vom 20. Dezember 1908 zu den Akten eingereichte Stiftungsurkunde, welche gegenwärtig eine Anlage dieses Protokolls bildet, habe ich das mir gehörige, im Kreise Posen-West belegene Rittergut Golenhofen, das auch im Grundbuche auf meinen Namen eingetragen steht, nebst allen darauf befindlichen Gebäuden, in einer Gesamtgröße von 572 ha 33 ar 36 qm, sowie ferner das auf dem Gute befindliche, lebende und tote Wirtschaftsinventar, zu einem beständigen Familienfideikommiß unter dem Namen

„von Degen'sches Familienfideikommiß Golenhofen“  
gewidmet.

Die Stiftungsurkunde ist mir ihrem gesamten Inhalte nach wohl bekannt und von mir bereits unter dem 12. Dezember 1908 unterschriftlich vollzogen, wie ich hiermit anerkenne.

Änderungen der Stiftungsurkunde habe ich nicht zu erklären, vielmehr bekenne ich mich in allen Punkten zu deren Inhalte, genehmige sie und beantrage:

dieselbe gerichtlich zu bestätigen, die landesherrliche Genehmigung herbeizuführen, sowie alsdann die Eintragung der Fideikommißeigenschaft des oben bezeichneten Grundbesitzes im Grundbuche zu veranlassen.

Hierauf wurde das Protokoll nebst der Anlage, nämlich der von dem Erschienenen am 12. Dezember 1908 unterschriftlich vollzogenen Stiftungsurkunde, vorgelesen, von ihm genehmigt und, wie folgt, unterschrieben:

Friedrich, Wilhelm von Degen.

Geschlossen.

Fund,  
Oberlandesgerichtsrat.

Müller,  
Referendar.

## 2. Fideikommiß-Stiftungsurkunde.<sup>1)</sup>

Ich, der Rittergutsbesitzer und Landschaftsrat Friedrich, Wilhelm von Degen auf Golenhofen errichte mit der gegenwärtigen Stiftungsurkunde unter dem Namen

„von Degen'sches Familienfideikommiß Golenhofen“  
das nachstehend des näheren geregelte beständige Familienfideikommiß.

Gegenstand.

§ 1.

Zu dem beständigen Familienfideikommiß werden gewidmet:

1. Das im Grundbuche von Rittergut Golenhofen, Kreis Posen-West, Band I Blatt 1 eingetragene Rittergut Golenhofen, nebst allen ausweislich des Grundbuchs dazugehörigen Liegenschaften und sämtlichen auf den Grundstücken befindlichen Gebäuden, in einer Gesamtgröße von 572 ha 33 ar 36 qm, mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 3287,21 Talern und einem Gebäudesteuer-Nutzungswerte von 1854 Mark;
2. Das auf dem Rittergute befindliche lebende und tote Wirtschaftsinventar im Werte von 163 000 Mark.

Gegenwärtig setzt sich dieses Inventar folgendermaßen zusammen:

A. das lebende Inventar aus	im Werte von Mark
7 Rutsch- und Reitpferden . . . . .	8 000
30 Uderpferden . . . . .	22 000
100 Zug- und Mastochsen . . . . .	50 000
1 Bullen . . . . .	550
14 Kühen . . . . .	3 800
62 Stück Jungvieh . . . . .	16 000
39 Schweinen . . . . .	2 900
450 Schafen . . . . .	9 000
Federvieh . . . . .	150
	<hr/> Summa 112 400

<sup>1)</sup> Es ist absichtlich eine möglichst einfache Form der Stiftungsurkunde gewählt, um das Beispiel nicht unnötig zu komplizieren.

B. Das tote Inventar aus	im Werte von Mark
	Übertragen 112 400
Rutsch- und Rollwagen . . . . .	4 000
Acker- und Erntewagen . . . . .	3 000
Pflüge aller Art . . . . .	1 500
Walzen, Eggen, Krümmer . . . . .	1 500
Schleppharken . . . . .	500
Karren und sonstige kleinere Transportgeräte	300
Kartoffelkasten, Sauchefässer, Tonnen . . . . .	200
Maschinen, Wagen, Pumpen . . . . .	1 000
Rutsch-, Acker-, Ochseneschirre, sonstige Ge- räte für innere Wirtschaft . . . . .	5 000
Leinen, Säcke, Planen . . . . .	600
Feldbahn . . . . .	31 000
Feuerlöschgeräte . . . . .	2 000
	Summa 163 000

## Erhaltungspflicht.

## § 2.

Der Fideikommißbesitzer ist verpflichtet:

1. die Grundstücke ordnungsmäßig, entsprechend den herrschenden landwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften;
2. die Gebäude dauernd in einem wirtschaftlich-brauchbaren und guten Zustande zu erhalten;
3. folgende Gegenstände bei soliden Versicherungsgesellschaften zum vollen Werte gegen Feuer zu versichern, nämlich: die Gebäude, das lebende und tote Wirtschaftsinventar, sowie die landwirtschaftlichen Vorräte; in entsprechender Weise sind Hagelversicherungen aufzunehmen;
4. ein den Grundsätzen eines rationellen und nachhaltigen Wirtschaftsbetriebes entsprechendes Wirtschaftsinventar dauernd zu erhalten und dem Fideikommißfolger zu übergeben; der Fideikommißbesitzer ist nicht gehalten, das unter dem § 1 A und B aufgeführte Inventar nach Stückzahl und Gattungen zu konservieren; die Erhaltungspflicht bestimmt sich hier vielmehr nach den jeweiligen Anforderungen, welche nach den Prinzipien einer sachgemäßen Wirtschaftsführung zu stellen sind; jedoch darf der Gesamtwert des zu erhaltenden Inventars niemals unter den oben namhaft gemachten Gesamtbetrag herabsinken.

## Verträge.

## § 3.

Der Fideikommißbesitzer ist befugt, die nachstehend genannten Verträge mit der Wirkung abzuschließen, daß sie für und gegen die Fideikommißfolger Geltung haben; hierzu bedarf es jedoch stets der Zustimmung des Fideikommißkurators, die von diesem

nur dann erteilt werden darf, wenn die entsprechenden, im folgenden einzeln aufgeführten Erfordernisse erfüllt sind:

1. Versicherungsverträge, sofern sie die Anforderungen des § 2 Nr. 3 erfüllen;
2. Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke und das Fideikommißgut im ganzen unter folgenden Bestimmungen:
  - a) Die Dauer des Vertrages darf 18 aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten.
  - b) Untersagt ist jede Vereinbarung, wonach dem verpachtenden Fideikommißbesitzer im Vergleich zum Fideikommißnachfolger größere Vorteile irgendwelcher Art, namentlich aber an Pachtgeldern, eingeräumt werden; sowie ferner jede Bestimmung, daß die Leistungen des Pächters im Laufe der Zeit sich verringern sollen.
  - c) Die Pachtkaution ist mindestens auf den einjährigen Pachtzins zu bemessen, in mündelsicheren Werten zu gewähren und in der Weise zu bestellen, daß immer nur der jedesmalige Fideikommißbesitzer und der Kurator gemeinschaftlich darüber verfügen können.
  - d) Eine Verpachtung kleinerer Parzellen darf nicht mehr als insgesamt 25 ha des gesamten Grundbesitzes umfassen. In diesen Fällen kann, worüber der Kurator nach freiem, pflichtgemäßen Ermessen endgiltig entscheidet, von dem Erfordernis unter c abgesehen werden.
3. Dienstverträge mit Wirtschaftsinspektoren, Verwaltern, Bögten und Arbeitern, sofern sie zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Verwaltung des zum Fideikommiße gehörigen Grundbesitzes eingegangen werden und die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen.

## Schulden.

### § 4.

Auf den zum Fideikommiß gewidmeten Grundstücken steht lediglich eingetragen ein Pfandbriefdarlehn für die Posener Landschaft in Höhe von 500 000 Mark, nebst Zinsen und sonstigen Nebenleistungen.

Diese Post bildet eine Substanzschuld des Familienfideikommißes. Dasselbe gilt hinsichtlich der in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Lasten.

## Verbesserungsmasse.

### § 5.

1. Die Verbesserungsmasse dient der Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des Fideikommißes, insbesondere aber der Beseitigung solcher Schäden, die durch höhere Gewalt, Krieg oder andere Unglücksfälle verursacht sind.

2. Jeder Fideikommißbesitzer hat zur Verbesserungsmaße alljährlich einen Beitrag von 2000 Mark in vierteljährlichen Vorauszahlungen aus den Einkünften zu leisten. Die Beitragspflicht ruht, sobald der Jahresreinertrag des Fideikommisses die Summe von 8000 Mark nicht erreicht, ferner dann, wenn die Verbesserungsmaße bis auf 200 000 Mark gestiegen ist.
3. Die zur Verbesserungsmaße gehörigen Kapitalien sind nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften zinsbar anzulegen und zu verwalten. Inhaberpapiere sind nebst den Erneuerungsscheinen nach gleichen Grundsätzen zu hinterlegen.  
Zu Verfügungen über die zur Verbesserungsmaße gehörigen Vermögensstücke bedarf der Fideikommißbesitzer der Genehmigung des Kurators. Der Fideikommißbehörde ist vom Kurator alljährlich eine mit Belägen versehene Bestandsnachweisung einzureichen.
4. Die Zinsen der Verbesserungsmaße sind dem Kapital zuzuschlagen. Sobald und so oft jedoch die Maße den Betrag von 200 000 Mark erreicht, erhält der Fideikommißbesitzer die Zinsen als Nutzung.

#### Nachfolgerecht und Fideikommißerwerb.

#### § 6.

Erster Fideikommißbesitzer bin ich, der Stifter, Friedrich, Wilhelm von Degen. Zur Nachfolge berufen wird mein Mannesstamm; die Nachfolge vollzieht sich in der Ordnung nach Linien mit dem Vorrecht der Erstgeburt (Primogenitur). Kinder aus nichtigen Ehen sind nicht zur Nachfolge berechtigt.

#### Unfähigkeit.

#### § 7.

Von der Nachfolge in das Fideikommiß, von der Anwartschaft und vom Fortbesitz des ihnen angefallenen Fideikommisses sind folgende Personen ausgeschlossen:

1. Dauernd und mit Wirkung auch gegenüber ihren Abkömmlingen: Wer von einem deutschen Gericht zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, zu Zuchthausstrafe oder wegen solcher Verbrechen oder Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Stellung unter Polizeiaufsicht hätten nach sich ziehen können, zu Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt ist.
2. Dauernd aber nur mit Wirkung gegenüber der Person selbst:
  - a) Wer wegen Trunksucht, Verschwendung, Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt ist, sofern die Anfechtungsflage rechtskräftig abgewiesen oder ihre Erhebung innerhalb der gesetzlichen Frist unterblieben ist;

- b) wer Mitglied eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation ist;
  - c) wer auf Grund einer Todeserklärung für gestorben gilt.
3. Nur solange der entsprechende Zustand dauert:
- a) Wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt;
  - b) wer im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat.

## Kurator.

## § 8.

Für das Familienfideikommiß ist ständig ein Kurator von der Fideikommißbehörde zu bestellen. Die Auswahl erfolgt nach freiem Ermessen der letzteren. Vor der Auswahl soll der Fideikommißbesitzer gehört werden.

Dem Kurator ist von der Aufsichtsbehörde eine Bestallung zu erteilen. Sein Amt soll ihm auf Lebenszeit übertragen werden. Amtsenthebung durch die Aufsichtsbehörde ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Kurator unterliegt der Oberaufsicht der Fideikommißbehörde.

Der Kurator vertritt, innerhalb des ihm überwiesenen Geschäftskreises, die zum Familienfideikommiß berufene Familie (die Obereigentümerin) gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Familie als solcher.

Die Rechte und Pflichten des Kurators bestehen in folgendem:

1. In der Ausübung der in dieser Stiftungsurkunde anderweit ausdrücklich aufgezählten Tätigkeit;
2. in der Mitwirkung hinsichtlich aller derjenigen Maßnahmen, für welche das Gesetz die Huziehung (Zustimmung, Einwilligung bzw. das Einschreiten) eines oder einzelner Anwarter vorschreibt; insoweit tritt er an die Stelle der Anwarter;
3. in der dauernden Fürsorge dafür, daß seitens des Stifters bei Nutzung und Verwaltung des Fideikommißvermögens nach dem Gesetz und der Stiftungsurkunde verfahren wird;
4. in der Vorbeugung und Abwehr aller unberechtigten Eingriffe in das Familienfideikommiß, sie mögen vom Fideikommißbesitzer oder von Dritten ausgehen;
5. dem Kurator liegt weiter diejenige Tätigkeit ob, für welche das geltende Fideikommißrecht die Bestellung eines Kurators von Amts wegen durch die Fideikommißbehörde gestattet oder vorschreibt;
6. der Kurator ist der gesetzliche Vertreter der Familie in allen Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten, welche die zum Fideikommiß berufene Familie als solche (die Obereigentümerin) betreffen.

## Familienschlüsse.

## § 9.

1. Für die Aufnahme der Familienschlüsse gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften lediglich dann, wenn der Familienschluß — sei es ausschließlich, sei es außer anderem — zum Gegenstande hat:
  - a) die Aufhebung des Familienfideikommisses,
  - b) oder die Änderung der Stiftungsurkunde, insbesondere diejenige der Nachfolgeordnung.
2. In allen sonstigen Fällen, in denen es nach dem Gesetz der Aufnahme eines Familienschlusses bedarf, gelten für dessen Aufnahme folgende erleichternde Bestimmungen:
  - a) Es sind lediglich die der Person und dem Aufenthalt nach bekannten Anwärter zuzuziehen. Öffentliche Vorladungen finden nicht statt.
  - b) Anwärter, die in dem Zeitpunkte, in welchem ihr Vater oder, wenn derselbe nicht zu den Anworthern gehört, der letzte Anwärter, die Zustimmung zum Familienschluß erklärt hat, — noch nicht geboren waren, werden nicht zugezogen. Eine Bestätigungsfrist im Sinne des § 44 Teil II Tit. 4 A. O. findet also hier nicht statt.
  - c) Am Familienschluß nehmen ferner nicht teil solche Anwärter, welche sich in der elterlichen Gewalt eines Anwarthers befinden, der seinerseits zum Familienschluß hinzugezogen ist. Auf die Kinder des Fideikommißbesizers findet die Bestimmung keine Anwendung.
  - d) Der Kreis der Anwarter, sowie die Tatsachen, welche die Nichtberücksichtigung eines Anwarthers begründen, werden durch die bei der gerichtlichen Aufnahme des Familienschlusses vom Fideikommißbesizer abzugebende eidesstattliche Versicherung ausreichend nachgewiesen.

Soweit nicht ausdrücklich Abänderungen angeordnet sind, bewendet es auch für diese Familienschlüsse bei den gesetzlichen Vorschriften.

## Teilweise Nichtigkeit.

## § 10.

Sollte sich herausstellen, daß ein Teil der Stiftungsurkunde nichtig ist, so soll dies auf den Bestand des Familienfideikommisses an sich und der sonstigen Bestimmungen dieser Urkunde keinen Einfluß ausüben.

Golenhofen den 12. Dezember 1908.

Friedrich, Wilhelm von Degen.

### 3. Bestätigungsbeschluß.

Die von dem

Rittergutsbesitzer und Landschaftsrat Friedrich, Wilhelm von Degen  
auf Golenhofen, Kreis Posen-West,

zur gerichtlichen Verhandlung vom 2. Januar 1909 verlaubliche Stiftungsurkunde,

über das

mit dem Rittergute Golenhofen, eingetragen im Grundbuch von  
Rittergut Golenhofen, Band 1 Blatt 1, nebst Inventar,

errichtete

„von Degen'sche Familienfideikommiß Golenhofen,“

wird von dem unterzeichneten Königlichen Oberlandesgericht, als der zuständigen Fideikommißbehörde unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung hierdurch bestätigt.

Posen, den 8. Januar 1909.

Königliches Oberlandesgericht, achter Zivilsenat.

(Unterschriften.)

---

## 4. Fideikommißschein.

In der Heinrich von Burtenbach'schen Familiensfideikommißsache von Runowo wird seitens der unterzeichneten, zuständigen Fideikommißbehörde dem Rittergutsbesitzer Karl, Friedrich von Burtenbach auf Runowo, geboren zu Runowo am 15. April 1875,

auf dessen Antrag, nach dem am 1. März 1908 erfolgten Tode seines Vaters, des Oekonomierats Georg von Burtenbach, auf Grund des § 5 der am 2. Mai 1890 landesherrlich genehmigten Stiftungsurkunde vom 5. Januar 1890 bescheinigt, daß derselbe,

nämlich der Rittergutsbesitzer Karl, Friedrich von Burtenbach,  
zur Nachfolge

in das aus dem Rittergute Runowo, den Vorwerken Kobylnit und Winiec bestehende, unter dem Namen „Heinrich von Burtenbach'sches Majorat Runowo“ errichtete Familiensfideikommiß  
berechtigt ist.

Posen, den 20. Juni 1908.

Königliches Oberlandesgericht, achter Zivilsenat.

(Unterschriften.)

---

## 5. Familienschluß.

In der Heinrich von Burtenbach'schen Familienfideikommißsache von Nunowo wird, und zwar zum Teil unter entsprechender Abänderung und Ergänzung der am 2. Mai 1890 landesherrlich genehmigten Stiftungsurkunde vom 5. Januar 1890, im Wege des Familienschlusses folgendes bestimmt:

1. Mit dem Aussterben des Mannesstammes des Stifters erlischt das Fideikommiß nicht, vielmehr gelangt alsdann die übrige, zum Mannesstamm des Stifters nicht gehörige Nachkommenschaft des letzteren zur Succession nach folgenden Regeln:
  - a) Zunächst werden berufen die Abkömmlinge des letzten aus dem Mannesstamm des Stifters herrührenden Fideikommißbesizers, in deren Ermangelung die Abkömmlinge des Vaters des genannten letzten Fideikommißbesizers, alsdann diejenigen des Großvaters und so fort bis zum ersten Fideikommißbesizer.
  - b) Die Nachfolge vollzieht sich in der Ordnung nach Linien mit dem Vorrecht der Erstgeburt, jedoch in der Weise, daß unter Geschwistern Brüder und deren Abkömmlinge den Schwestern und deren Abkömmlingen vorgehen.
  - c) Wenn und so oft in der weiblichen Linie (a und b) ein männliches Familienmitglied zur Nachfolge gelangt, dann richtet sich die weitere Nachfolge nach ihm dergestalt, daß der von ihm herrührende Mannesstamm allen anderen Berechtigten vorgeht und nach dem Erlöschen dieses Mannesstammes seine gesamte weibliche Nachkommenschaft unter Anwendung der Grundsätze zu a und b zur Nachfolge gelangt. Erst nach dem Erlöschen auch dieser weiblichen Nachkommenschaft geht das Fideikommiß auf die anderen Anwärter in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen über, deren Anwendung sich so oft wiederholt, bis überhaupt kein Nachkomme des Stifters mehr vorhanden ist.
2. Der § 10 der Stiftungsurkunde wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der Fideikommißbesizer ist verpflichtet, den Wittwen früherer Fideikommißbesizer eine jährliche Rente von je fünftausend Mark

aus den Einkünften zu zahlen. Die Entrichtung erfolgt in halbjährlichen, im voraus zu gewährenden Raten.

Die Rente darf im Gesamtbetrage niemals mehr als zehntausend Mark ausmachen. Nehmen die Witwen mehrerer früherer Fideikommißbesitzer an der Rente teil, so müssen die Bezüge der einzelnen Berechtigten erforderlichenfalls gleichmäßig herabgesetzt werden.

3. Der Fideikommißbesitzer wird ermächtigt:

- a) das Vorwerk Wzgoda, eingetragen im Grundbuche von Znin Band I Blatt 18 von dem derzeitigen Eigentümer zu erwerben und dem Fideikommiß schulden- und lastenfrei hinzuzuschlagen; er soll namentlich befugt sein, sämtliche hierzu erforderlichen grundbuchmäßigen Erklärungen abzugeben;
- b) ferner den Kaufvertrag für das Fideikommiß mit dem Grundstücksbesitzer abzuschließen; jedoch darf der Preis nicht mehr als achtzigtausend Mark betragen;
- c) endlich zur Deckung des Kaufpreises aus der zum Fideikommiß gehörigen, unter der Bezeichnung „Heinrich von Burtenbach'sches Majorat Kunowo, Sammelmasse“ bei der Königlichen Regierung in Bromberg hinterlegten Masse den erforderlichen Betrag zu entnehmen und zu verwenden. Die Abhebung und Verwendung hat unter Vermittlung der Aufsichtsbehörde gemeinschaftlich durch den Fideikommißbesitzer und den Fideikommißkurator zu geschehen.

## 6. Ersuchen um Eintragung des ersten Fideikommißbesizers.

Königliches Oberlandesgericht, achter Zivilsenat.

Bosen, den 1. März 1909.

6 Gen. III.  $\frac{40.}{62.}$ Verfügung.<sup>1)</sup>

## 1. Zu schreiben:

An das Königliche Amtsgericht  
in Mogilno.

Das Königliche Amtsgericht ersuchen wir zu den Grundakten von Rittergut Tarnowko gemäß § 64II. 4 ADR., § 39 RGWB. und Artt. 15, 16 RGWB. im Grundbuche dieses Rittergutes Folgendes einzutragen:

in Abteilung I.

Die Eigenschaft des Rittergutsbesizers Freiherrn Ernst von Körner auf Tarnowko als des ersten Fideikommißbesizers.

in Abteilung II.

Die Eigenschaft des Gutes als eines Fideikommißgutes, sowie die Nachfolgeordnung folgenden Inhalts:

„Die eingetragenen Eigentümer, Rittergutsbesizer Freiherr Ernst von Körner und seine mit ihm in ehelicher Gütergemeinschaft lebende Ehefrau Martha, geborene Müller, haben durch die vor dem Oberlandesgericht Bosen unter dem 1. Juni 1908 verlautbarte und durch Beschluß vom 10. Juni 1908 bestätigte Stiftungsurkunde das Rittergut Tarnowko nebst Inventar zu einem beständigen Familienfideikommiß gewidmet. Die Nachfolgeordnung lautet, wie folgt:

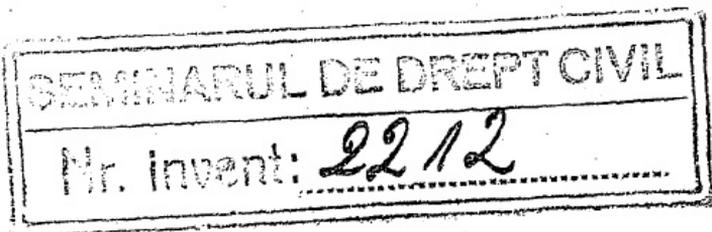
„Erster Fideikommißbesizer ist der Mitstifter, Freiherr Ernst von Körner. Ihm folgt seine männliche, eheliche Nachkommenschaft. Die Nachfolge vollzieht sich in der Ordnung nach Linien mit dem Vorrechte der Erstgeburt. Mit dem Tode des letzten zu der berufenen Nachkommenschaft gehörigen Fideikommißbesizers erlischt das Familienfideikommiß.

Das Familienfideikommiß ist durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. Oktober 1908 landesherrlich genehmigt.“

Wir ersuchen ferner, uns eine beglaubigte Abschrift der Eintragungsvermerke zu übersenden.

Die Kosten trägt der Mitstifter und erste Fideikommißbesizer, Freiherr Ernst von Körner auf Tarnowko.

<sup>1)</sup> Es handelt sich um eine Eintragung des ersten Besizers und der Fideikommißeigenschaft. Unterstellt wird eine Stiftung durch gütergemeinschaftliche Eheleute.



# Das Familienfideikommiß

im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts

von

**Hermann Randoehr,**

Oberlandesgerichtsrat in Posen.



Berlin, 1909.

Verlag von Franz Vahlen.

W 9, Linienstraße 16.

## IV. Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommiſſe.

### Erſter Abſchnitt.

#### Gegenſtand des Familienfideikommiſſes.

##### § 1.

Zu einem nach dem Willen des Stifters innerhalb einer beſtimmten Familie durch Einzelfolge ſich vererbenden unveräußerlichen und unverſchuldbaren Sondervermögen (Familienfideikommiſſ) kann Grundbeſitz gewidmet werden, der im Gebiete des preußiſchen Staates belegen und ſeinem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forſtwirtſchaft beſtimmt iſt.

##### § 2.

Jedes Familienfideikommiſſ muß dem Fideikommiſſbeſitzer ein Jahreseinkommen von mindedeſtens zehntauſend Mark aus Grundbeſitz gewähren, der die Grenzen einer Provinz und der an ſie anstoßenden Kreiſe nicht überſchreitet. Dieſes Jahreseinkommen muß in Höhe von mindedeſtens fünftauſend Mark aus einer Beſitzung herrühren, die ein wirtſchaftliches Ganzes bildet.

##### § 3.

Das Jahreseinkommen beſtimmt ſich nach dem nachhaltigen jährlichen land- und forſtwirtſchaftlichen Reinertrage, den der Grundbeſitz bei ordnungsmäßiger Wirtſchaftsführung durch Benutzung in dem biſherigen Kulturzuſtand und in der biſherigen Wirtſchaftsweiſe gewähren kann, abzüglich der dem Fideikommiſſbeſitzer obliegenden Jahreſleiſtungen.

##### § 4.

Als Jahreſleiſtungen gelten die auf dem Grundbeſitze ruhenden öffentlichen und privatrechtlichen Laſten und Abgaben, die Hypotheken- und Grundſchuldzinsen, mit Einſchluß der als Zuſchlag zu den Zinsen zum Zwecke der allmählichen Tilgung des Kapitals (Amortisation) zu entrichtenden Beiträge, die Leiſtungen aus Rentenschulden und die auf Grund dieſes Geſetzes oder nach der Anordnung des Stifters zu entrichtenden Beiträge. Bei der Berechnung des Einkommens aus der Beſitzung bleiben die Beiträge außer Anſatz.

##### § 5.

Die Jahreſleiſtungen dürfen die Hälfte des Reinertrags des Grundbeſitzes nicht überſteigen. Hypotheken, Grundſchulden, Rentenschulden und Real-laſten, die auch auf einem nicht zum Familienfideikommiſſe gewidmeten Grundſtücke haften, ſind mit dem vollen Betrage der von ihnen zu entrichtenden Jahreſleiſtungen in Anſatz zu bringen.

Der Grundbesitz darf mit Hypotheken und Grundschulden nur belastet sein, wenn sie einer planmäßigen Tilgung (Amortisation oder sonstigen regelmäßigen Abtragung) unterliegen und seitens des Gläubigers regelmäßig unkündbar sind.

### § 6.

Neben land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz können Vermögensgegenstände anderer Art zu dem Familienfideikommiß gewidmet werden.

Grundstücke müssen im Gebiete des preussischen Staates belegen sein.

Kapitalien (Geld, Geldforderungen und Wertpapiere) dürfen zum Familienfideikommiß nur gewidmet werden, wenn der Wert des für die Abfindungs- und für die Ausstattungsstiftung (§§ 97 fg.) ausgesetzten Stiftungsvermögens das zehnfache Jahreseinkommen aus dem zum Familienfideikommiß gewidmeten Vermögen erreicht. Kapitalien, die nicht für die Verbesserungsmasse (§ 61) bestimmt sind, dürfen, mit Einschluß der auflaufenden Zinsen, das hundertfache Jahreseinkommen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz nicht übersteigen und können zum Familienfideikommiß nur gewidmet werden, wenn zugleich ein den mindestens zehnfachen Betrag dieses Einkommens erreichendes Kapital für die Verbesserungsmasse ausgesetzt wird.

### § 7.

Auf Antrag oder mit Zustimmung des Provinzial-(Komunal-)Landtags können durch königliche Verordnung die für die Errichtung eines Familienfideikommißes im § 2 vorgeschriebenen Einkommenssätze für einzelne Landesteile erhöht werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Entstehung des Familienfideikommißes.

#### § 8.

Zur Entstehung des Familienfideikommißes ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Königs erforderlich.

#### § 9.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden ist durch die Fideikommißbehörde, das Stiftungsgeschäft von Todeswegen in einem vor einem Richter oder vor einem Notar mündlich erklärten Testament oder Erbvertrage zu beurkunden (Stiftungsurkunde).

Die Stiftungsurkunde bedarf der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde.

#### § 10.

Der Stiftungsurkunde soll ein glaubhaft zu machendes Verzeichnis der zum Familienfideikommiß gewidmeten Gegenstände, mit Einschluß des Zubehörs, beigefügt werden unter Angabe des Wertes der beweglichen Sachen.

## § 17.

Wird das Familienfideikommiß durch ein gemeinschaftliches Testament oder durch einen Erbvertrag errichtet, so finden die Bestimmungen des § 2270 Abs. 1, 2 und des § 2291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

## § 18.

Zur Ergänzung der Pflichtteile der dem Stifter gegenüber Pflichtteilsberechtigten hat der Fideikommißbesitzer mit dem Fideikommißvermögen wie mit einem von dem Stifter erhaltenen Geschenke beizutragen. Die Bestimmung des § 2325 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Ist der Fideikommißbesitzer selbst pflichtteilsberechtigt, so ist er nicht verpflichtet, sich von dem Fideikommißvermögen etwas auf die Ergänzung anrechnen zu lassen.

Als Stifter im Sinne dieser Vorschrift gilt auch derjenige, der das Fideikommißvermögen durch eine einer Schenkung hinzugefügte Bedingung oder Auflage zum Familienfideikommiße gewidmet hat.

## § 19.

Hat der Stifter in der Absicht, einen Vertragserben zu beeinträchtigen, das Familienfideikommiß errichtet, so kann der Vertragserbe von dem Fideikommißbesitzer die Herausgabe des Fideikommißvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 findet Anwendung.

## § 20.

Die Entstehung des Familienfideikommißes kann wegen eines Mangels der für die Errichtung erforderlichen Voraussetzungen der §§ 1 bis 7 nicht angefochten werden.

## § 21.

Mit der Genehmigung erwirbt der zunächst zum Fideikommißbesitze Berufene das Familienfideikommiß als Ganzes, unbeschadet des Rechtes, den Erwerb auszuschlagen (§ 143).

## § 22.

Nach erteilter Genehmigung hat die Fideikommißbehörde:

1. das Grundbuchamt zu ersuchen, bei den zum Familienfideikommiße gehörenden Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken und an eingetragenen Rechten den Fideikommißbesitzer als Eigentümer oder Berechtigten und die Fideikommißeigenschaft als Verfügungsbeschränkung einzutragen;
2. bei den zum Familienfideikommiße gehörenden Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß die Forderungen auf den Fideikommißbesitzer übergegangen sind, und daß er über sie nur mit Genehmigung des Familienrats verfügen kann.

## § 23.

Auf die Erweiterung eines Familienfideikomnisses finden die Vorschriften des § 1, des § 4 Satz 1 und der §§ 5, 6, 8 bis 13, 20 entsprechende Anwendung; die Genehmigung zu der Erweiterung wird jedoch bei Grundstücken, deren gemeiner Wert zehntausend Mark nicht übersteigt, sowie bei anderen Vermögensgegenständen von den zuständigen Ministern erteilt. Die im Genehmigungsverfahren getroffene Feststellung des gemeinen Wertes kann nicht angefochten werden.

Zu der Erweiterung bedarf es der Zustimmung des Familienrats. Erfolgt die Erweiterung durch eine Schenkung, so findet die Bestimmung des § 2325 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

## § 24.

Einzelne dem Fideikommißbesitzer gehörende bewegliche Sachen erlangen Fideikommißeigenschaft, wenn sie der Fideikommißbesitzer einem zum Familienfideikomnisse gehörenden Zubehör einverleibt.

## § 25.

Zum Familienfideikomnisse gehört, was der Fideikommißbesitzer auf Grund eines zum Familienfideikomnisse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Fideikommißgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln des Fideikommißvermögens erwirbt, ein Grundstück jedoch nur, wenn es im Gebiete des preussischen Staates belegen ist und seine Einverleibung in das Familienfideikommiß vom König oder nach Maßgabe des § 23 von den zuständigen Ministern genehmigt wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Erwerb, den der Fideikommißbesitzer dadurch erzielt, daß er über die Früchte des Fideikommißvermögens schon vor ihrer Trennung oder Fälligkeit für die Dauer seiner Besitzzeit verfügt (§ 38).

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Familienfideikomnisse hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt. Die Bestimmungen der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

## Dritter Abschnitt.

## Rechtliche Stellung des Fideikommißbesizers.

## Erster Titel. Rechte des Fideikommißbesizers.

## § 26.

Das Familienfideikommiß gehört dem Fideikommißbesitzer.

## § 27.

Die im § 101 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Früchte des Fideikommißvermögens werden mit ihrer Trennung, andere Früchte

mit ihrer Fälligkeit Bestandteil des nicht zum Familienfideikommiſſe gehörenden Vermögen des Fideikommiſſibesizers (Allodialvermögen). Eine bei Einlösung eines Wertpapiers gezahlte Prämie gilt nicht als Frucht.

### § 28.

Der Fideikommiſſibesizer ist nur auf Grund eines Familienbeschlusses berechtigt, das Familienfideikommiſſ in seiner bisherigen Beschaffenheit wesentlich umzugestalten und über die Fideikommiſſgegenstände, soweit nicht in den §§ 29 bis 37 ein anderes bestimmt ist, über seine Besitzzeit hinaus zu verfügen.

### § 29.

Der Fideikommiſſibesizer kann mit Genehmigung des Familienrats kleinere Teile des zum Familienfideikommiſſe gehörenden Grundbesizes veräußern.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden:

1. wenn die Veräußerung zur Erhaltung des Familienfideikommiſſes in seinem wirtschaftlichen Bestande notwendig ist oder wenn sie zu seiner nachhaltigen Verbesserung dient, insbesondere wenn andere Grundstücke gegen die zu veräußernden Grundstücke eingetauscht oder für den Erlös erworben werden, sofern dies für die Bewirtschaftung des Familienfideikommiſſes vorteilhaft ist;
2. wenn die Veräußerung deshalb erfolgen soll, weil der Erlös den Wert, den die zu veräußernden Grundstücke nach ihrer bisherigen Benutzung haben, erheblich übersteigt;
3. wenn der Erlös zum Erfaze von Aufwendungen eines Vorbesizers, für welche der Fideikommiſſibesizer ersazpflichtig ist (§ 156), oder zur Tilgung von Fideikommiſſschulden verwendet werden soll, die nicht bei ordnungsmäßiger Verwaltung regelmäßig aus den Früchten besittten werden;
4. wenn aus den zu veräußernden Grundstücken bäuerliche Stellen von kleinem oder mittlerem Umfang, insbesondere Rentengüter, errichtet oder wenn darauf ländliche Arbeiter angesiedelt werden sollen;
5. wenn die zu veräußernden Grundstücke öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen sollen;
6. wenn ohne die Veräußerung eine aus dem Besize des Familienfideikommiſſes folgende Pflicht, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

### § 30.

Der Fideikommiſſibesizer kann mit Genehmigung des Familienrats auch größere Teile des zum Familienfideikommiſſes gehörenden Grundbesizes veräußern, wenn die Veräußerung notwendig ist:

1. zur Tilgung einer Schuld, wegen derer der Gläubiger Befriedigung aus den Fideikommiſſgrundstücken im Wege der Zwangsversteigerung suchen darf;

2. zur Ausführung von Schutzmaßregeln gegen außergewöhnliche Gefahren;
3. zur erstmaligen Beſchaffung des für die Fideikommißgrundſtücke erforderlichen Inventars.

§ 31.

Der Fideikommißbeſitzer kann mit Genehmigung des Familienrats innerhalb eines Enteignungsverfahrens Fideikommißgrundſtücke veräußern.

§ 32.

Der Fideikommißbeſitzer kann mit Genehmigung des Familienrats die Fideikommißgrundſtücke belaften und über eine zum Familienfideikommiß gehörende Eigentümer-Hypothek, -Grundſchuld oder -Rentenſchuld verfügen.

Die Geſamtbelaftung eines Grundſtücks ſoll in der Regel zwei Drittel ſeines Ertragswerts nicht überſteigen.

Behufs Ermittlung der Geſamtbelaftung ſind dauernde Laſten und Abgaben mit einem dem fünfundzwanzigfachen Betrage der mutmaßlichen Jahresleiſtungen, vorübergehende Laſten mit einem ihrer mutmaßlichen Dauer entſprechenden Kapitale, Rentenſchulden mit der Ablöſungssumme in Anſatz zu bringen. Bedingte Rechte ſind wie unbedingte, Geſamt-Hypotheken, -Grundſchulden, -Rentenſchulden und -Reallaſten ſind nur zu dem Teilbetrage zu beſtätigen, der dem Verhältniſſe des Wertes des Grundſtücks zu dem Werte der ſämtlichen belafteten Grundſtücke entſpricht, wobei der Wert unter Abzug der Belaftungen zu berechnen iſt, die der Geſamt-Hypothek, -Grundſchuld, -Rentenſchuld oder -Reallaſt im Range vorgehen.

§ 33.

Der Familienrat darf die Genehmigung zur Beſtellung einer Hypothek, einer Grundſchuld oder einer Rentenſchuld ſowie zu einer Verfügung über eine zum Familienfideikommiß gehörende Eigentümer-Hypothek, -Grundſchuld oder -Rentenſchuld, die nicht die Löſchung dieſer Belaftungen bezweckt, nur erteilen, wenn eine der Vorausſetzungen vorliegt, unter denen er nach den Vorſchriften des § 29 Abſ. 2 Nr. 1, 3, 6 der Veräußerung eines Fideikommißgrundſtücks zuſtimmen darf. Die Beſtellung einer Hypothek, einer Grundſchuld oder einer Rentenſchuld ſoll in der Regel mit der Beſchränkung erfolgen, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundſtücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung ſuchen kann.

Eine Hypothek oder Grundſchuld ſoll nur in der Weiſe beſtellt werden, daß ſie einer planmäßigen Tilgung unterliegt und ſeitens des Gläubigers regelmäßig unkündbar iſt.

Soll eine Hypothek oder Grundſchuld, die einer planmäßigen Tilgung nicht unterliegt, der Amortisation unterworfen werden, ſo bedarf es dazu nicht der Zuſtimmung des Familienrats, wenn die Amortisationsbeiträge höchſtens ein halb vom Hundert des Kapitals jährlich betragen ſollen.

fügung über diesen Gegenstand für die Dauer seiner Besitzzeit ohne die Genehmigung des Familienrats befugt.

### § 39.

Eine Verfügung des Fideikommißbesizers über einen Fideikommißgegenstand, zu der er nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berechtigt ist, ist den Anwärtern gegenüber unwirksam.

Die Unwirksamkeit kann von jedem Anwärter, ohne dessen Zustimmung die Verfügung vorgenommen ist, und von dem Familienrate geltend gemacht werden.

Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

### § 40.

Ein Vertrag, durch den sich ein Anwärter verpflichtet, für den Fall des Erwerbes des Familienfideikommisses einem andern dessen Früchte oder einen Bruchteil der Früchte zu überlassen oder zum Zwecke der Gewinnung der Früchte ein Verfügungsrecht über das Familienfideikommiß einzuräumen, ist nichtig.

### § 41.

Der Fideikommißbesizer kann nur mit Genehmigung des Familienrats Verträge mit Wirksamkeit gegenüber den Fideikommißfolgern schließen. Die Genehmigung zur Übernahme der Verpflichtung, eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 29 bis 34 zu treffen, bedarf der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde. Die Vorschriften des § 35 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Soweit eine Verfügung über einen Fideikommißgegenstand nur auf Grund eines Familienschlusses erfolgen kann, bedarf es auch zur Übernahme der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eines Familienschlusses.

Ein Vertrag, durch den sich der Fideikommißbesizer verpflichtet, eine Verfügung nach Maßgabe des § 37 zu treffen, ist auch ohne die Genehmigung des Familienrats den Fideikommißfolgern gegenüber wirksam.

### § 42.

Zur Eingehung eines Darlehnsverhältnisses soll der Familienrat die Genehmigung nur erteilen, wenn die Schuld einer planmäßigen Tilgung unterworfen wird; er darf sie nur erteilen, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen er nach den Vorschriften des § 29 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6 der Veräußerung eines Fideikommißgrundstücks zustimmen darf. Die Vorschriften des § 35 finden entsprechende Anwendung.

### § 43.

Pachtverträge über Fideikommißgrundstücke und Versicherungsverträge über Fideikommißgegenstände sind den Fideikommißfolgern gegenüber auch

ohne die Genehmigung des Familienrats wirksam, wenn sie auf keinen längeren Zeitraum als sechs Jahre abgeschlossen sind.

Tritt der Fall der Nachfolge vor dem Beginne des dem Vertragsanfange vorangehenden Jahres ein, so ist der Fideikommißfolger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, sofern er den Rücktritt dem anderen Teile spätestens ein Jahr vor dem Vertragsanfang anzeigt.

#### § 44.

Werden im Falle der Verpachtung eines Fideikommißgrundstücks Zubehörstücke des Grundstücks an den Pächter veräußert, so werden sie auch ohne Entfernung von dem Grundstücke von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, wenn der Veräußerungserlös für die Gläubiger sichergestellt wird.

#### § 45.

Hat der Fideikommißbesitzer ein Fideikommißgrundstück ohne die Genehmigung des Familienrats vermietet oder auf eine Dauer von mehr als sechs Jahren verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei dem Eintritte des Nachfolgefalles noch besteht, die Bestimmungen des § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kündigung des Pachtvertrages erst nach Ablauf der sechs Jahre zulässig ist.

#### § 46.

Ein von dem Fideikommißbesitzer ohne die Genehmigung des Familienrats zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Verwaltung des zum Familienfideikommiße gehörenden Grundbesitzes über seine Besitzzeit hinaus geschlossener Dienstvertrag endigt nicht mit dem Nachfolgefalle; der Fideikommißbesitzer und der zur Dienstleistung Verpflichtete sind jedoch berechtigt, den Dienstvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, einen für die Lebenszeit des zur Dienstleistung Verpflichteten eingegangenen Dienstvertrag unter Einhaltung der Frist des § 621 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben. Die Aufhebung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

#### § 47.

Der Familienrat kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Fideikommißbesitzer gegenüber erklären.

#### § 48.

Schließt der Fideikommißbesitzer einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Familienrats, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Familienrats ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Fideikommißbesitzer mitgeteilt wird. Der Fideikommißbesitzer ist verpflichtet, die Entscheidung des Familienrats unverzüglich einzuholen und dem anderen Teile mitzuteilen.

Fordert der andere Teil den Fideikommißbesitzer zur Erklärung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert. Der Fideikommißbesitzer kann von dem anderen Teile eine angemessene Nachfrist verlangen.

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage gehen auf den Fideikommißfolger über.

#### § 49.

Hat der Fideikommißbesitzer dem anderen Teile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Familienrats behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

#### § 50.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Fideikommißbesitzer ohne die erforderliche Genehmigung des Familienrats vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Fideikommißbesitzer mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Fideikommißbesitzer die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

#### § 51.

Soweit die Genehmigung des Familienrats der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde bedarf, finden die Vorschriften der §§ 47 bis 50 entsprechende Anwendung.

### Zweiter Titel. Pflichten des Fideikommißbesizers.

#### § 52.

Der Fideikommißbesitzer hat für die Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen. Mit Genehmigung des Familienrats darf er zum Zwecke der Vornahme einer außergewöhnlichen Ausbesserung oder Erneuerung von Fideikommißgegenständen innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch solche Bestandteile eines Fideikommißgrundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

Er hat die gewöhnlichen Erhaltungskosten zu tragen und für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke eines zum Familienfideikomnisse gehörenden Zubehörs Ersatz zu schaffen.

#### § 53.

Gehört zu dem Familienfideikommiß eine Holzung, die sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirt-

schaftung eignet, so hat der Fideikommißbesitzer das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festzustellen. Kommt der Fideikommißbesitzer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Familienrat den Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der vom Fideikommißbesitzer aufgestellte Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Familienrats. Gegen die Verfassung der Genehmigung und gegen den vom Familienrat aufgestellten Wirtschaftsplan steht dem Fideikommißbesitzer der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet die Fideikommißbehörde.

Die durch die Aufstellung des Wirtschaftsplans erwachsenden Kosten sind der Verbesserungsmasse (§ 61) zu entnehmen und, soweit deren Bestand nicht ausreicht, vorschußweise von dem Fideikommißbesitzer zu berichtigen.

Eritt eine erhebliche Veränderung der Umstände ein, so hat der Fideikommißbesitzer den Wirtschaftsplan diesen Umständen entsprechend zu ändern. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

#### § 54.

Gehört ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage zu dem Familienfideikommiße, so finden die Vorschriften des § 53 entsprechende Anwendung.

#### § 55.

Der Fideikommißbesitzer hat die Fideikommißgegenstände gegen Brandschaden und sonstige Unfälle unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

Eritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so hat der Fideikommißbesitzer die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit zu verwenden, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Zur Erhebung und Verwendung der Entschädigungssumme bedarf er nicht der Genehmigung des Familienrats.

#### § 56.

Der Fideikommißbesitzer hat das zum Familienfideikommiße gehörende Geld nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Bestimmungen anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist; zur Anlegung in Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden soll er die Genehmigung des Familienrats einholen.

Eine andere Art der Anlegung ist nur aus besonderen Gründen gestattet und soll nur mit Genehmigung des Familienrats erfolgen.

Gegen die Verfassung der Genehmigung steht dem Fideikommißbesitzer der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet die Fideikommißbehörde.

#### § 57.

Der Fideikommißbesitzer hat die zum Familienfideikommiße gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei der Reichsbank oder

einer Hinterlegungsſtelle, die für die Hinterlegung der zu dem Vermögen eines Mündels gehörenden Inhaberpapiere zugelassen iſt, mit der Beſtimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Familienrats verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 des Bürgerlichen Geſezbuchs zu den verbrauchbaren Sachen gehören, ſowie von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen iſt nicht erforderlich.

Den Inhaberpapieren ſtehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindoffament verſehen ſind.

#### § 58.

Der Fideikommißbeſitzer kann die Inhaberpapiere, ſtatt ſie nach § 57 zu hinterlegen, auf ſeinen Namen umſchreiben laſſen, jedoch mit der Beſtimmung, daß er über ſie nur mit Genehmigung des Familienrats verſügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesſtaat ausgestellt, ſo kann er ſie mit der gleichen Beſtimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesſtaat umwandeln laſſen.

Auf die Umſchreibung von Schuldverſchreibungen auf den Inhaber finden die Beſtimmungen des Artikels 18 §§ 3, 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Geſezbuch entſprechende Anwendung.

#### § 59.

Erwirbt der Fideikommißbeſitzer für das Familienfideikommiß Grundſtücke oder Rechte an Grundſtücken oder an eingetragenen Rechten, ſo hat er bei dem Grundbuchamte zugleich mit ſeiner Eintragung als Eigentümer oder Berechtigter die Eintragung der Fideikommißeigenſchaft als Verſügungsbeſchränkung zu beantragen.

Erwirbt er für das Familienfideikommiß Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesſtaat, ſo hat er in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu laſſen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Familienrats verſügen kann.

#### § 60.

Der Familienrat kann aus beſonderen Gründen den Fideikommißbeſitzer von den ihm nach den §§ 57, 59 obliegenden Verpflchtungen entbinden. Er kann aus beſonderen Gründen anordnen, daß der Fideikommißbeſitzer auch ſolche zum Familienfideikommiße gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 57 nicht verpflichtet iſt, in der im § 57 bezeichneten Weiſe zu hinterlegen hat.

#### § 61.

Zur Erhaltung und nachhaltigen Verbeſſerung des Familienfideikommiſſes iſt ein Kapital anzufammeln (Verbeſſerungsmaſſe).

Die Verbeſſerungsmaſſe wird gebildet aus jährlichen vom Fideikommißbeſitzer zu entrichtenden Beiträgen, einem vom Stifter etwa ausgeſetzten Grundkapital und den auflaufenden Zinſen.

Die Festsetzung angemessener Beiträge und eines angemessenen Höchstbetrags der Verbesserungsmaße hat durch den Stifter zu erfolgen und kann für besondere Verhältnisse von der Fideikommißbehörde nach Anhörung des Fideikommißbesizers mit Zustimmung des Familienrats geändert werden. Der Stifter kann jedoch die Fideikommißbehörde ermächtigen, die Beiträge und den Höchstbetrag festzusetzen. Der Höchstbetrag soll das hundertfache Jahreseinkommen des Fideikommißbesizers aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitze nicht übersteigen.

Die Beitragspflicht ruht und die Zinsen gebühren dem Fideikommißbesizer, sobald der Höchstbetrag der Verbesserungsmaße erreicht ist.

Für andere als land- oder forstwirtschaftliche Bestandteile des Familienfideikommisses darf die Verbesserungsmaße nur ausnahmsweise und mit Genehmigung der Fideikommißbehörde verwendet werden.

### § 62.

Der Fideikommißbesizer hat dem Familienrat über die Verwaltung der zum Familienfideikommiss gehörnden Kapitalien Rechnung zu legen. Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von der Fideikommißbehörde bestimmt. Die Fideikommißbehörde kann anordnen, daß die Rechnung für längere Zeitabschnitte zu legen ist.

Im Übrigen hat der Fideikommißbesizer dem Familienrat auf Verlangen Auskunft über den Stand des Fideikommißvermögens zu geben und eine Prüfung seiner Verwaltung durch den Familienrat oder ein Mitglied desselben zu gestatten, wenn die Fideikommißbehörde die Vornahme der Prüfung genehmigt.

### § 63.

Wird durch das Verhalten des Fideikommißbesizers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte der Anwärter begründet, so hat der Fideikommißbesizer auf Verlangen des Familienrats Sicherheit zu leisten.

Ist der Fideikommißbesizer zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurteilt und wird die Sicherheit nicht innerhalb einer auf Antrag des Familienrats vom Gerichte zu bestimmenden Frist geleistet, so kann der Familienrat statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Verwaltung des Familienfideikommisses für Rechnung des Fideikommißbesizers, mit Einschluß des Rechtes, über die Fideikommißgegenstände zu verfügen, einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen werde.

Die Anordnung der Verwaltung und die Bestellung des Verwalters erfolgt auf Grund des die Verpflichtung des Fideikommißbesizers zur Sicherheitsleistung aussprechenden Urteils im Wege der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht. Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird.

Der zur Deckung der Kosten der Verwaltung erforderliche Betrag ist vorzuschußweise aus der Verbesserungsmaße zu entnehmen.

## § 64.

Der Familienrat kann die Anordnung einer Verwaltung auch verlangen, wenn der Fideikommissbesitzer die Rechte der Anwärter in erheblichem Maße verletzt und das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Familienrats fortsetzt.

## § 65.

Ist die Verwaltung des Familienfideikommisses einem Verwalter übertragen (§§ 63, 64), so finden die Bestimmungen des § 1052 Abs. 2 Satz 1 und des § 2129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die dem Fideikommissbesitzer obliegende Pflicht, dem Familienrate Rechnung zu legen und Auskunft zu erteilen (§ 62), geht auf den Verwalter über.

## § 66.

Die Vorschriften des dritten Abschnitts kommen insoweit nicht zur Anwendung, als abweichende Bestimmungen der Stiftungsurkunde die Genehmigung (§ 8) erlangt haben.

## Vierter Abschnitt.

## Fideikommissschulden.

## § 67.

Die persönliche Haftung des Fideikommissbesizers mit dem Fideikommissvermögen erstreckt sich auf folgende Schulden (Fideikommissschulden):

1. aus Verpflichtungen des Stifters oder desjenigen, durch den das Familienfideikommiss erweitert ist, sofern sie bei der Entstehung oder der Erweiterung des Familienfideikommisses bereits begründet waren;
2. aus Verpflichtungen, die dem Fideikommissbesitzer in der Stiftungsurkunde auferlegt sind;
3. aus Rechtsgeschäften, die auch den Fideikommissfolgern gegenüber wirksam sind;
4. aus sonstigen Rechtsgeschäften, sofern sie von dem Fideikommissbesitzer zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Verwaltung des Familienfideikommisses vorgenommen sind;
5. aus Ansprüchen auf Ersatz des Schadens, der einem anderen durch den Fideikommissbesitzer in Ausführung der diesem als Fideikommissbesitzer zustehenden Verrichtungen zugefügt ist, sowie aus Schadensersatzansprüchen, die anlässlich der Bewirtschaftung oder Verwaltung des Familienfideikommisses aus unerlaubten Handlungen solcher Personen entstanden sind, für die der Fideikommissbesitzer verantwortlich ist;
6. aus Verpflichtungen des Fideikommissbesizers zur Zahlung von Geldstrafen, einschließlich der Kosten des Strafverfahrens, sofern sie anlässlich der Bewirtschaftung oder Verwaltung des Familienfideikommisses entstanden sind;

7. aus Verpflichtungen, die für den Fideikommißbesitzer mit Bezug auf das Familienfideikommiß oder auf die einzelnen Fideikommißgegenstände unmittelbar aus dem Gesetz entstehen;
8. aus Ansprüchen auf Zahlung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines von dem Familienrat oder mit Bezug auf das Fideikommißvermögen von dem Fideikommißbesitzer geführten Rechtsstreits.

#### § 68.

Die Haftung für Fideikommißschulden, mit Ausnahme der im § 67 Nr. 4 bezeichneten Schulden und der Kosten eines diese Schulden betreffenden Rechtsstreits, geht auf die Fideikommißfolger über.

#### § 69.

Die Haftung des Fideikommißvermögens für Fideikommißschulden beschränkt sich, sofern der Anspruch nicht die Leistung eines bestimmten Fideikommißgegenstandes betrifft, auf die Früchte.

#### § 70.

Die Vorschrift des § 69 findet keine Anwendung:

1. auf Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung des Fideikommißvermögens;
2. auf außerordentliche öffentliche Lasten, die als auf den Stammwert des Fideikommißvermögens gelegt anzusehen sind;
3. auf die Verbindlichkeiten des Stifters oder desjenigen, durch dessen Zuwendung das Familienfideikommiß erweitert ist;
4. auf die Ergänzung eines durch die Errichtung oder die Erweiterung des Familienfideikommißes geschmälernten Pflichtteils;
5. auf die Kosten eines die Verpflichtungen zu Nr. 1 bis 4 betreffenden Rechtsstreits, in welchem der Gläubiger obgesiegt hat.

Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Stifters kann von dem Fideikommißbesitzer nur verlangt werden, soweit die Zwangsvollstreckung in das Allodialvermögen des Stifters zu einer Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen werde; auch haftet der Fideikommißbesitzer für diese Verbindlichkeiten sowie für die Beiträge zur Pflichtteilslast nur mit den vom Stifter zum Familienfideikommiße gewidmeten und den an deren Stelle getretenen (§ 25) Gegenständen. Diese Bestimmungen finden auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten desjenigen, durch dessen Zuwendung das Familienfideikommiß erweitert ist, entsprechende Anwendung.

#### § 71.

Die Fideikommißgläubiger können die geschuldete Leistung nach ihrem Belieben ganz oder zum Teile aus dem Fideikommißvermögen oder aus dem Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers fordern. Der Anspruch auf Befriedigung aus dem Allodialvermögen des bisherigen Fideikommißbesitzers wegen anderer als der im § 67 Nr. 4 bezeichneten Schulden er-

es einer näher bezeichneten Kommission —, sind also ständige (etwa alljährliche) Kontrollen zur Pflicht zu machen, über deren Ergebnisse der Aufsichtsbehörde zu berichten ist. Dieselben haben sich auf den gesamten wirtschaftlichen Bestand des FK Vermögens zu erstrecken; namentlich sind als besonders wichtige Gegenstände der Prüfung zu bezeichnen: der Kulturzustand landwirtschaftlicher Grundstücke, Inventar, Gebäude und Forsten. Hierfür mögen im einzelnen leitende Grundsätze aufgestellt werden. Als Richtschnur bleibt dabei festzuhalten, daß der FK Besizer bei Verwaltung der FK Güter den Anschauungen seiner Zeit Rechnung zu tragen hat.

Endlich erscheint die obligatorische Schaffung von Verbesserungs- Ausstattungs- und Abfindungs-Massen erwünscht. Die Massen haben jedoch (im Gegensatz zu den Ausstattungs- und Abfindungs-„Stiftungen“ des Entwurfs zum FK Gesetz) zum FK Vermögen selbst zu gehören. Sie müssen an sich also der Herrschaft des FK Besizers unterstehen, wenn auch andererseits es angebracht erscheint, der Familie darauf einen erheblichen Einfluß als in Ansehung der sonstigen Gegenstände des FK Vermögens einzuräumen.

## § 2. Fideikommißbehörde.

I. Zuständigkeit. 1. Sachlich zuständig für FFK Sachen sind nach jetzigem Recht im Gebiete des OR. die Oberlandesgerichte. Der mehrfache Wechsel, überhaupt die Entwicklung der Regelung der Zuständigkeit erhellt aus den im ersten Teile wiedergegebenen Gesetzesvorschriften. Unmittelbare Geltung haben davon jetzt nur noch das Gesetz von 1855 und § 49 ABGB. Die Fideikommißbehörde bildet mithin gegenwärtig ein Senat des Oberlandesgerichts. Im Entwurf des FK Ges. wird die Frage der Zuständigkeit offen gelassen. Nach dem Entwurf A „FK Behörde“ ist die Angelegenheit für den Fall des Verbleibens der FK Sachen bei den Oberlandesgerichten geregelt. Der Entwurf B rechnet mit der Übernahme der FK Angelegenheiten zur Verwaltung.

Für das FFK. des Königlichen Hauses und der Königlichen Prinzen vertritt das Ministerium des Königlichen Hauses die FK Behörde (v. Rönne, Staatsr. 2 § 140 Nr. II.). Art. 57 GGGB.

In Preußen gibt es Gebiete, in denen eine FK Behörde vorhanden ist, sowie solche, in denen sie fehlt. Auch unter der ersten Gruppe bestehen im einzelnen Abweichungen in Ansehung der zur Aufsicht berufenen Behörde. Danach gestalten sich die Verhältnisse wie folgt:

## Zweiter Teil.

### Systematische Darstellung.

---

#### § 1. Fideikommißrecht und Fideikommißgesetze im allgemeinen.

I. Einleitung. Das F&K-Wesen ist ein Rechtsgebiet, auf welchem die Gesetzgebung in Preußen nicht den gleichen Schritt gehalten hat wie in Ansehung der meisten anderen Rechtsmaterien. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts bildet letzteres auch gegenwärtig noch den Grundstock der maßgebenden partikularrechtlichen Normen. Daneben kommt aber eine solche Anzahl von anderweiten Bestimmungen sowohl der Landesgesetze als der Reichsgesetze in Betracht, daß sich ein äußerst buntes Rechtsbild daraus ergibt. Schon diese Art der Behandlung, nach welcher bald hier bald dort eine fideikommißrechtliche Spezialfrage entschieden ist, trägt nicht gerade zur Klarheit und Übersichtlichkeit bei. Hierzu tritt noch weiter der Umstand, daß die Ergänzungen und Änderungen den verschiedensten Zeiten entstammen und den mannigfachsten Anlässen ihre Entstehung verdanken. Die Sprache der Gesetze um 1800 ist eine andere als diejenige der neuesten Rechtsnormen; ein Umstand, dem die Auslegung Rechnung zu tragen hat, der dieselbe aber wesentlich erschwert. Aufhebungen, Ergänzungen, Abänderungen, Neugestaltungen häufen sich oft bei ein und derselben Angelegenheit; fast von jeder früheren Vorschrift bleibt ein mehr oder weniger großer Rest bestehen und muß verwertet werden.

Alles das bereitet der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, die mitunter sich nur durch radikale Mittel der Interpretation und Analogie lösen lassen.

Die Frage nach der historischen Entwicklung des F&K., ferner die Frage, ob das gesamte Institut aus wirtschaftlichen und politischen Gründen überhaupt abzuschaffen oder doch nur in beschränktem Maße zuzulassen sei, kann an dieser Stelle nicht untersucht werden.<sup>1)</sup> Gegenwärtig mindestens sind F&K. in größerer Zahl vorhanden, und die Sta-

---

<sup>1)</sup> Über die Gründe für und wider die F&K., welche bei Abfassung des ALLR. maßgebend waren, vgl. die Ausführungen, die Suarez dem gedruckten Entwurfe des GB. I. 1, 260 beifügte; abgedruckt bei Koch, ALLR. II. 4 Anm. 1 zur Überschrift.

tistik ergibt, daß sie sich in den letzten Jahrzehnten, und zwar namentlich im Osten der Monarchie, nicht unerheblich weiter vermehrt haben. Mit dieser Tatsache müssen Wissenschaft und Praxis rechnen; an sie tritt infolge des Steigens des FK-Besizes und der Einwirkung des neusten bürgerlichen Rechts auf das FK-Wesen in erhöhtem Maße die Aufgabe heran, die vielfach bestehenden Zweifel und Bedenken zu lösen. Außerdem aber verlangt der gegenwärtige Zustand mit verstärkter Dringlichkeit ein Eingreifen des Gesetzgebers, der sich einer Stellungnahme gegenüber der Angelegenheit kaum länger mehr wird entziehen können.

Von den geraume Zeit bereits schwebenden Vorbereitungen, welche eine anderweite Gestaltung des FK-Wesens zum Gegenstande haben und weiteren Kreisen zur Kenntnis übermitteln wurden, ist die wichtigste der „vorläufige Entwurf eines Gesetzes über die Familienfideikomnisse“ vom Jahre 1903. (Verlag der Post, Berlin 1903.) Der Entwurf ist nicht zum Gesetz geworden und dürfte es voraussichtlich niemals werden. Indessen haben seine Regelungen mindestens in Ansehung einzelner Punkte immerhin einen gewissen Einfluß auf die heutige FK-Praxis gewonnen. Daher muß in den späteren Darlegungen häufig auf den Entwurf und dessen Motive zurückgegangen werden.

Eine übersichtliche Darstellung des bestehenden Rechtszustandes in großen Zügen, sowie eine, namentlich wegen des statistischen Materials, gut verwendbare Einführung in das FK-Recht enthalten die als „Allgemeine Begründung“ in den Motiven vorausgeschickten Ausführungen. Ein Teil derselben mag daher als Einleitung der vorliegenden Erörterungen dienen:

„Die Frage, wo die Familienfideikomnisse, die erst gegen den Anfang des 17. Jahrhunderts in Deutschland hervortreten, ihren eigentlichen Ursprung haben, hat eine unbestrittene Beantwortung noch nicht gefunden. Fest steht nur, daß auf ihre Entstehung die spanischen Majorate einen maßgebenden Einfluß ausgeübt haben. Dies waren Nachbildungen königlicher Krongutsverleihungen, bei denen der Gegenstand der Verleihung durch das Gebot der Unveräußerlichkeit unter dem Vorbehalt eines Heimfallsrechts an die Krone bis zum Aussterben der agnatischen Familie des Bedachten in dieser Familie gebunden und, der Thronfolgeordnung entsprechend, dem Gesetze der Vererbung nach Primogeniturrecht unterworfen wurde. Die für solche Krongutsverleihungen geltenden Regeln führten allmählich auch Privatpersonen für den Gegenstand ihrer Zuwendungen ein. Dieser Gebrauch wurde über Italien

in Deutschland bekannt und fand dort um so eher Aufnahme, als er dem immer dringender gewordenen Bedürfnisse, das Eigenthum, insbesondere das Grundeigenthum, vor völliger Zersplitterung durch Erbtheilungen zu bewahren und es in der Familie zu erhalten, entgegenkam. Ob dieses Bedürfniß in gemeinsamen älteren deutschen Rechtsanschauungen eine Stütze fand und ob die Majorate an ältere deutsche Rechtsschöpfungen, wie Erb- und Stammgüter oder Erbverbrüderungen und Gauerbschaften, mehr oder weniger anknüpfen konnten oder ob beim Bekanntwerden der Majorate in Deutschland die Unveräußerlichkeit der Familiengüter und die Ausschließung der kognatischen Nachfolge in die Familiengüter längst verloren gegangen war, darüber herrscht in der Wissenschaft noch keine Übereinstimmung. Zu dieser Frage Stellung zu nehmen, liegt hier kein Anlaß vor. Sicher ist indeß, daß jenes Bedürfniß der Zusammenhaltung des Familienvermögens besonders in den Kreisen des Adels empfunden wurde und daß es vornehmlich der niedere Adel war, der, weil er nicht, wie der höhere Adel, die Kraft besaß, sich die Anerkennung einer autonomen Familiensakung zu verschaffen, zu dem sich durch die Majorate bietenden Mittel griff, um den ihm zugehörnden Familien dauernd ihr Vermögen, insbesondere Grundbesitz, und damit politische Macht und soziales Ansehen zu erhalten oder, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, den Glanz der Familie (*splendor familiae*) zu sichern. Die Majorate blieben aber nur in einigen Landestheilen auf die adligen Familien beschränkt. Auch vermochten sie, namentlich dem Einflusse der römischen Rechtslehre gegenüber, nicht, sich in ihren wesentlichen Grundzügen unversehrt zu erhalten. Diese Rechtslehre suchte nämlich die Majorate nicht aus ihrer geschichtlichen Grundlage heraus, sondern durch Anknüpfung an die Lehren über die römisch-rechtlichen Familienfideikommiße zu rechtfertigen und übertrug mit dem Namen des Familienfideikommißes auch manchen Rechtsatz des römischen Rechtes auf sie, obwohl sie innerlich von dem römisch-rechtlichen Fideikommiß völlig verschieden waren. Ein anderer, gleichzeitig von der Wissenschaft gemachter Versuch ging dahin, die neue Rechtsbildung aus dem Longobardischen Lehnrecht, insbesondere dem dort für die rechtliche Gestaltung des Nachfolgerechts wesentlichen Begriffe der *successio ex pacto et providentia majorum*, zu erklären. Diese wissenschaftlichen Lehren drangen indeß nicht überall durch und hatten nicht die Kraft, zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Familienfideikommiße zu führen. Deren Entwicklung gestaltete sich daher in den einzelnen Landestheilen und Bevölkerungsklassen sehr verschiedenartig. Ihr ent-

spricht der heutige Rechtszustand, dem jede Einheitlichkeit selbst in den Grundlagen fehlt. Letzteres gilt sowohl hinsichtlich der formellen und materiellen Voraussetzungen für die Fideikommisserrichtung wie auch in Ansehung der das Familienfideikommiss nach der Errichtung beherrschenden Normen, insbesondere der Vorschriften über die rechtliche Stellung des Fideikommissbesizers, über Fideikommissschulden, über die Nachfolgeordnung und die Auseinandersetzung bei der Nachfolge sowie über die Fürsorge für die nicht zur Nachfolge gelangenden Familienmitglieder, die Ansammlung von Rücklagekapitalien und die Fideikommissaufsicht. Die Grundlage dieses buntgestalteten Rechtszustandes bildet eine große Anzahl auf verschiedenen Rechtssystemen beruhender Rechtsfälle.

Das gemeine Recht, vielfach allerdings ergänzt und geändert durch Gewohnheitsrecht und einzelstaatliche Gesetze, insbesondere auch neuerdings im Anschluß an das durch die Reichsgesetzgebung neu gestaltete bürgerliche Recht, regelt das Familienfideikommiss noch heutzutage in Württemberg, den thüringischen Staaten, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, Waldeck, Hamburg, Lübeck, Bremen und in einzelnen preussischen Landestheilen, nämlich in Neuborpommern und Rügen, Schleswig-Holstein mit Lauenburg, Hessen-Nassau, dem Justizsenat Ehrenbreitstein und Hohenzollern. In Bremen und Hohenzollern sind jedoch deutsch-rechtliche Familienfideikommissе zur Zeit nicht vorhanden; einzelne im Amtsgerichtsbezirke Haigerloch fideikommissarisch gebundene Grundstücke gehören württembergischen Familienfideikommissen an. Auch in Helgoland gibt es Familienfideikommissе nicht.

In folgenden Staaten hat das Familienfideikommissrecht eine umfassendere gesetzgeberische Regelung gefunden:

in Preußen für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts durch dieses und die einschlägigen, unten näher behandelten Nebengesetze und für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, mit Ausnahme der landrechtlichen Gebietstheile, durch das Gesetz über die Ablösbarkeit des Lehnverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehen und die Errichtung von Familienfideikommissen vom 13. April 1836;

in Bayern durch das Edikt über die Familienfideikommissе vom 26. Mai 1818 und durch die Königliche Verordnung, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideikommissе betreffend, vom 3. März 1857;

in Sachsen durch das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch und neuerdings durch das Gesetz über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900;

in Baden durch die Sätze 577 ca-cv des Badischen Landrechts und

neuerdings durch den vom Stammgute handelnden Abschnitt VI des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899;

in Hessen durch das Gesetz die Familienfideikommiße betreffend, vom 13. September 1858/30. September 1899;

in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch den siebenten Abschnitt des dritten Buchs der Verordnungen vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 124 bis 152 bezw. 122 bis 149;

in Braunschweig durch das Gesetz, die Aufhebung der Feudalrechte und die Errichtung von Familienstammgütern betreffend, vom 28. März 1837 §§ 21 bis 25 und das Gesetz, die Errichtung von Familienstammgütern betreffend, vom 20. Mai 1858 in Verbindung mit § 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899;

in Anhalt-Cöthen durch die Verordnung wegen Errichtung und Aufhebung von Familienstiftungen und Fideikommissen vom 7. September 1832;

ferner in ganz Anhalt durch das Gesetz, die Aufhebung und Abänderungen von Familienstiftungen und deutschrechtlichen Familienfideikommissen durch Familienschluß betreffend, vom 17. April 1870 und das Gesetz vom 1. April 1878, betreffend die Aufhebung des Lehnsherrlichen Obereigentums und die Auflösung des Lehnverbandes, §§ 12 fg.

Auch das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erblände von 1811 enthält in den durch das Gesetz vom 13. Juni 1868 ergänzten §§ 618 bis 645 sowie in dem von der Ob-  
sorge über die Fideikommiße handelnden vierten Hauptstücke des Patentens vom 9. August 1854, betreffend das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, (§§ 220 bis 256) eine gesetzliche Regelung des Fideikommißrechts.

Eines näheren Eingehens bedarf der Rechtszustand, wie er sich in Preußen entwickelt hat.

In den sogenannten alten Provinzen (Ost- und Westpreußen, Pommern, mit Ausnahme von Neuborpommern und Rügen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westfalen) gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, die im Wesentlichen in dem „von beständigen Familienfideikommissen“ handelnden dritten Abschnitte des vierten Titels des zweiten Theiles (§§ 47 bis 226) enthalten sind, sowie die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung, namentlich die die Auseinandersetzung zwischen Fideikommißfolgern

und Allodialerben betreffenden §§ 26 bis 32 des sechsundvierzigsten Titels des ersten Theiles nebst einigen späteren ergänzenden und abändernden Gesetzen. Die wichtigsten dieser späteren Gesetze sind das Gesetz über Familienschlüsse bei Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Lehen, vom 15. Februar 1840 (G. S. S. 20) und das Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommissachen betreffend, vom 5. März 1855 (G. S. S. 175). Das erstere, in welchem insbesondere bestimmt wird, zu welchen Rechtsgeschäften ein Familienschluß erforderlich ist und wie dessen Aufnahme zu erfolgen hat, baut den wichtigen Grundsatz weiter aus, der bereits durch den § 9 des Edikts, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807 (G. S. S. 170) aus Gründen des gemeinen Wohles zur Vermeidung einer Erstarrung der Familienfideikomnisse ausgesprochen war, daß jede Fideikommissstiftung durch einen Familienschluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden kann, indem es zugleich für das Zustandekommen der Familienschlüsse wesentliche Erleichterungen schafft und sie in einigen Fällen durch die Zustimmung nur der beiden nächsten Anwärter ersetzen läßt. Das Gesetz vom 5. März 1855 beruft in Verbindung mit § 49 Nr. 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G. S. S. 230) die Oberlandesgerichte zur Fideikommissbehörde für sämtliche Familienfideikomnisse ihres Bezirkes und erklärt den Justizminister für die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz in Fideikommissachen. Zu erwähnen sind ferner der § 6 des Edikts zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 (G. S. S. 300), wonach die Fideikommissberechtigten einer veränderten Benugung der Fideikommissgrundstücke durch den Fideikommissbesitzer nicht widersprechen dürfen und sich unter Umständen sogar außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen müssen, die Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. September 1835, die Deklaration des § 44 Titel 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts betreffend, (G. S. S. 198) und die auch in Neuvorpommern und Rügen und in der Rheinprovinz geltende Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. September 1830 (G. S. S. 129) über den Nachweis der Ahnen bei solchen Familienstiftungen und Familienfideikommissen, bei denen die Stiftungsurkunde das Erforderniß der adligen Geburt der Ehegattin des zum Genusse berechtigten Familienmitglieds vorschreibt und sich hierzu des Ausdrucks „vollbürtig“ oder „ritterbürtig“ bedient. In der Provinz Schlesien, mit Ausnahme des vormaligen Markgrafenthums Oberlausitz, gilt neben

den vorstehend aufgeführten Gesetzen die in Erweiterung der pragmatischen Sanction vom 30. März 1724 auf besonderen Antrag der schlesischen Stände getroffene besondere Bestimmung des § 3 des Gesetzes, die Familienfideikommiße, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend, vom 15. Februar 1840 (G. S. S. 25), wonach zu allen Verfügungen, zu denen nach gesetzlicher Vorschrift ein Familienschluß erforderlich ist, außerdem die königliche Genehmigung eingeholt werden muß.

Ein ganz anderes Bild als die alten Provinzen, in denen, allerdings auch nur insoweit, als es sich nicht um vorlandrechtliche Fideikommißstiftungen handelt, das Familienfideikommiß von einem im wesentlichen einheitlichen Rechte beherrscht wird, bieten die übrigen Landestheile (Neuvorpommern und Rügen, Rheinland, Hohenzollern, Schleswig-Holstein mit Lauenburg und Helgoland, Hannover mit dem Jadegebiet und Hessen-Nassau). Hier gelten sehr verschiedene Rechtsnormen.

In Neuvorpommern und Rügen, in Schleswig-Holstein mit Lauenburg, im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und in den Hohenzollernschen Landen ist, wie bereits erwähnt, das gemeine Recht in Geltung geblieben. Gemeines Recht gilt auch in dem größeren Theile der Provinz Hessen-Nassau; dagegen unterstehen die Familienfideikommiße in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen dieser Provinz dem hessischen Gesetze vom 13. September 1858 und in den vormals königlich Bayerischen Gebietstheilen dem bayerischen Edikte vom 26. Mai 1818 und der Verordnung vom 3. März 1857. In dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sind die Familienfideikommiße durch das Gesetz vom 28. März 1848 ganz untersagt.

Die Provinz Hannover zerfällt in zwei Rechtsgebiete. In den im Jahre 1815 von Preußen an das damalige Königreich Hannover abgetretenen Landestheilen (Ostfriesland, Lingen mit den sogenannten münsterischen Abspässen und dem Eichsfeld) ist durch das Patent vom 9. September 1814 (G. S. S. 89) das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, also besonders auch mit dem § 9 des Edikts vom 9. Oktober 1807 und dem § 6 des Landeskulturedikts vom 14. September 1811, wieder eingeführt; der gleiche Rechtszustand besteht in dem im Jahre 1873 mit Preußen vereinigten Jadegebiet auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1873 (G. S. S. 107). In den übrigen Theilen der Provinz Hannover gilt das schon erwähnte hannoversche Gesetz über die Ab-

lösbarkeit des Lehnverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehen und die Errichtung von Familiensfideikommissen vom 13. April 1836.

Für die Rheinprovinz endlich, mit Ausnahme des Justizsenats Ehrenbreitstein und der landrechtlichen Kreise Nees, Essen (Stadt, Essen (Land) Duisburg (Stadt), Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort sowie des Theiles der Stadt Langenberg, der früher die westfälische Landgemeinde Oberbonsfeld bildete (Gesetz vom 24. Februar 1881: G. S. S. 139), ist die Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. Februar 1826 (G. S. S. 19) ergangen, welche bestimmt, „daß in den Rheinprovinzen die Errichtung von Familiensfideikommissen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden unter Immediatbestätigung des Königs erfolgen und daß die Rechtsverhältnisse derselben lediglich nach den bestätigten Stiftungsurkunden beurteilt werden sollen.“ Außerdem finden sich mannigfache Bestimmungen, insbesondere für das Großherzogthum Berg, welche die Verhältnisse der durch die zeitweise Einführung der Napoleonischen Gesetzgebung berührten Familiensfideikommissen ordnen; auf diese braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Auch anderwärts sind neben den das Fideikommißwesen im Allgemeinen regelnden Rechtsnormen besondere, sie in verschiedener Richtung abändernde oder ergänzende Bestimmungen erlassen.

In Neuvorpommern und Rügen sind durch das Gesetz vom 12. Juli 1896 (G. S. S. 162) die in den alten Provinzen geltenden Vorschriften über Familienschlüsse und über die Aufnahme nothwendiger Darlehen eingeführt, nämlich die §§ 42 bis 46, 77 bis 102, 108, 109 A. L. R. II, 4, der § 9 des Edikts vom 9. Oktober 1807, die Kabinettsorder vom 5. September 1835 und das Gesetz vom 15. Februar 1840.

In der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich Lauenburg, sind die Familiensfideikommissen im Allgemeinen der Aufsicht des Oberlandesgerichts Kiel als Fideikommißbehörde unterstellt, während das gemeine Recht sonst weder eine Fideikommißbehörde noch eine Fideikommißaufsicht kennt. Dies ist geschehen durch den § 43 der beiden Verfügungen, betreffend eine Instruktion und Gerichtsordnung für die dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel unmittelbar untergeordneten Landesdikasterien des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, vom 15. Mai 1834 in Verbindung mit § 25 IV der Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichts-

barkeit und des erimirten Gerichtsstandes sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 26. Juni 1867 (G. S. S. 1073) und mit § 49 Nr. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G. S. S. 230). Die Aufsichtsbefugnisse der Fideikommißbehörde sind im Uebrigen in Schleswig-Holstein und Lauenburg bezüglich der einzelnen Familienfideikommiße besonders verschieden. Sie bestehen theils in einer weitgehenden allgemeinen und besonderen Aufsicht mit der Verpflichtung des Fideikommißbesizers zu einer jährlichen Rechnungslegung, theils nur in der Ueberwachung des in den Stiftungsakten aufgestellten Bestandes des Familienfideikommißes, theils lediglich in einer nur bestimmte Dinge, z. B. die Schuldentilgung, betreffenden Ueberwachung, theils ausschließlich in der Befugniß zum Einschreiten auf besonderes Anrufen der Anwärter in gewissen Fällen. Bisweilen ist auch stiftungsmäßig jede Aufsicht ausgeschlossen. Endlich giebt es in Holstein fideikommissarisch gebundene Güter, über welche Behörden anderer deutscher Bundesstaaten Aufsichtsbehörden sind. Zur Errichtung eines Familienfideikommißes wird in den ehemaligen Herzogthümern Schleswig und Holstein landesherrliche Genehmigung verlangt. Auch Veränderungen des Familienfideikommißes, wie Verkäufe und Verschuldungen, selbst solche wesentlicher Art, können dort mit landesherrlicher Genehmigung jeder Zeit von dem Fideikommißbesizer vorgenommen werden. Dieser Rechtszustand beruht auf einem Gewohnheitsrechte. Ob sich ein gleiches Gewohnheitsrecht auch für Lauenburg behaupten läßt, ist zweifelhaft und wird neuerdings von den Provinzialbehörden verneint. Für das ehemalige Herzogthum Schleswig sei noch auf die Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Gültigkeit testamentarischer Dispositionen ohne Allerhöchste Konfirmation, vom 4. Februar 1854 hingewiesen, wonach als Form der Fideikommißerrichtung nur diejenige durch letztwillige Verfügung zulässig ist.

Für die Provinz Hannover sind noch zu erwähnen die Fürstbischöfliche Verordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 8. Juli 1748, wonach Abkömmlinge des Fideikommißbesizers das Familienfideikommiß nur zugleich mit dessen Allodialerbschaft erwerben können, eine Verordnung, die allerdings nur noch für die vor Erlass des hannoverschen Gesetzes vom 13. April 1836 errichteten Fideikommiße Geltung hat, und die §§ 69 und 70 der Verordnung, betreffend die Bestätigung des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen, vom 19. April 1847 der sowie § 98 Abs. 1 der Verordnung, be-

treffend die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft vom 4. September 1847, welche für die Errichtung eines Familienfideikommisses aus einem Erbstammgute besondere Vorschriften treffen.

Für den Bereich des vormaligen Herzogthums Nassau bestimmt der § 38 der nassauischen Verordnung vom 31. Mai 1854, betreffend die Instruktion für die Herzoglichen Landoberschultheißen und die Feldgerichte über die Vollziehung der Gesetze vom 15. Mai 1851, „daß Familienfideikommiss nur auf höchste Weisung Gegenstand eines Eintrags in die Stockbücher werden können“, und gewohnheitsrechtlich wird die landesherrliche Bestätigung auch zu jeder Erweiterung, Abänderung und Aufhebung einer Fideikommissstiftung verlangt. Endlich sei hier noch die gleichfalls im vormaligen Herzogthume Nassau sowie im Bezirke des Justizsenats Ehrenbreitstein geltende Kurmainzische Verordnung vom 2. März 1785 erwähnt, wonach jede Fideikommissstiftung innerhalb vierzehn Tagen bei Gericht angezeigt sein muß, widrigenfalls sie zum Nachtheile Dritter als unwirksam gilt, sowie eine weitere Kurmainzische Verordnung aus dem Jahre 1786, welche die Veräußerung und Verpfändung von Fideikommissgütern ohne Genehmigung der Regierung für unstatthaft erklärt.

Wie die Eintragung und Löschung der Fideikommiss-eigenschaft und die Eintragung des Fideikommissfolgers im Grundbuche zu erfolgen hat sowie welche Behörde im Sinne der Grundbuchgesetze als Fideikommissbehörde anzusehen ist und welche als solche stiftungsmäßig künftig nur bestellt werden kann, bestimmen jetzt für den ganzen Staat die Artikel 15 bis 18 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (G. S. S. 307), die hinsichtlich der Regelung der Frage, welche Behörde für die Nachsicherung der auf die Fideikommiss-eigenschaft und die Fideikommissfolge bezüglichen Eintragungen in das Grundbuch und für die Ausstellung der zu diesen Eintragungen erforderlichen Bescheinigungen zuständig ist, durch die folgenden im Artikel 33 unter Nr. 3, 5 und 11 aufrecht erhaltenen Bestimmungen ergänzt werden: Durch § 26 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen vom 26. Mai 1873 (G. S. S. 229), durch § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets vom 28. Mai 1873 (G. S. S. 253) und durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt sowie den vormalig

Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (G. S. S. 481).

Die Abveräußerung und der Austausch einzelner Fideikommißgrundstücke ohne Zustimmung der Fideikommißberechtigten auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses ist durch folgende gesetzlichen Bestimmungen geregelt: Durch Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G. S. S. 177) und Artikel 20 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (G. S. S. 307) sowie durch § 1 Abs. 5 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 209), die für den ganzen Umfang der Monarchie gelten; ferner für die alten Provinzen, Neuvorpommern und Rügen und den Justizsenat Ehrenbreitstein durch die Gesetze vom 3. März 1850 (G. S. S. 145) und vom 27. Juni 1860 (G. S. S. 384); für den Regierungsbezirk Cassel, mit Ausnahme der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, für Hohenzollernschen Lande, die Provinz Schleswig-Holstein und die Rheinprovinz durch das Gesetz vom 12. April 1885 (G. S. S. 115), das Gesetz vom 22. April 1886 (G. S. S. 139) und § 76 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) in Verbindung mit Artikel 33 Nr. 10 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung; für die Provinz Hannover durch das Gesetz vom 25. März 1889 (G. S. S. 65); für die sämtlichen vorgenannten Gebiete außerdem durch das Gesetz, betreffend die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutstheile und Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken, vom 15. Juli 1890 (G. S. S. 226); für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt endlich sowie für die vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietstheile der Provinz Hessen-Nassau, das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und die Insel Helgoland durch § 4 des Gesetzes vom 19. August 1895 (G. S. S. 481) in Verbindung mit Artikel 33 Nr. 11 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung und durch Artikel 20 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

In Betracht kommen ferner die Gesetze, welche die Umwandlung der Lehen in Familienfideikommiße erleichtern. Dahin gehören, außer dem schon mehrfach erwähnten Hannoverschen Gesetze vom 13. April 1836, das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-, Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehen in Familienfideikommiße, vom 10. Juni 1856 (G. S. S. 554), das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreussischer und Ermländischer Lehen in Familienfideikommiße, vom 23. März 1857 (G. S. S. 169) und die

partei, als bei den Landtagsverhandlungen über das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 anlässlich der Berathung der den Fideikommißstempel betreffenden Tariffstelle die Frage, ob die Familienfideikommiße berechtigt und bejahenden Falles, in welcher Gestaltung und Ausdehnung sie als nützlich und empfehlenswerth anzuerkennen seien, einer Erörterung unterzogen wurde. Auf Grund eines Staatsministerialbeschlusses gab der Finanzminister in der Sitzung des Herrenhauses vom 8. Juli 1895 die Erklärung ab, daß nach Ansicht der Regierung das Familienfideikommiß wirthschaftlich, sozial und politisch nicht zu verwerfen sei, daß aber eine Neuregelung des heutigen Fideikommißwesens unumgänglich nothwendig erscheine. In derselben Sitzung beschloß das Herrenhaus: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage einen Gesetzentwurf wegen anderweiter Regelung des Fideikommißwesens baldmöglichst vorzulegen.“ Diesem Wunsche gab das Herrenhaus gelegentlich der Berathung des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 erneut Ausdruck. Eine inhaltlich gleiche, von konservativer Seite im Abgeordnetenhause beantragte Resolution ist einer Kommission überwiesen worden, dort aber nicht zur Berathung gelangt.

Aus Anlaß der erstgedachten Vorgänge hatte das Königliche Staatsministerium bereits am 13. November 1895 angeordnet, daß die Prüfung der Frage, ob die Familienfideikommiße zu befördern oder einzuschränken seien, durch eine im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auszuarbeitende Denkschrift über die Reformbedürftigkeit des Fideikommißwesens und die Mängel der jetzigen Einrichtung vorbereitet werde. Nach Fertigstellung dieser Denkschrift beschloß das Staatsministerium in der Sitzung vom 16. September 1897, daß unter Berücksichtigung der in der Denkschrift entwickelten Grundsätze ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden solle. Ein erster im landwirthschaftlichen Ministerium hergestellter Entwurf wurde darauf zu Beginn des Jahres 1899 den Oberlandesgerichten, den Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung und den Generalkommissionen zur Begutachtung mitgetheilt. Auf Grund der eingegangenen Gutachten wurde sodann in demselben Ministerium ein zweiter Entwurf und demnächst in gemeinschaftlicher, am 29. Oktober 1900 begonnener Berathung von Kommissaren des Landwirthschaftsministers und des Justizministers der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt. Dieser Entwurf ist bis auf den zwölften und dreizehnten Abschnitt vollständig fertiggestellt. Der dreizehnte Abschnitt, der die Kosten- und Stempelbestimmungen enthalten soll, wird demnächst im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entworfen